

VERORDNUNG (EU) Nr. 36/2012 DES RATES
vom 18. Januar 2012 ^(*)
über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien
zuletzt geändert durch die
DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/716 DES RATES
vom 28. Mai 2020 ^()**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss 2011/782/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien ⁽¹⁾

auf gemeinsamen Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 9. Mai 2011 hat der Rat die Verordnung (EU) Nr. 442/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien ⁽²⁾ angenommen.
- (2) Der Rat hat die Maßnahmen gegen Syrien mit den Ratsverordnungen vom 2. September, 23. September, 13. Oktober und 14. November 2011 ⁽³⁾ ausgeweitet und die Listen der betroffenen Personen und Organisationen mit nachfolgenden Durchführungsverordnungen des Rates ⁽⁴⁾ geändert und ergänzt. Weitere Maßnahmen, die nicht in den Geltungsbereich des Unionsrechts fallen, enthalten die entsprechenden GASP-Beschlüsse des Rates ⁽⁵⁾.
- (3) Angesichts der fortwährenden gewaltsamen Repressionen und Menschenrechtsverstöße der syrischen Regierung sind im Beschluss 2011/782/GASP des Rates neue Maßnahmen vorgesehen, nämlich das Verbot der Ausfuhr von Telekommunikationstechnik, die das syrische Regime zu Überwachungszwecken nutzen könnte, das Verbot der Investition in und Mitwirkung an bestimmten Infrastrukturvorhaben sowie zusätzliche Einschränkungen für Geldtransfers und die Erbringung von Finanzdienstleistungen.
- (4) Es sollte klargestellt werden, dass die Vorlage und das Weiterleiten der notwendigen Dokumente an eine Bank mit dem Zweck, diese schließlich an eine Person, Organisation oder Einrichtung, die nicht in der Liste aufgeführt ist, um eine gemäß Artikel 20 erlaubte Zahlung zu veranlassen, kein Zurverfügungstellen im Sinne des Artikels 14 darstellt.
- (5) In Anbetracht der ernsten politischen Lage in Syrien und zur Wahrung der Übereinstimmung mit dem Verfahren zur Änderung und Überprüfung des Anhangs des Beschlusses 2011/782/GASP des Rates sollte die Befugnis zur Änderung der Liste in den Anhängen II und IIa dieser Verordnung vom Rat ausgeübt werden.
- (6) Das Verfahren zur Änderung der Listen in den Anhängen II und IIa dieser Verordnung sollte unter anderem vorsehen, dass die benannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen die Gründe für ihre Aufnahme in die Listen erfahren, so dass sie die Gelegenheit erhalten, Stellungnahmen vorzulegen. Werden Stellungnahmen oder wesentliche neue Beweise vorgelegt, so sollte der Rat seinen Beschluss im Lichte dieser Stellungnahmen überprüfen und die betreffende Person, Organisation oder Einrichtung entsprechend unterrichten.
- (7) Zur Durchführung dieser Verordnung und zur Erreichung eines Höchstmaßes an Rechtssicherheit innerhalb der Union müssen die Namen und übrigen sachdienlichen Angaben zu den natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen nach dieser Verordnung eingefroren werden müssen, veröffentlicht werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte unter Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr ⁽⁶⁾ und der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ⁽⁷⁾ erfolgen.
- (8) Diese Maßnahmen fallen in den Geltungsbereich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, und daher bedarf es für ihre Umsetzung Rechtsvorschriften auf Ebene der Union, insbesondere um ihre einheitliche Anwendung durch die Wirtschaftsbeteiligten in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

- (9) Angesichts des Umfangs der Änderungen und der zahlreichen bereits gegen Syrien getroffenen Maßnahmen ist es angebracht, sämtliche Maßnahmen in einer neuen Verordnung zu konsolidieren und Verordnung (EU) Nr. 442/2011 aufzuheben.
- (10) Damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet ist, sollte diese Verordnung sofort in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) "Zweigniederlassung" eines Finanz- oder Kreditinstituts eine Betriebsstelle, die einen rechtlich unselbständigen Teil eines Finanz- oder Kreditinstituts bildet und unmittelbar sämtliche oder einen Teil der Geschäfte betreibt, die mit der Tätigkeit eines Finanz- oder Kreditinstituts verbunden sind;
- b) "Vermittlungsdienste"
 - i) die Aushandlung oder das Herbeiführen von Transaktionen zum Kauf, zum Verkauf oder zur Lieferung von Gütern und Technologien von einem Drittland in ein anderes Drittland oder
 - ii) den Verkauf oder Kauf von Gütern und Technologien, die sich in Drittländern befinden, zwecks Verbringung in ein anderes Drittland;
- c) "Vertrag oder Transaktion" jedes Geschäft, ungeachtet der Form und des anwendbaren Rechts, bei dem dieselben oder verschiedene Parteien einen oder mehrere Verträge abschließen oder vergleichbare Verpflichtungen eingehen; als "Vertrag" gelten auch alle Garantien, insbesondere finanzielle Garantien und Gegengarantien, sowie Kredite, rechtlich unabhängig oder nicht, ebenso alle Nebenvereinbarungen, die auf einem solchen Geschäft beruhen oder mit diesem im Zusammenhang stehen;
- d) "Kreditinstitut" ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute [\(8\)](#) einschließlich seiner Zweigniederlassungen innerhalb und außerhalb der Union;
- e) "Rohöl und Erdölzeugnisse" die in Anhang IV aufgeführten Erzeugnisse;
- f) "wirtschaftliche Ressourcen" Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können;
- g) "Finanzinstitut"
 - i) ein anderes Unternehmen als ein Kreditinstitut, das eines oder mehrere der unter Nummern 2 bis 12, 14 und 15 des Anhangs I der Richtlinie 2006/48/EG aufgeführten Geschäfte tätigt, einschließlich der Tätigkeiten einer Wechselstube ("bureau de change"),
 - ii) ein Versicherungsunternehmen, das gemäß der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen [\(9\)](#) ordnungsgemäß zugelassen ist, soweit es Tätigkeiten ausübt, die unter jene Richtlinie fallen,
 - iii) eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente [\(10\)](#) ,
 - iv) einen Organismus für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren, der seine Anteilscheine oder Anteile vertreibt, oder
 - v) einen Versicherungsvermittler im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung [\(11\)](#) , mit Ausnahme der in Artikel 2 Nummer 7 jener Richtlinie genannten Versicherungsvermittler, wenn sie im Zusammenhang mit Lebensversicherungen und anderen Dienstleistungen mit Anlagezweck tätig werden,einschließlich seiner Zweigniederlassungen innerhalb und außerhalb der Union;

- h) "Einfrieren von wirtschaftlichen Ressourcen" die Verhinderung ihrer Verwendung für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, die auch den Verkauf, das Vermieten oder das Verpfänden dieser Ressourcen einschließt, aber nicht darauf beschränkt ist;
- i) "Einfrieren von Geldern" die Verhinderung jeglicher Form der Bewegung, des Transfers, der Veränderung und der Verwendung von Geldern sowie des Zugangs zu ihnen oder ihres Einsatzes, wodurch das Volumen, die Höhe, die Belegenheit, das Eigentum, der Besitz, die Eigenschaften oder die Zweckbestimmung der Gelder verändert oder sonstige Veränderungen bewirkt werden, die eine Nutzung der Gelder einschließlich der Vermögensverwaltung ermöglichen;
- j) "Gelder" finanzielle Vermögenswerte und Vorteile jeder Art, die Folgendes einschließen, aber nicht darauf beschränkt sind:
 - i) Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Zahlungsanweisungen und andere Zahlungsmittel,
 - ii) Einlagen bei Finanzinstituten oder anderen Einrichtungen, Guthaben auf Konten, Zahlungsansprüche und verbrieft Forderungen,
 - iii) öffentlich und privat gehandelte Wertpapiere und Schuldtitel einschließlich Aktien und Anteilen, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe und Derivate,
 - iv) Zinserträge, Dividenden und andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten,
 - v) Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien und andere finanzielle Ansprüche,
 - vi) Akkreditive, Konnossemente, Übereignungsurkunden,
 - vii) Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen;
- k) "Waren" umfasst Gegenstände, Materialien und Ausrüstung;
- l) "Versicherung" eine verbindliche oder vertragliche Verpflichtung, wonach eine natürliche oder juristische Person oder mehrere natürliche oder juristische Personen gegen Entrichtung eines Entgelts einer anderen Person oder anderen Personen im Falle des Eintretens des Versicherungsfalls eine in der Verpflichtung festgelegte Entschädigungs- oder Versicherungsleistung zu erbringen haben;
- m) "Rückversicherung" die Tätigkeit der Übernahme von Risiken, die von einem Versicherungsunternehmen oder einem anderen Rückversicherungsunternehmen abgegeben werden, oder im Falle der als Lloyd's bezeichneten Vereinigung von Versicherern die Tätigkeit der Übernahme von Risiken, die von einem Mitglied von Lloyd's abgetreten werden, durch ein nicht der als Lloyd's bezeichneten Vereinigung von Versicherern angehörendes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen;
- n) "syrisches Kredit- oder Finanzinstitut":
 - i) jedes Kredit- oder Finanzinstitut mit Sitz in Syrien, einschließlich der syrischen Zentralbank,
 - ii) jede unter Artikel 35 fallende Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft eines Kredit- und Finanzinstituts mit Sitz in Syrien,
 - iii) jede nicht unter Artikel 35 fallende Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft eines Kredit- oder Finanzinstituts mit Sitz in Syrien,
 - iv) jedes Kredit- oder Finanzinstitut ohne Sitz in Syrien, das von einer oder mehreren Personen oder Organisationen mit Sitz in Syrien kontrolliert wird;
- o) "syrische Person, Organisation oder Einrichtung"
 - i) den syrischen Staat sowie jede Behörde dieses Staates,
 - ii) jede natürliche Person mit Aufenthaltsort oder Wohnsitz in Syrien,
 - iii) jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung mit Sitz in Syrien,
 - iv) jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung innerhalb oder außerhalb Syriens, die sich im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer oder mehrerer der vorgenannten Personen oder Einrichtungen befinden;
- p) "technische Hilfe" jede technische Unterstützung im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung, wobei diese in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen kann, einschließlich Hilfe in verbaler Form;

- q) "Gebiet der Union" die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, in denen der Vertrag Anwendung findet, nach Maßgabe der im Vertrag festgelegten Bedingungen, einschließlich ihres Luftraums;
- r) „Zollgebiet der Union“ das Gebiet im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ^(***)

KAPITEL II

AUSFUHR- UND EINFUHRBESCHRÄNKUNGEN

Artikel 2

- (1) Ein Mitgliedstaat kann das Folgende verbieten oder einer Genehmigungspflicht unterwerfen: die Ausfuhr, den Verkauf, die Lieferung oder die Weitergabe von anderen als den in Anhang IA oder in Anhang IX genannten Ausrüstungen, die zur internen Repression verwendet werden können, mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Syrien.
- (2) Ein Mitgliedstaat kann das Folgende verbieten oder einer Genehmigungspflicht unterwerfen: technische Hilfe, Finanzmittel und Finanzhilfe im Zusammenhang mit Ausrüstungen, die in Absatz 1 genannt sind, an Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Syrien.

Artikel 2a

- (1) Es ist verboten,
 - a) die in Anhang IA aufgeführten Ausrüstungen, Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in der Union, die zur internen Repression oder zur Herstellung und Wartung von zur internen Repression verwendbaren Produkten verwendet werden könnten, unmittelbar oder mittelbar an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen;
 - b) wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der unter Buchstabe a genannten Verbote bezweckt oder bewirkt wird.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen eine Transaktion im Zusammenhang mit in Anhang IA aufgeführten Ausrüstungen, Gütern oder Technologien genehmigen, sofern die Ausrüstungen, Güter oder Technologien für Nahrungszwecke, landwirtschaftliche, medizinische oder andere humanitäre Zwecke oder für Personal der Vereinten Nationen, der Union oder ihrer Mitgliedstaaten bestimmt sind.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Ausrüstung, Gütern oder Technologie nach Anhang IA nach Konsultation mit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) genehmigen, wenn der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr gemäß Nummer 10 der Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats der VN und damit zusammenhängenden Beschlüssen des Exekutivrats der OVCW in Übereinstimmung mit dem Ziel des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Chemiewaffenübereinkommen) erfolgt.

Artikel 2b

- (1) Die in Anhang IX aufgeführten Ausrüstungen, Güter und Technologien, die zur internen Repression oder zur Herstellung und Wartung von zur internen Repression verwendbaren Produkten verwendet werden könnten, mit oder ohne Ursprung in der Union dürfen nur mit vorheriger Genehmigung unmittelbar oder mittelbar an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien verkauft, geliefert, weitergegeben oder ausgeführt werden.
- (2) Die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten erteilen keine Genehmigung für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von in Anhang IX aufgeführten Ausrüstungen, Gütern und Technologien, wenn sie hinreichende Gründe für die Feststellung haben, dass die Ausrüstungen, Güter und Technologien, deren Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr in Frage steht, zur internen Repression oder zur Herstellung und Wartung von zur internen Repression verwendbaren Produkten verwendet werden oder verwendet werden können.
- (3) Für alle nach diesem Artikel genehmigungspflichtigen Ausfuhren wird die Genehmigung von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer niedergelassen ist, und nach den Vorgaben des Artikels 11

der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ⁽¹³⁾ erteilt. Die Genehmigung ist in der gesamten Union gültig.

Artikel 2c

- (1) Die Verpflichtung zur Übermittlung von Vorabinformationen nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates ^(****) festgelegten Bestimmungen über summarische Anmeldungen und Zollanmeldungen gilt für alle Güter, die aus dem Zollgebiet der Union nach Syrien verbracht werden.

Die Person oder die Organisation, die diese Informationen übermittelt, legt auch Genehmigungen vor, soweit es diese Verordnung verlangt.

- (2) Die Beschlagnahme und die Entsorgung der Ausrüstungen, Güter und Technologien, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach Artikel 2a dieser Verordnung verboten ist, können nach Maßgabe nationaler Rechtsvorschriften oder der Entscheidung einer zuständigen Behörde auf Kosten der nach Absatz 1 bezeichneten Person oder Organisation durchgeführt werden, oder diese Kosten können, sofern es nicht möglich ist, sie bei dieser Person oder Organisation einzutreiben, nach Maßgabe nationaler Rechtsvorschriften von jeder Person oder Organisation eingefordert werden, die die Verantwortung für die Beförderung der Güter oder der Ausrüstung im Rahmen der versuchten illegalen Lieferung, des versuchten illegalen Verkaufs oder der versuchten illegalen Weitergabe oder der Ausfuhr übernimmt.

Artikel 2d

Ein Mitgliedstaat kann die Ausfuhr von in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannten Güter mit doppeltem Verwendungszweck nach Syrien verbieten oder einer Genehmigungspflicht unterwerfen.

Artikel 3

- (1) Es ist verboten,
- a) für Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Syrien unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe oder Vermittlungsdienste im Zusammenhang mit den in Anhang IA aufgeführten Ausrüstungen, Gütern und Technologien, die zur internen Repression oder zur Herstellung und Wartung von zur internen Repression verwendbaren Produkten verwendet werden können, zu erbringen;
 - b) für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfe im Zusammenhang mit den in Anhang IA aufgeführten Gütern und Technologien für deren Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr oder für die Bereitstellung von damit verbundener technischer Hilfe bereitzustellen, insbesondere in Form von Zuschüssen, Darlehen und Ausfuhrkreditversicherungen sowie Versicherungen und Rückversicherungen;
 - c) wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der unter den Buchstaben a und b genannten Verbote bezweckt oder bewirkt wird.

- (2) gestrichen

- (3) Abweichend von Absatz 1 können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Bereitstellung von technischer Hilfe oder Vermittlungsdiensten oder von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit in Anhang IA aufgeführten Ausrüstungen, Gütern oder Technologien genehmigen, sofern die Ausrüstungen, Güter oder Technologien für Nahrungszwecke, landwirtschaftliche, medizinische oder andere humanitäre Zwecke oder für Personal der Vereinten Nationen, der Union oder ihrer Mitgliedstaaten bestimmt sind.

Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission innerhalb von vier Wochen über jede nach Unterabsatz 1 erteilte Genehmigung.

- (4) Einer vorherigen Genehmigung durch die auf den in Anhang III aufgeführten Websites zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats bedarf
- a) die unmittelbare oder mittelbare Erbringung von technischer Hilfe oder Vermittlungsdiensten im Zusammenhang mit in Anhang IX aufgeführten Ausrüstungen, Gütern oder Technologien und mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung solcher Ausrüstungen, Güter und Technologien für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien,

- b) die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfe, insbesondere in Form von Zuschüssen, Darlehen und Ausfuhrkreditversicherungen sowie Versicherungen und Rückversicherungen, im Zusammenhang mit in Anhang IX aufgeführten Gütern und Technologien, die für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr solcher Güter und Technologien oder für die Erbringung von damit verbundener technischer Hilfe bestimmt sind, für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien.

Die zuständigen Behörden erteilen keine Genehmigung für die in Unterabsatz 1 genannten Transaktionen, wenn sie hinreichende Gründe für die Feststellung haben, dass die Transaktionen dazu bestimmt sind oder dazu bestimmt sein können, zur internen Repression oder zur Herstellung und Wartung von zur internen Repression verwendbaren Produkten beizutragen.

- (5) Abweichend von Absatz 1 Buchstaben a und b können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter den ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen die Bereitstellung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten, Finanzmitteln und Finanzhilfe im Zusammenhang mit bestimmten Gütern oder Technologien nach Anhang IA nach Konsultation mit der OVCW genehmigen, wenn die technische Hilfe, die Vermittlungsdienste, die Finanzmittel oder die Finanzhilfe für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Ausrüstung, Gütern oder Technologie vorgesehen ist, die gemäß Nummer 10 der Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats der VN und damit zusammenhängenden Beschlüssen des Exekutivrats der OVCW in Übereinstimmung mit dem Ziel des Chemiewaffenübereinkommens erfolgt.

Artikel 3a

Es ist verboten,

- a) unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit in der Gemeinsamen Militärgüterliste aufgeführten Gütern und Technologien, einschließlich Finanzderivate, sowie Versicherungen und Rückversicherungen und dazugehörige Vermittlungsdienste für den Erwerb, die Einfuhr oder die Beförderung derartiger Gegenstände, sofern sie ihren Ursprung in Syrien haben oder aus Syrien in ein anderes Land ausgeführt werden, bereitzustellen;
- b) wissentlich oder vorsätzlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der unter Buchstabe a genannten Verbote bezweckt oder bewirkt wird.

Artikel 3b

Artikel 3a ist nicht anwendbar auf die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen, einschließlich Finanzderivate, sowie Versicherungen und Rückversicherungen und dazugehörige Vermittlungsdienste für die Einfuhr oder die Beförderung von in der Gemeinsamen Militärgüterliste aufgeführten Gütern und Technologien, sofern sie ihren Ursprung in Syrien haben oder aus Syrien in ein anderes Land ausgeführt werden, wenn die Einfuhr oder die Beförderung gemäß Nummer 10 der Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats der VN und damit zusammenhängenden Beschlüssen des Exekutivrats der OVCW in Übereinstimmung mit dem Ziel des Chemiewaffenübereinkommens erfolgt.

Artikel 4

- (1) Es ist verboten, die in Anhang V aufgeführte Ausrüstung, Technologie oder Software mit oder ohne Ursprung in der Union ohne vorherige Genehmigung durch die auf den Websites in Anhang III angegebene zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats unmittelbar oder mittelbar an Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Syrien zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.
- (2) Die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erteilen die Genehmigung gemäß Absatz 1 nicht, wenn sie hinreichende Gründe für die Feststellung haben, dass die betreffende Ausrüstung, Technologie oder Software für die Überwachung oder das Abhören des Internets oder des Telefonverkehrs in Syrien durch die syrische Regierung oder in ihrem Auftrag verwendet würde.
- (3) Anhang V enthält lediglich Ausrüstung, Technologie und Software, die für die Überwachung oder das Abhören des Internets oder des Telefonverkehrs verwendet werden kann.
- (4) Der betroffene Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über nach diesem Artikel erteilte Genehmigungen innerhalb von vier Wochen nach deren Erteilung.

Artikel 5

- (1) Es ist verboten,

- a) für Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Syrien unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe oder Vermittlungsdienste im Zusammenhang mit der in Anhang V aufgeführten Ausrüstung, Technologie und Software, im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung

der in Anhang V aufgeführten Ausrüstung, Technologie oder im Zusammenhang mit der Bereitstellung, der Installierung, dem Betrieb oder der Aktualisierung von in Anhang V aufgeführter Software zu erbringen;

- b) für Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Syrien unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfen in Zusammenhang mit der in Anhang V aufgeführten Ausrüstung, Technologie und Software bereitzustellen;
- c) für den syrischen Staat, dessen Regierung, dessen öffentliche Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen oder Personen oder Organisationen, die für diese oder auf deren Anweisung handeln zu ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Nutzen Dienstleistungen zur Überwachung oder zum Abhören des Telefonverkehrs oder des Internets zu erbringen;
- d) wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten, mit denen die Umgehung der unter den Buchstaben a, b oder c genannten Verbote bezweckt oder bewirkt wird, mitzuwirken,

ohne dass eine vorherige Genehmigung durch die auf den Websites in Anhang III angegebene zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats gemäß Artikel 4 Absatz 2 erteilt wurde.

- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe c bezeichnet der Begriff "Dienstleistungen zur Überwachung oder zum Abhören des Telefonverkehrs oder des Internets" solche Dienstleistungen, die insbesondere unter Verwendung von in Anhang V aufgeführter Ausrüstung, Technologie oder Software den Zugriff auf den ankommenden und abgehenden Telekommunikationsverkehr einer Person und die Verbindungsdaten sowie ihre Übergabe zum Zwecke der Extrahierung, Entschlüsselung, Aufzeichnung, Verarbeitung, Analyse und Speicherung oder anderer damit zusammenhängender Tätigkeiten ermöglichen.

Artikel 6

Es ist verboten,

- a) Rohöl oder Erdölzeugnisse in die Union einzuführen, wenn sie
 - i) ihren Ursprung in Syrien haben oder
 - ii) aus Syrien ausgeführt wurden,
- b) Rohöl oder Erdölzeugnisse zu kaufen, die sich in Syrien befinden oder dort ihren Ursprung haben,
- c) Rohöl oder Erdölzeugnisse zu befördern, wenn sie ihren Ursprung in Syrien haben oder aus Syrien in ein anderes Land ausgeführt werden,
- d) direkt oder indirekt Finanzmittel oder Finanzhilfe, einschließlich Finanzderivaten sowie Versicherungen und Rückversicherungen, im Zusammenhang mit den unter Buchstabe a enthaltenen Verboten bereitzustellen;
- da) direkt oder indirekt Finanzmittel oder Finanzhilfe, einschließlich Finanzderivaten sowie Versicherungen und Rückversicherungen, im Zusammenhang mit den unter den Buchstaben b und c enthaltenen Verboten bereitzustellen und
- e) wissentlich und vorsätzlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der unter den Buchstaben a, b, c, d oder da genannten Verbote bezweckt oder bewirkt wird.

Artikel 6a

- (1) Die Verbote gemäß Artikel 6 Buchstaben b, c und e gelten nicht für den Erwerb oder die Beförderung von Erdölzeugnissen in Syrien oder für die damit verbundene Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfe durch öffentliche Stellen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen, die öffentliche Mittel von der Union oder den Mitgliedstaaten zur Erbringung humanitärer Hilfe und Unterstützung für die Zivilbevölkerung in Syrien erhalten, sofern diese Erzeugnisse ausschließlich für Zwecke der humanitären Hilfe in Syrien oder der Unterstützung der Zivilbevölkerung in Syrien gekauft oder befördert werden.
- (2) Abweichend von Artikel 6 Buchstaben b, c und e kann die auf den Websites in Anhang III genannte zuständige Behörde eines Mitgliedstaats in anderen als von Absatz 1 des vorliegenden Artikels erfassten Fällen unter ihr geeignet erscheinenden allgemeinen oder besonderen Bedingungen den Erwerb und die Beförderung von Erdölzeugnissen in Syrien oder die damit verbundene Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfe genehmigen, sofern der Kauf und der Transport
 - a) ausschließlich für Zwecke der humanitären Hilfe in Syrien oder die Unterstützung der Zivilbevölkerung in Syrien erfolgen und
 - b) nicht gegen in dieser Verordnung festgelegte Verbote verstoßen.

Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Absatz erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach Erteilung der Genehmigung. Die Mitteilung enthält Einzelheiten über die autorisierte juristische Person, Einrichtung oder Organisation und deren humanitäre Tätigkeiten in Syrien.

- (3) Dieser Artikel berührt nicht die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates ⁽¹⁶⁾, der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates ⁽¹⁷⁾ oder der Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates ⁽¹⁸⁾.

Artikel 6b

Die Verbote gemäß Artikel 6 Buchstaben b, c und e gelten nicht für den Erwerb oder die Beförderung von Erdölzeugnissen in Syrien oder die damit verbundene Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfe durch eine diplomatische oder konsularische Mission, sofern diese Erzeugnisse für amtliche Zwecke der Mission gekauft oder befördert werden.

Artikel 7

Die Verbote nach Artikel 6 gelten nicht für

- a) die Erfüllung – am oder vor dem 15. November 2011 – einer Verpflichtung aus einem vor dem 2. September 2011 geschlossenen Vertrag, vorausgesetzt, dass die natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung, die die Erfüllung der betreffenden Verpflichtung anstrebt, die Aktivität oder Transaktion der auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat, mindestens sieben Arbeitstage im Voraus notifiziert hat, oder
- b) den Kauf von Rohöl oder Erdölzeugnissen, die vor dem 2. September 2011 oder gemäß Buchstabe a am oder vor dem 15. November 2011 aus Syrien ausgeführt wurden.

Artikel 7a

- (1) Es ist verboten,
 - a) die in Anhang Va aufgeführten Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive unmittelbar oder mittelbar an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen;
 - b) für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien Finanzmittel oder Finanzhilfe, einschließlich Finanzderivaten, sowie Versicherungen und Rückversicherungen, im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Lieferung, der Weitergabe oder der Ausfuhr der in Anhang Va aufgeführten Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive bereitzustellen;
 - c) für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien Vermittlungsdienste im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Lieferung, der Weitergabe oder der Ausfuhr der in Anhang Va aufgeführten Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive zu erbringen.
- (2) In Anhang Va werden Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive aufgeführt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr der in Anhang Vb aufgeführten Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive und die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfe, einschließlich Finanzderivaten, sowie Versicherungen und Rückversicherungen und Vermittlungsdiensten, im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Lieferung, der Weitergabe oder der Ausfuhr von Flugturbinenkraftstoffen und Kraftstoffadditiven an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien unter ihnen angemessenen erscheinenden Bedingungen genehmigen, sofern sie festgestellt haben, dass die Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive von den Vereinten Nationen oder von in ihrem Namen handelnden Einrichtungen zu humanitären Zwecken, etwa für die Durchführung oder die Erleichterung von Hilfsleistungen, einschließlich medizinischer Hilfsgüter, Nahrungsmittellieferungen oder für den Transport humanitärer Helfer und damit verbundener Hilfe, oder für die Evakuierung aus Syrien oder innerhalb Syriens benötigt wird.
- (4) Die betreffenden Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission innerhalb von vier Wochen von den nach diesem Artikel erteilten Genehmigungen.
- (5) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für:
 - a) die in Anhang Vb aufgeführten Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive, die ausschließlich von nichtsyrischen Zivilfluggeräten verwendet werden, die in Syrien landen, wenn die Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive ausschließlich zum Weiterflug des Fluggeräts, in das sie eingefüllt werden, bestimmt sind und verwendet werden;

- b) die in Anhang Vb aufgeführten Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive, die ausschließlich von einer der in den Anhängen II und IIa aufgeführten benannten syrischen Fluggesellschaften genutzt werden, die gemäß Artikel 16 Buchstabe h Evakuierungen aus Syrien durchführt;
- c) die in Anhang Vb aufgeführten Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive, die von einer nicht benannten syrischen Fluggesellschaft genutzt werden, die Evakuierung aus Syrien oder innerhalb Syriens durchführt.

Artikel 8

- (1) Es ist verboten, in Anhang VI aufgeführte Ausrüstung oder Technologie unmittelbar oder mittelbar an syrische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Syrien zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.
- (2) Anhang VI umfasst auch Schlüsselausrüstung und -technologie für die folgenden Branchen der Erdöl- und Erdgasindustrie in Syrien:
 - a) Erschließung von Erdöl- und Erdgasvorkommen,
 - b) Förderung von Erdöl und Erdgas,
 - c) Raffination,
 - d) Verflüssigung von Erdgas.
- (3) In Anhang VI werden keine Güter aufgeführt, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste oder in Anhang I aufgeführt sind.

Artikel 9

Es ist verboten,

- a) für syrische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Syrien unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe oder Vermittlungsdienste im Zusammenhang mit der in Anhang VI aufgeführten Ausrüstung und Technologie oder im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung der in Anhang VI aufgeführten Güter zu erbringen;
- b) für syrische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Syrien unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfen in Zusammenhang mit der in Anhang VI aufgeführten Ausrüstung und Technologie bereitzustellen; und
- c) wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten, mit denen die Umgehung der unter den Buchstaben a und b genannten Verbote bezweckt oder bewirkt wird, mitzuwirken.

Artikel 9a

- (1) Abweichend von den Artikeln 8 und 9 können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr der in Anhang VI aufgeführten wesentlichen Ausrüstungen und Technologien oder die Bereitstellung von technischer Hilfe oder Vermittlungsdiensten, Finanzmitteln oder Finanzhilfe im Zusammenhang damit genehmigen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) die zuständige Behörde hat auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen, einschließlich der Informationen, die ihr von der Person, Organisation oder Einrichtung gegeben wurden, die die Genehmigung beantragt hat, festgestellt, dass vernünftigerweise die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass:
 - i) die betreffenden Aktivitäten dem Zweck dienen, Hilfe für die Zivilbevölkerung in Syrien bereitzustellen, insbesondere mit Blick auf die Wahrung der humanitären Belange, die Unterstützung bei der Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen, den Wiederaufbau oder die Wiederaufnahme der normalen Wirtschaftstätigkeit oder andere zivilen Aufgaben;
 - ii) durch die betreffenden Tätigkeiten weder unmittelbar noch mittelbar einer Person, Organisation oder Einrichtung, auf die in Artikel 14 Bezug genommen wird, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen;
 - iii) die betreffenden Tätigkeiten gegen keines der in dieser Verordnung festgelegten Verbote verstoßen;
 - b) der betreffende Mitgliedstaat hat vorab die Person, Organisation oder Einrichtung, die von der der Syrischen Nationalen Koalition der Kräfte der syrischen Revolution und Opposition bezeichnet wurde, zu Folgendem konsultiert:

- i) den Feststellungen der zuständigen Behörde gemäß Buchstabe a Ziffern i und ii;
- ii) der Verfügbarkeit von Informationen die darauf hindeuten, dass durch die betreffenden Tätigkeiten unmittelbar oder mittelbar einer Person, Organisation oder Einrichtung, auf die in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 oder in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 Bezug genommen wird, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

und die Person, Organisation oder Einrichtung, die von der der Syrischen Nationalen Koalition der Kräfte der syrischen Revolution und Opposition bezeichnet wurde, hat dem entsprechenden Mitgliedstaat ihren Standpunkt übermittelt.

- c) Hat die zuständige Behörde nicht innerhalb von 30 Tagen nachdem der Antrag gestellt wurde, den Standpunkt der Person, Organisation oder Einrichtung, die von der der Syrischen Nationalen Koalition der Kräfte der syrischen Revolution und Opposition bezeichnet wurde, erhalten, so kann die zuständige Behörde eine Entscheidung über die Genehmigung treffen.
- (2) Bei der Anwendung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b fordert die zuständige Behörde angemessene Informationen zu dem Gebrauch, der von der erteilten Genehmigung gemacht wird, einschließlich Informationen über den Endnutzer und den Zielort der Lieferung.
 - (3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission innerhalb von zwei Wochen über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung.

Artikel 10

- (1) Die Verbote nach Artikel 8 und 9 gelten nicht für die Erfüllung einer vor dem 19. Januar 2012 erteilten oder eingegangenen vertraglichen Verpflichtung, sofern die Person oder Organisation, die sich auf diesen Artikel berufen will, mindestens 21 Kalendertage zuvor die auf den Websites in Anhang III angegebene zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat, davon förmlich unterrichtet hat.
- (2) Eine vertragliche Verpflichtung gilt im Sinne dieses Artikels als einer Person oder Organisation "erteilt", wenn die Erteilung des betreffenden Auftrags dieser Person oder Organisation von der anderen Vertragspartei nach Abschluss eines förmlichen Vergabeverfahrens ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

Artikel 11

Es ist verboten, auf die syrische Landeswährung lautende neue Banknoten und Münzen, die in der Union gedruckt bzw. geprägt wurden, unmittelbar oder mittelbar an die syrische Zentralbank zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

Artikel 11a

- (1) Es ist verboten,
 - a) Gold, Edelmetalle und Diamanten gemäß Anhang VIII mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an die syrische Regierung, öffentliche Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen, die syrische Zentralbank, Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder Organisationen oder Einrichtungen, die von ihnen kontrolliert werden, zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen;
 - b) Gold, Edelmetalle und Diamanten gemäß Anhang VIII mit oder ohne Ursprung in Syrien von der syrischen Regierung, öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen, der syrischen Zentralbank, Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder Organisationen oder Einrichtungen, die von ihnen kontrolliert werden, unmittelbar oder mittelbar zu erwerben, einzuführen oder zu befördern;
 - c) für die syrische Regierung, öffentliche Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen, die syrische Zentralbank, Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder Organisationen oder Einrichtungen, die von ihnen kontrolliert werden, unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe oder Vermittlungsdienste, Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit den unter den Buchstaben a und b aufgeführten Gütern bereitzustellen.
- (2) Anhang VIII umfasst Gold, Edelmetalle und Diamanten, die den in Absatz 1 genannten Verboten unterliegen.

Artikel 11b

- (1) Es ist verboten,

- a) die in Anhang X aufgeführten Luxusgüter unmittelbar oder mittelbar nach Syrien zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen;
 - b) wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen unmittelbar oder mittelbar die Umgehung des unter Buchstabe a genannten Verbots bezweckt oder bewirkt wird.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a gilt das dort genannte Verbot nicht für Güter zum persönlichen Gebrauch, die im Gepäck von Reisenden enthalten sind.

Artikel 11c

- (1) Es ist verboten, Kulturgüter, die zum kulturellen Eigentum Syriens gehören, sowie sonstige Gegenstände von archäologischer, historischer, kultureller, besonderer wissenschaftlicher oder von religiöser Bedeutung, einschließlich derjenigen, die in Anhang XI aufgeführt sind, einzuführen, auszuführen, weiterzugeben oder dazugehörige Vermittlungsdienste bereitzustellen, sofern Grund zu der Annahme besteht, dass die Güter ohne Einwilligung ihrer rechtmäßigen Eigentümer oder unter Verstoß gegen syrisches Recht oder Völkerrecht aus Syrien entfernt wurden, insbesondere wenn die Güter zu öffentlichen Sammlungen gehören, die in den Bestandsverzeichnissen der erhaltenswürdigen Bestände syrischer Museen, Archive oder Bibliotheken oder in den Bestandsverzeichnissen religiöser Einrichtungen Syriens aufgeführt sind.
- (2) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht, wenn die Güter nachweislich
- a) vor dem 15. März 2011 aus Syrien ausgeführt wurden oder
 - b) auf sichere Weise an ihre rechtmäßigen Besitzer in Syrien zurückgegeben werden.

KAPITEL III

BESCHRÄNKUNGEN DER BETEILIGUNG AN INFRASTRUKTURVORHABEN

Artikel 12

- (1) Es ist verboten,
- a) in Anhang VII aufgeführte Ausrüstung oder Technologie zur Verwendung für den Bau oder zur Einrichtung von neuen Kraftwerken zur Stromerzeugung in Syrien zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen und
 - b) für die unter Buchstabe a genannten Vorhaben unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Finanzmittel oder Finanzhilfen einschließlich Finanzderivate sowie Versicherungen oder Rückversicherungen bereitzustellen.
- (2) Dieses Verbot steht der Erfüllung einer vor dem 19. Januar 2012 eingegangenen Verpflichtung aus Vertrag oder Vereinbarung nicht entgegen, sofern die Person oder Organisation, die sich auf diesen Artikel berufen will, mindestens 21 Kalendertage zuvor die auf den Websites in Anhang III angegebene zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat, davon förmlich unterrichtet hat.

KAPITEL IV

FINANZIERUNGSBESCHRÄNKUNGEN FÜR BESTIMMTE UNTERNEHMEN

Artikel 13

- (1) Folgendes ist verboten:
- a) Die Gewährung von Darlehen oder Krediten an in Absatz 2 genannte syrische Personen, Organisationen oder Einrichtungen;
 - b) der Erwerb oder die Ausweitung von Beteiligungen an in Absatz 2 genannten syrischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen;
 - c) die Gründung eines Joint Venture mit einer in Absatz 2 genannten syrischen Person, Organisation oder Einrichtung;
 - d) die wissentliche und vorsätzliche Teilnahme an Tätigkeiten, mit denen die Umgehung der unter den Buchstaben a, b und c genannten Verbote bezweckt oder bewirkt wird.

- (2) Die in Absatz 1 niedergelegten Verbote gelten für alle syrischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die an
- a) der Exploration, Förderung oder Raffination von Erdöl oder
 - b) dem Bau oder der Einrichtung von neuen Kraftwerken zur Stromerzeugung, beteiligt sind.
- (3) Nur für die Zwecke des Absatzes 2 gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) "Exploration von Erdöl" umfasst die Exploration, Prospektion und Bewirtschaftung von Erdölvorkommen sowie das Bereitstellen geologischer Dienstleistungen bezüglich solcher Vorkommen;
 - b) "Raffination von Erdöl" bezeichnet die Verarbeitung, Aufbereitung oder Vorbereitung von Öl für den abschließenden Verkauf von Brennstoffen an den Endverbraucher.
- (4) Die in Absatz 1 niedergelegten Verbote
- a) berühren nicht die Erfüllung von Verpflichtungen aus Verträgen oder Vereinbarungen im Zusammenhang mit
 - i) der Exploration, Förderung oder Raffination von Erdöl, die vor dem 23. September 2011 geschlossen wurden,
 - ii) dem Bau oder der Einrichtung von neuen Kraftwerken zur Stromerzeugung, die vor dem 19. Januar 2012 geschlossen wurden;
 - b) stehen der Ausweitung von Beteiligungen im Zusammenhang mit
 - i) der Exploration, Förderung oder Raffination von Erdöl nicht entgegen, sofern die Ausweitung eine Verpflichtung aus einer Vereinbarung ist, die vor dem 23. September 2011 geschlossen wurde;
 - ii) dem Bau oder der Einrichtung von neuen Kraftwerken zur Stromerzeugung nicht entgegen, sofern die Ausweitung eine Verpflichtung aus einer Vereinbarung ist, die vor dem 19. Januar 2012 geschlossen wurde.

Artikel 13a

- (1) Abweichend von Artikel 13 Absatz 1 können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen, dass einer in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a aufgeführten syrischen Person, Organisation oder Einrichtung ein Darlehen oder ein Kredit gewährt wird, dass eine Beteiligung an einer solchen Person, Organisation oder Einrichtung erworben oder ausgeweitet wird oder dass ein Joint Venture mit einer solchen Person, Organisation oder Einrichtung gegründet wird, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) die zuständige Behörde hat auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen, einschließlich der Informationen, die ihr von der Person, Organisation oder Einrichtung gegeben wurden, die die Genehmigung beantragt hat, festgestellt, dass vernünftigerweise die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass:
 - i) die betreffenden Aktivitäten dem Zweck dienen, Hilfe für die Zivilbevölkerung in Syrien bereitzustellen, insbesondere mit Blick auf die Wahrung der humanitären Belange, die Unterstützung bei der Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen, den Wiederaufbau oder die Wiederaufnahme der normalen Wirtschaftstätigkeit oder andere zivilen Aufgaben;
 - ii) durch die betreffenden Tätigkeiten weder unmittelbar noch mittelbar einer Person, Organisation oder Einrichtung, auf die in Artikel 14 Bezug genommen wird, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen;
 - iii) die betreffenden Tätigkeiten gegen keines der in dieser Verordnung festgelegten Verbote verstoßen;
 - b) der betreffende Mitgliedstaat hat vorab die Person, Organisation oder Einrichtung, die von der Syrischen Nationalen Koalition der Kräfte der syrischen Revolution und Opposition bezeichnet wurde, zu Folgendem konsultiert:
 - i) den Feststellungen der zuständigen Behörde gemäß Buchstabe a Ziffer i und ii;
 - ii) der Verfügbarkeit von Informationen die darauf hindeuten, dass durch die betreffenden Tätigkeiten unmittelbar oder mittelbar einer Person, Organisation oder Einrichtung, auf die in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 oder in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 Bezug genommen wird, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

und die Person, Organisation oder Einrichtung, die von der der Syrischen Nationalen Koalition der Kräfte der syrischen Revolution und Opposition bezeichnet wurde, hat dem entsprechenden Mitgliedstaat ihren Standpunkt übermittelt.

- c) Hat die zuständige Behörde nicht innerhalb von 30 Tagen nachdem der Antrag gestellt wurde, den Standpunkt der Person, Organisation oder Einrichtung, die von der der Syrischen Nationalen Koalition der Kräfte der syrischen Revolution und Opposition bezeichnet wurde, erhalten, so kann die zuständige Behörde eine Entscheidung über die Genehmigung treffen.
- (2) Bei der Anwendung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b fordert die zuständige Behörde angemessene Informationen zu dem Gebrauch, der von der erteilten Genehmigung gemacht wird, einschließlich Informationen über den Zweck und die Beteiligten der Transaktion.
- (3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission innerhalb von zwei Wochen über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung.

KAPITEL V

EINFRIEREN VON GELDERN UND WIRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN

Artikel 14

- (1) Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die Eigentum oder Besitz der in den Anhängen II und IIa aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, werden eingefroren.
- (2) Den in den Anhängen II und IIa aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen.
- (3) Es ist verboten, wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen unmittelbar oder mittelbar die Umgehung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen bezweckt oder bewirkt wird.

Artikel 15

- (1) Die Anhänge II und IIa enthalten Folgendes:
 - a) Anhang II enthält eine Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die vom Rat nach Artikel 19 Absatz 1 des Beschlusses 2011/782/GASP des Rates als für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung in Syrien verantwortliche Personen und Organisationen, als Personen oder Organisationen, die Nutznießer oder Unterstützer des Regimes sind, oder als natürliche oder juristische Personen und Organisationen, die mit ihnen in Verbindung stehen, ermittelt worden sind, und auf die Artikel 21 dieser Verordnung keine Anwendung findet;
 - b) Anhang IIa enthält eine Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die vom Rat nach Artikel 19 Absatz 1 des Beschlusses 2011/782/GASP des Rates als für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung in Syrien verantwortliche Personen und Organisationen, als Personen oder Organisationen, die Nutznießer oder Unterstützer des Regimes sind, oder als natürliche oder juristische Personen und Organisationen, die mit ihnen in Verbindung stehen, ermittelt worden sind, und auf die Artikel 21 dieser Verordnung keine Anwendung findet;
- (1a) Die Liste in Anhang II enthält auch die natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die gemäß Artikel 28 Absatz 2 des Beschlusses 2013/255/GASP des Rates [\(*****\)](#) vom Rat als unter eine der folgenden Kategorien fallend ermittelt worden sind:
 - a) führende Geschäftsleute, die in Syrien tätig sind;
 - b) die Mitglieder der Familien Assad bzw. Makhlof;
 - c) die Minister der syrischen Regierung, die nach Mai 2011 im Amt waren;
 - d) die Mitglieder der syrischen Streitkräfte im Range des ‚Colonel‘ (Oberst) bzw. ranggleiche oder ranghöhere Führungskräfte, die nach Mai 2011 im Amt waren;
 - e) die Mitglieder der syrischen Sicherheits- und Nachrichtendienste, die nach Mai 2011 im Amt waren;
 - f) die Mitglieder der regierungsnahen Milizen;
 - g) die Personen, Organisationen, Einheiten, Agenturen, Einrichtungen oder Institutionen, die im Bereich der Verbreitung chemischer Waffen tätig sind;

und die natürlichen oder juristischen Personen und die Organisationen, die mit ihnen in Verbindung stehen, und auf die Artikel 21 dieser Verordnung keine Anwendung findet.

- (1b) Personen, Organisationen und Einrichtungen, die unter eine der in Absatz 1a genannten Kategorien fallen, werden nicht in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen in Anhang II aufgenommen und werden nicht weiter in dieser Liste geführt, wenn ausreichende Angaben darüber vorliegen, dass sie nicht oder nicht mehr mit dem Regime in Verbindung stehen oder Einfluss auf dieses ausüben oder keine reale Gefahr besteht, dass sie restriktive Maßnahmen umgehen.
- (2) Die Anhänge II und IIa enthalten eine Begründung der Aufnahme der betreffenden Personen, Organisationen und Einrichtungen in die jeweilige Liste.
- (3) Außerdem enthalten die Anhänge II und IIa, soweit verfügbar, auch Angaben, die zur Identifizierung der betreffenden natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen erforderlich sind. In Bezug auf natürliche Personen können diese Angaben Namen, einschließlich Aliasnamen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Reisepass- und Personalausweisnummern, Geschlecht, Anschrift, soweit bekannt, sowie Funktion oder Beruf umfassen. In Bezug auf juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen können diese Angaben Namen, Ort und Datum der Registrierung, Registriernummer und Geschäftsort umfassen.

Artikel 16

Abweichend von Artikel 14 können die auf den Websites in Anhang III aufgeführten zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen, wenn sie festgestellt haben, dass die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen

- a) für die Befriedigung der Grundbedürfnisse der in den Anhängen II und IIa aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen und der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen solcher natürlicher Personen, unter anderem für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungseinrichtungen, erforderlich sind,
- b) ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Erstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Rechtsdienstleistungen dienen,
- c) ausschließlich der Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen dienen,
- d) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass die zuständige Behörde die Gründe, aus denen ihres Erachtens eine Sondergenehmigung erteilt werden sollte, mindestens zwei Wochen vor der Genehmigung den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission notifiziert hat,
- e) in Fällen, die nicht unter Artikel 16b fallen, auf Konten oder von Konten einer diplomatischen oder konsularischen Mission oder einer internationalen Organisation überwiesen werden sollen, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, sofern diese Zahlungen der amtlichen Tätigkeit dieser diplomatischen oder konsularischen Mission oder internationalen Organisation dienen,
- f) *gestrichen*
- g) zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen oder des Schutzes der Umwelt erforderlich sind.
- h) für Evakuierungen aus Syrien erforderlich sind.
- i) allein für Zahlungen durch die in den Anhängen II und IIa aufgeführten staatlichen Organisationen Syriens oder die syrische Zentralbank im Namen der Arabischen Republik Syrien an die OVCW für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verifikationsmission der OVCW und der Vernichtung syrischer Chemiewaffen, insbesondere für Zahlungen an den Sondertreuhandfonds der OVCW für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der vollständigen Vernichtung syrischer Chemiewaffen außerhalb des Hoheitsgebiets der Arabischen Republik Syriens bestimmt sind.

Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der Genehmigung.

Artikel 16a

- (1) Das Verbot gemäß Artikel 14 Absatz 2 gilt nicht für Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die öffentliche Stellen oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen bereitstellen, die öffentliche Mittel von der Union oder den Mitgliedstaaten zur Erbringung humanitärer Hilfe in Syrien oder zur Unterstützung für die Zivilbevölke-

rung in Syrien erhalten, wenn diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen gemäß Artikel 6a Absatz 1 bereitgestellt werden.

- (2) In Fällen, die nicht unter Absatz 1 des vorliegenden Artikels fallen, kann die auf den Webseiten in Anhang III genannte zuständige Behörde eines Mitgliedstaats abweichend von Artikel 14 Absatz 2 unter den ihr geeignet erscheinenden allgemeinen und besonderen Bedingungen die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, sofern diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen ausschließlich für Zwecke der humanitären Hilfe in Syrien oder der Unterstützung der Zivilbevölkerung in Syrien benötigt werden.
- (3) Abweichend von Artikel 14 Absatz 1 kann die auf den Webseiten in Anhang III genannte zuständige Behörde eines Mitgliedstaats unter den ihr geeignet erscheinenden allgemeinen und besonderen Bedingungen die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, sofern
 - a) die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen ausschließlich für Zwecke der humanitären Hilfe in Syrien und der Unterstützung der Zivilbevölkerung in Syrien benötigt werden und
 - b) die Freigabe der Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen an die VN zum Zwecke der Durchführung oder der Erleichterung der Durchführung von Hilfsleistungen in Syrien im Einklang mit dem Plan für humanitäre Hilfsmaßnahmen für Syrien (SHARP) oder einem von den VN koordinierten Nachfolgeplan erfolgt.
- (4) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach Erteilung der Genehmigung.

Artikel 16b

Das Verbot gemäß Artikel 14 Absatz 2 gilt nicht für Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die vom Konto einer diplomatischen oder konsularischen Mission bereitgestellt werden, sofern die Bereitstellung solcher Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen der amtlichen Tätigkeit der Mission gemäß Artikel 6b dient.

Artikel 17

Abweichend von Artikel 14 können die auf den in Anhang III aufgeführten Websites angegebenen zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen, wenn sie festgestellt haben, dass die Bereitstellung solcher Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Deckung des wesentlichen Energiebedarfs der Zivilbevölkerung in Syrien erforderlich sind und vorausgesetzt, dass die zuständige Behörde bezüglich jedes Liefervertrags die Gründe, aus denen ihres Erachtens eine Sondergenehmigung erteilt werden sollte, mindestens vier Wochen vor der Genehmigung den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission notifiziert hat.

Artikel 18

- (1) Abweichend von Artikel 14 können die auf den Websites in Anhang III aufgeführten zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen sind Gegenstand einer schiedsgerichtlichen Entscheidung, die vor dem Datum ergangen ist, an dem die in Artikel 14 genannte natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung in die Liste in Anhang II oder IIa aufgenommen wurde, oder Gegenstand einer vor oder nach diesem Datum in der Union ergangenen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder einer vor oder nach diesem Datum in dem betreffenden Mitgliedstaat vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung;
 - b) die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen werden im Rahmen der anwendbaren Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften über die Rechte des Gläubigers ausschließlich für die Erfüllung der Forderungen verwendet, die durch eine solche Entscheidung gesichert sind oder deren Bestehen in einer solchen Entscheidung bestätigt worden ist;
 - c) die Entscheidung kommt nicht einer in Anhang II oder IIa aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung zugute;
 - d) die Anerkennung der Entscheidung steht nicht im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung des betreffenden Mitgliedstaats.
- (2) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von den Genehmigungen, die er nach Maßgabe dieses Artikels erteilt hat.

Artikel 19

- (1) Artikel 14 Absatz 2 gilt nicht für die Gutschrift auf den eingefrorenen Konten von
- a) Zinsen und sonstigen Erträgen dieser Konten oder
 - b) Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Tag geschlossen bzw. übernommen wurden, ab dem diese Verordnung auf diese Konten Anwendung findet,
 - c) Zahlungen aufgrund von in einem Mitgliedstaat ergangenen oder in dem betreffenden Mitgliedstaat vollstreckbaren gerichtlichen, behördlichen oder schiedsgerichtlichen Entscheidungen,
- sofern diese Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen nach Artikel 14 Absatz 1 eingefroren werden.
- (2) Artikel 14 Absatz 2 hindert die Finanz- und Kreditinstitute in der Union nicht daran, Gelder, die auf das Konto einer in der Liste geführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung überwiesen werden, auf den eingefrorenen Konten gutzuschreiben, sofern die auf diesen Konten gutgeschriebenen Beträge ebenfalls eingefroren werden. Die Finanz- und Kreditinstitute unterrichten unverzüglich die betreffende zuständige Behörde über diese Transaktionen.

Artikel 20

Schuldet eine in den Anhängen II oder IIa aufgeführte Person, Organisation oder Einrichtung Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die von der betreffenden Person, Organisation oder Einrichtung vor dem Tag geschlossen bzw. übernommen wurden, an dem diese Person, Organisation oder Einrichtung benannt wurde, so können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 14 die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen, sofern die Zahlung weder unmittelbar noch mittelbar an eine in Artikel 14 genannte Person oder Organisation geht.

Artikel 20a

Abweichend von Artikel 14 können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den Transfer von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen durch oder über ein in Anhang II oder Anhang IIa aufgeführtes Finanzunternehmen unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen, wenn sich der Transfer auf eine Zahlung seitens einer nicht in Anhang II oder Anhang IIa aufgeführten Person oder Organisation im Zusammenhang mit der finanziellen Unterstützung syrischer Staatsangehöriger bezieht, die in der Union eine allgemeine oder berufliche Ausbildung durchlaufen oder in der akademischen Forschung tätig sind, sofern die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats auf Einzelfallbasis festgestellt hat, dass die Zahlung weder unmittelbar noch mittelbar an eine in Anhang II oder in Anhang IIa aufgeführte Person oder Organisation geht.

Artikel 21

Abweichend von Artikel 14 Absatz 1 kann eine in Anhang IIa aufgeführte Organisation während eines Zeitraums von zwei Monaten ab dem Tag ihrer Benennung Zahlungen aus eingefrorenen Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen tätigen, die diese Organisation nach dem Tag ihrer Benennung erhalten hat, sofern

- a) diese Zahlung im Rahmen eines Handelsvertrags fällig ist und
- b) die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaates festgestellt hat, dass die Zahlung weder unmittelbar noch mittelbar an eine in den Anhängen II oder IIa genannte Person oder Organisation geht.

Artikel 21a

- (1) Abweichend von Artikel 14 können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen:
- a) einen Transfer von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen durch oder über die Zentralbank Syriens, die nach dem Tag ihrer Benennung eingegangen sind und eingefroren wurden, wenn der Transfer mit einer Zahlung im Zusammenhang steht, die in Verbindung mit einem bestimmten Handelsvertrag zu leisten ist, oder
 - b) einen Transfer von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an oder über die Zentralbank Syriens, wenn der Transfer mit einer Zahlung im Zusammenhang steht, die in Verbindung mit einem bestimmten Handelsvertrag zu leisten ist,

sofern die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats im Einzelfall festgestellt hat, dass die Zahlung weder unmittelbar noch mittelbar an eine in Anhang II oder IIa aufgeführte Person oder Organisation geht und der Transfer nicht anderweitig durch dieser Verordnung verboten ist.

- (2) Abweichend von Artikel 14 können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen einen Transfer von eingefrorenen Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen durch oder über die Zentralbank Syriens genehmigen, um der Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten unterstehenden Finanzinstituten liquide Mittel für die Finanzierung von Handelsgeschäften bereitzustellen.

Artikel 21b

Artikel 14 Absatz 2 gilt nicht für Handlungen oder Transaktionen bezüglich Syrian Arab Airlines, die ausschließlich zur Evakuierung von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen aus Syrien durchgeführt werden.

Artikel 21c

- (1) Abweichend von Artikel 14 können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen Folgendes genehmigen:
- a) einen Transfer von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen durch oder über die Commercial Bank of Syria, die nach dem Tag ihrer Benennung von außerhalb des Gebiets der Union eingegangen sind und eingefroren wurden, wenn der Transfer mit einer Zahlung im Zusammenhang steht, die in Verbindung mit einem bestimmten Handelsvertrag betreffend medizinische Hilfsgüter, Nahrungsmittel, Unterkünfte, Sanitäreinrichtungen oder Hygienegüter für den zivilen Gebrauch zu leisten ist; oder
 - b) einen Transfer von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen von außerhalb des Gebiets der Union an oder über die Commercial Bank of Syria, wenn der Transfer mit einer Zahlung im Zusammenhang steht, die in Verbindung mit einem bestimmten Handelsvertrag über medizinische Hilfsgüter, Nahrungsmittel, Unterkünfte, Sanitäreinrichtungen oder Hygienegüter für den zivilen Gebrauch, zu leisten ist,

sofern die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats im Einzelfall festgestellt hat, dass die Zahlung weder unmittelbar noch mittelbar an eine in Anhang II oder IIa aufgeführte Personen oder Organisation geht, und der Transfer nicht anderweitig durch diese Verordnung verboten ist.

- (2) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission innerhalb von vier Wochen über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung.

Artikel 22

Die natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen sowie ihre Führungskräfte und Beschäftigten, die im guten Glauben, im Einklang mit dieser Verordnung zu handeln, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen einfrieren oder ihre Bereitstellung ablehnen, können hierfür nicht haftbar gemacht werden, es sei denn, es ist nachgewiesen, dass das Einfrieren oder das Zurückhalten der Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen auf Fahrlässigkeit beruht.

KAPITEL VI

BESCHRÄNKUNGEN FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Artikel 23

Die Europäische Investitionsbank (EIB)

- a) darf weder Auszahlungen noch Zahlungen im Rahmen von oder in Verbindung mit bestehenden Darlehensvereinbarungen tätigen, die zwischen dem syrischen Staat oder einer Behörde dieses Staates und der Europäischen Investitionsbank geschlossen wurden,
- b) setzt alle bestehenden Dienstleistungsverträge über technische Hilfe für Projekte aus, die im Rahmen der unter Buchstabe a genannten Darlehensvereinbarungen zum mittelbaren oder unmittelbaren Vorteil des syrischen Staates oder einer seiner Behörden in Syrien finanziert werden.

Artikel 24

Es ist verboten,

- a) nach dem 19. Januar 2012 ausgegebene staatliche oder staatlich garantierte syrische Anleihen unmittelbar oder mittelbar an die folgenden Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu verkaufen oder von ihnen zu kaufen:
 - i) der syrische Staat, seine Regierung oder seine öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen,
 - ii) syrische Kredit- oder Finanzinstitute,
 - iii) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer in Ziffer i oder ii genannten juristischen Person, Organisation oder Einrichtung handeln,
 - iv) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer in Ziffer i, ii oder iii genannten Person, Organisation oder Einrichtung stehen;
- b) für eine in Buchstabe a genannte Person, Organisation oder Einrichtung Vermittlungsdienste im Zusammenhang mit nach dem 19. Januar 2012 ausgegebenen staatlichen oder staatlich garantierten syrischen Anleihen zu erbringen;
- c) eine unter Buchstabe a genannte Person, Organisation oder Einrichtung bei der Ausgabe von staatlichen oder staatlich garantierten syrischen Anleihen durch Vermittlungsdienste, Werbung oder sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Anleihen zu unterstützen.

Artikel 25

- (1) Für unter Artikel 35 fallende Kredit- und Finanzinstitute ist es verboten,
 - a) ein neues Konto bei einem syrischen Kredit- oder Finanzinstitut zu eröffnen
 - b) neue Korrespondenzbankbeziehungen zu einem syrischen Kredit- oder Finanzinstitut aufzunehmen,
 - c) eine neue Repräsentanz in Syrien zu eröffnen oder eine neue Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft in Syrien zu gründen;
 - d) ein neues Joint Venture mit einem syrischen Kredit- oder Finanzinstitut zu gründen.
- (2) Es ist verboten,
 - a) die Eröffnung einer Repräsentanz oder die Gründung einer Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft eines syrischen Kredit- oder Finanzinstituts in der Union zu genehmigen,
 - b) für oder im Namen eines syrischen Kredit- oder Finanzinstituts Vereinbarungen über die Eröffnung einer Repräsentanz oder die Gründung einer Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft in der Union zu schließen,
 - c) einer Repräsentanz, Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft eines syrischen Kredit- oder Finanzinstituts die Genehmigung für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit als Kredit- oder Finanzinstitut oder für eine sonstige Tätigkeit, für die eine vorherige Genehmigung erforderlich ist, zu erteilen, wenn die Repräsentanz, Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft ihre Tätigkeit vor dem 19. Januar 2012 noch nicht aufgenommen hatte,
 - d) syrische Kredit- oder Finanzinstitute eine Beteiligung an einem unter Artikel 35 fallenden Kredit- oder Finanzinstitut erwerben oder ausweiten oder ein sonstiges Eigentumsrecht an einem solchen Kredit- oder Finanzinstitut erwerben zu lassen.

Artikel 25a

- (1) Abweichend von Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a und c können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Eröffnung eines neuen Kontos oder einer neuen Repräsentanz oder die Gründung einer neuen Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft genehmigen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) die zuständige Behörde hat auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen, einschließlich der Informationen, die ihr von der Person, Organisation oder Einrichtung gegeben wurden, die die Genehmigung beantragt hat, festgestellt, dass vernünftigerweise die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass:
 - i) die betreffenden Aktivitäten dem Zweck dienen, Hilfe für die Zivilbevölkerung in Syrien bereitzustellen, insbesondere mit Blick auf die Wahrung der humanitären Belange, die Unterstützung bei der Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen, den Wiederaufbau oder die Wiederaufnahme der normalen Wirtschaftstätigkeit oder andere zivilen Aufgaben;

- ii) durch die betreffenden Tätigkeiten weder unmittelbar noch mittelbar einer Person, Organisation oder Einrichtung, auf die in Artikel 14 Bezug genommen wird, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen;
 - iii) die betreffenden Tätigkeiten gegen keines der in dieser Verordnung festgelegten Verbote verstoßen,
 - b) der betreffende Mitgliedstaat hat vorab die Person, Organisation oder Einrichtung, die von der Syrischen Nationalen Koalition der Kräfte der syrischen Revolution und Opposition bezeichnet wurde, zu Folgendem konsultiert:
 - i) den Feststellungen der zuständigen Behörde gemäß Buchstabe a Ziffer i und ii;
 - ii) der Verfügbarkeit von Informationen die darauf hindeuten, dass durch die betreffenden Tätigkeiten unmittelbar oder mittelbar einer Person, Organisation oder Einrichtung, auf die in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 oder in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 Bezug genommen wird, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen,
 und die Person, Organisation oder Einrichtung, die von der der Syrischen Nationalen Koalition der Kräfte der syrischen Revolution und Opposition bezeichnet wurde, hat dem entsprechenden Mitgliedstaat ihren Standpunkt übermittelt.
 - c) Hat die zuständige Behörde nicht innerhalb von 30 Tagen nachdem der Antrag gestellt wurde, den Standpunkt der Person, Organisation oder Einrichtung, die von der der Syrischen Nationalen Koalition der Kräfte der syrischen Revolution und Opposition bezeichnet wurde, erhalten, so kann die zuständige Behörde eine Entscheidung über die Genehmigung treffen.
- (2) Bei der Anwendung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b fordert die zuständige Behörde angemessene Informationen zu dem Gebrauch, der von der erteilten Genehmigung gemacht wird, einschließlich Informationen über den Zweck und die Beteiligten der Transaktion.
- (3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission innerhalb von zwei Wochen über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung.

Artikel 26

- (1) Es ist verboten,
- a) Versicherungen oder Rückversicherungen bereitzustellen für:
 - i) den syrischen Staat, seine Regierung oder seine öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen,
 - ii) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, wenn sie im Namen oder auf Anweisung einer in Ziffer i genannten juristischen Person, Organisation oder Einrichtung handeln;
 - b) wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung des unter Buchstabe a genannten Verbots bezweckt oder bewirkt wird.
- (2) Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für die Bereitstellung von Pflicht- oder Haftpflichtversicherungen für syrische Personen, Organisationen oder Einrichtungen mit Sitz in der Europäischen Union und für Bereitstellung von Versicherungen für syrische diplomatische oder konsularische Vertretungen in der Union.
- (3) Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii gilt nicht für die Bereitstellung von Versicherungen, einschließlich Kranken- und Reiseversicherungen, für Privatpersonen und die entsprechenden Rückversicherungen.
- Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii steht der Bereitstellung von Versicherungen oder Rückversicherungen für Eigentümer von Schiffen, Luftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen, die von einer in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i genannten Person, Organisation oder Einrichtung gechartert bzw. angemietet wurden und die nicht in den Anhängen II oder IIIa aufgeführt sind, nicht entgegen.
- Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe a Ziffer ii wird davon ausgegangen, dass eine Person, Organisation oder Einrichtung nicht auf Anweisung einer in den Ziffer i genannten Person, Organisation oder Einrichtung handelt, wenn diese Anweisung dem Anlegen, Beladen, Entladen oder sicheren Transit von Schiffen oder Luftfahrzeugen dient, die sich vorübergehend in den Gewässern oder im Luftraum Syriens aufhalten.
- (4) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe a Ziffer ii wird davon ausgegangen, dass eine Person, Organisation oder Einrichtung nicht auf Anweisung einer in den Ziffer i genannten Person, Organisation oder Einrichtung handelt, wenn diese Anweisung dem Anlegen, Beladen, Entladen oder sicheren Transit von Schiffen oder Luftfahrzeugen dient, die sich vorübergehend in den Gewässern oder im Luftraum Syriens aufhalten.

KAPITEL VIA

BESCHRÄNKUNGEN FÜR DEN VERKEHR

Artikel 26a

- (1) Es ist verboten — im Einklang mit dem Völkerrecht — von syrischen Luftverkehrsunternehmen durchgeführte reine Frachtflüge und jegliche von Syrian Arab Airlines durchgeführte Flüge auf Flughäfen der Union zuzulassen oder solchen Flügen Zugang zu diese zu gewähren, es sei denn,
 - a) das Flugzeug wird für internationale Nichtlinien-Flugdienste genutzt, und die Landung erfolgt zu nicht verkehrsbezogenen oder nicht gewerblichen verkehrsbezogenen Zwecken oder
 - b) das Flugzeug wird für internationale Linienflugdienste genutzt, und die Landung dient nicht verkehrsbezogenen Zwecken.

gemäß dem Abkommen von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt oder der Vereinbarung über den Durchflug im internationalen Fluglinienverkehr.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Flüge, deren einziger Zweck die Evakuierung von Unionsbürgern und ihrer Familienmitglieder aus Syrien ist.
- (3) Es ist verboten, wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung des Verbots nach Absatz 1 bezweckt oder bewirkt wird.

KAPITEL VII

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27

- (1) Forderungen im Zusammenhang mit Verträgen und Transaktionen, deren Erfüllung bzw. Durchführung unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise von den mit dieser Verordnung verhängten Maßnahmen betroffen ist, einschließlich Entschädigungsansprüchen oder ähnlichen Ansprüchen, wie etwa ein Schadenersatzanspruch oder ein Garantieanspruch, vor allem ein Anspruch auf Verlängerung oder Zahlung einer Schuldverschreibung, Garantie oder Entschädigung, insbesondere einer finanziellen Garantie oder Gegengarantie in jeglicher Form, wird nicht stattgegeben, sofern sie geltend gemacht werden von:
 - a) den benannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Anhängen II oder IIa aufgeführt sind;
 - b) jeder sonstigen syrischen Person, Organisation oder Einrichtung, einschließlich der syrischen Regierung;
 - c) jeder sonstigen Person, Organisation oder Einrichtung, die über eine der in Buchstaben a oder b genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder in deren Namen handelt.
- (2) In Verfahren zur Durchsetzung eines Anspruchs trägt die Person, die den Anspruch geltend macht, die Beweislast dafür, dass die Erfüllung des Anspruchs nicht nach Absatz 1 verboten ist.
- (3) Dieser Artikel berührt nicht das Recht der in Absatz 1 genannten Personen, Organisationen und Einrichtungen auf gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Nichterfüllung vertraglicher Pflichten nach dieser Verordnung.

Artikel 27a

Es ist verboten, wissentlich oder vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der in Artikeln 2a, 3, 3a, 4, 5, 6, 7a, 8, 9, 11, 11a, 11b, 11c, 12, 13, 14, 24, 25, 26 und 26a genannten Bestimmungen bezweckt oder bewirkt wird.

Artikel 28

Die betreffenden natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen können im Zusammenhang mit den Verboten nach dieser Verordnung nicht haftbar gemacht werden, wenn sie nicht wussten und keinen vernünftigen Grund zu der Annahme hatten, dass sie mit ihrem Handeln gegen diese Verbote verstoßen.

Artikel 29

- (1) Unbeschadet der geltenden Vorschriften über die Anzeigepflicht, die Vertraulichkeit und das Berufsgeheimnis sind natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen verpflichtet,
 - a) Informationen, die die Einhaltung dieser Verordnung erleichtern, wie etwa über die nach Artikel 14 eingefrorenen Konten und Beträge, unverzüglich der auf der Website in Anhang III angegebenen zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz bzw. Wohnsitz haben, und – direkt oder über die Mitgliedstaaten – der Kommission zu übermitteln und
 - b) mit dieser zuständigen Behörde bei der Überprüfung der Informationen zusammenzuarbeiten.
- (2) Die nach diesem Artikel übermittelten oder entgegengenommenen Informationen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt oder entgegengenommen wurden.

Artikel 30

Die Mitgliedstaaten und die Kommission unterrichten einander unverzüglich über die nach dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen und teilen einander ihnen im Zusammenhang mit dieser Verordnung vorliegende sonstige sachdienliche Informationen mit, insbesondere über Verstöße, Vollzugsprobleme und Urteile einzelstaatlicher Gerichte.

Artikel 31

Die Kommission wird ermächtigt, Anhang III auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen zu ändern.

Artikel 32

- (1) Beschließt der Rat, die in Artikel 14 genannten Maßnahmen auf eine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung anzuwenden, so ändert er die Anhänge II oder IIa entsprechend.
- (2) Der Rat setzt die betroffene Person, Organisation oder Einrichtung entweder auf direktem Weg, falls deren Anschrift bekannt ist, oder durch die Veröffentlichung einer Bekanntmachung von seinem in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Beschluss über die Aufnahme in die Liste und die Gründe dafür in Kenntnis und gibt dabei dieser natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung Gelegenheit zur Stellungnahme. Insbesondere wenn eine Person, Organisation oder Einrichtung in Anhang II aufgeführt ist, weil sie in eine der Kategorien der Personen, Organisationen oder Einrichtung nach Artikel 15 Absatz 1a fällt, kann diese Person, Organisation oder Einrichtung Beweise oder Stellungnahmen dazu vorlegen, warum sie, obwohl sie unter eine dieser Kategorien fällt, der Auffassung ist, dass ihre Benennung nicht gerechtfertigt ist.
- (3) Wird eine Stellungnahme unterbreitet oder werden stichhaltige neue Beweise vorgelegt, so überprüft der Rat seinen Beschluss und unterrichtet die natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung entsprechend.
- (4) Die Listen in den Anhängen II und IIa werden in regelmäßigen Abständen und mindestens alle 12 Monate überprüft.

Artikel 33

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängenden Sanktionen und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Sanktionen angewandt werden. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (2) Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission diese Vorschriften unverzüglich nach dem 19. Januar 2012 und notifizieren ihr jede spätere Änderung.

Artikel 34

Enthält diese Verordnung eine Notifikations-, Informations- oder sonstige Mitteilungspflicht gegenüber der Kommission, so werden dazu die Anschrift und die anderen Kontaktdaten verwendet, die in Anhang III angegeben sind.

Artikel 35

Diese Verordnung gilt

- a) im Gebiet der Union einschließlich ihres Luftraums,

- b) an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats unterstehen,
- c) für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union,
- d) für die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen,
- e) für juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden.

Artikel 36

Die Verordnung (EU) Nr. 442/2011 wird aufgehoben.

Artikel 37

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Januar 2012.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. WAMMENDE

⁽¹⁾ ABl. L 16 vom 19.1.2012, S. 1.

^(**) ABl. L 168 vom 29.5.2020, S. 1.

^(***) ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

^(****) ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

^(*****) Beschluss 2013/255/GASP des Rates vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 147 vom 1.6.2013, S. 14).

⁽¹⁾ ABl. L 319 vom 2.12.2011, S. 56.

⁽²⁾ ABl. L 121 vom 10.5.2011, S. 1.

⁽³⁾ Verordnungen des Rates (EU) Nr. 878/2011 (ABl. L 228 vom 3.9.2011, S. 1), (EU) Nr. 950/2011 (ABl. L 247 vom 24.9.2011, S. 3), (EU) Nr. 1011/2011 (ABl. L 269 vom 14.10.2011, S. 18), (EU) Nr. 1150/2011 (ABl. L 296 vom 15.11.2011, S. 1).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnungen des Rates (EU) Nr. 504/2011 (ABl. L 136 vom 24.5.2011, S. 45), (EU) Nr. 611/2011 (ABl. L 164 vom 24.6.2011, S. 1), (EU) Nr. 755/2011 (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 33), (EU) Nr. 843/2011 (ABl. L 218 vom 24.8.2011, S. 1), (EU) Nr. 1151/2011 (ABl. L 296 vom 15.11.2011, S. 3).

⁽⁵⁾ Durchführungsbeschluss des Rates 2011/302/GASP (ABl. L 136 vom 24.5.2011, S. 91), Durchführungsbeschluss des Rates 2011/367/GASP (ABl. L 164 vom 24.6.2011, S. 14), Durchführungsbeschluss des Rates 2011/488/GASP (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 74), Durchführungsbeschluss des Rates 2011/515/GASP (ABl. L 218 vom 24.8.2011, S. 20), Beschluss des Rates 2011/522/GASP (ABl. L 228 vom 3.9.2011, S. 16), Beschluss des Rates 2011/628/GASP (ABl. L 247 vom 24.9.2011, S. 17), Beschluss des Rates 2011/684/GASP (ABl. L 269 vom 14.10.2011, S. 33), Beschluss des Rates 2011/735/GASP (ABl. L 296 vom 15.11.2011, S. 53), Durchführungsbeschluss des Rates 2011/736/GASP (ABl. L 296 vom 15.11.2011, S. 55).

⁽⁶⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

⁽⁸⁾ ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1.

⁽⁹⁾ ABI. L 345 vom 19.12.2002, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABI. L 145 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABI. L 9 vom 15.1.2003, S. 3.

⁽¹²⁾ ABI. L 344 vom 28.12.2001, S. 70.

⁽¹³⁾ ABI. L 134 vom 29.5.2009, S. 1

⁽¹⁴⁾ ABI. L 139 vom 29.5.2002, S. 9

⁽¹⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 1332/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABI. L 335 vom 14.12.2013, S. 3).

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABI. L 344 vom 28.12.2001, S. 70).

⁽¹⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen (ABI. L 139 vmo 29.5.2002, S. 9).

⁽¹⁸⁾ Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates vom 20. September 2016 zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida und der mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen (ABI. L 255 vom 21.9.2016, S. 1).

ANHANG Ia

LISTE DER AUSTRÜSTUNGEN, GÜTER UND TECHNOLOGIEN IM SINNE VON ARTIKEL 2a

TEIL 1

Einleitende Anmerkungen

1. Dieser Abschnitt umfasst Güter, Software und Technologien, die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 ⁽¹⁾ aufgeführt sind.
2. Sofern nicht anders angegeben, verweisen die Referenznummern weiter unten in der Spalte ‚Nummer‘ auf die Nummer in der Militärgüterliste und die Spalte ‚Beschreibung‘ auf die Beschreibungen der Güter mit doppeltem Verwendungszweck in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009.
3. Definitionen der Begriffe, die in ‚einfachen Anführungszeichen‘ stehen, finden sich in einer technischen Anmerkung zu dem betreffenden Artikel.
4. Definitionen der Begriffe, die in „doppelten Anführungszeichen“ stehen, finden sich in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009.

Allgemeine Anmerkungen

1. Der Zweck der in diesem Anhang angegebenen Kontrollen darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass nicht erfasste Güter (einschließlich Anlagen) mit einem oder mehreren erfassten Bestandteilen ausgeführt werden, wenn der (die) erfasste(n) Bestandteil(e) das Hauptelement des Gutes ist (sind) und leicht entfernt oder für andere Zwecke verwendet werden kann (können).

Anmerkung: Bei der Prüfung der Frage, ob der (die) erfasste(n) Bestandteil(e) als Hauptelement anzusehen ist (sind), müssen Menge, Wert und eingesetztes technologisches Know-how sowie andere besondere Umstände berücksichtigt werden, die den (die) erfassten Bestandteil(e) zum Hauptelement des Gutes machen könnten.

2. Die in diesem Anhang erfassten Artikel umfassen sowohl neue als auch gebrauchte Güter.

Allgemeine Technologie-Anmerkung (ATA)

(gültig im Zusammenhang mit Abschnitt B dieses Teils)

1. Der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von „Technologie“, die für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Gütern „unverzichtbar“ ist, deren Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Abschnitten A, B, C und D dieses Teils kontrolliert wird, wird nach den Bestimmungen des Abschnitts E kontrolliert.
2. „Technologie“, die für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von erfassten Gütern „unverzichtbar“ ist, unterliegt auch dann der Kontrolle, wenn sie für nicht erfasste Güter einsetzbar ist.
3. Nicht erfasst ist „Technologie“, die das unbedingt erforderliche Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung (Überprüfung) und Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht erfasst sind oder für die nach dieser Verordnung eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde.
4. Die Kontrollen hinsichtlich der Weitergabe von „Technologie“ gelten nicht für „allgemein zugängliche“ Informationen, „wissenschaftliche Grundlagenforschung“ und die für Patentanmeldungen erforderlichen Mindestinformationen.

A. AUSTRÜSTUNG

Nummer	Beschreibung
I.B.1A004	Schutz- und Nachweisausrüstung sowie Bestandteile, soweit nicht erfasst von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial, wie folgt:

- a. Gasmasken, Filter und Ausrüstung zur Dekontamination, konstruiert oder modifiziert zur Abwehr eines der folgenden Agenzien, Materialien oder Stoffe, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
 1. biologische Agenzien „für den Kriegsgebrauch“,
 2. radioaktive Materialien „für den Kriegsgebrauch“,
 3. chemische Kampfstoffe (CW) oder
 4. „Reizstoffe“, einschließlich:
 - a. α -Bromobenzenacetonitril, (Brombenzylcyanid) (CA) (CAS 5798-79-8);
 - b. [(2-Chlorophenyl) methylen] Propandinitril, (o-Chlorobenzyliden-malononitril) (CS)(CAS 2698- 41-1);
 - c. 2-Chloro-1-phenylethanon, Phenylalkylchlorid (ω -Chloroacetophenon) (CN) (CAS 532-27-4);
 - d. Dibenz-(b,f)-1,4-oxazepin (CR) (CAS 257-07-8);
 - e. 10-Chlor-5,10-dihydrophenarsazin, (Phenarsazinchlorid) (Adamsit), (DM) (CAS 578-94-9);
 - f. N-Nonanoylmorpholin (MPA) (CAS 5299-64-9);
- b. Schutzanzüge, Handschuhe und Schuhe, besonders konstruiert oder modifiziert zur Abwehr eines der folgenden Agenzien, Materialien oder Stoffe:
 1. biologische Agenzien „für den Kriegsgebrauch“,
 2. radioaktive Materialien „für den Kriegsgebrauch“ oder
 3. chemische Kampfstoffe (CW);
- c. ABC-Nachweisausrüstung, besonders konstruiert oder modifiziert zum Nachweis oder zur Identifizierung eines der folgenden Agenzien, Materialien oder Stoffe, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
 1. biologische Agenzien „für den Kriegsgebrauch“,
 2. radioaktive Materialien „für den Kriegsgebrauch“ oder
 3. chemische Kampfstoffe (CW);
- d. Elektronische Ausrüstung, konstruiert zum automatisierten Nachweis oder zur automatisierten Identifizierung von Rückständen von „Explosivstoffen“ unter Verwendung von Techniken der ‚Spurendetektion‘ (z. B. akustische Oberflächenwellen, Ionen-Mobilitäts-Spektrometrie, Differenzielle Mobilitäts- Spektrometrie, Massenspektrometrie).

Technische Anmerkung:

„Spurendetektion“ ist definiert als die Fähigkeit, weniger als 1 ppm gasförmige Stoffe oder 1 mg feste oder flüssige Stoffe zu erkennen.

Anmerkung 1: Unternummer 1A004.d. erfasst nicht Ausrüstung, besonders konstruiert für den Einsatz in Laboratorien.

Anmerkung 2: Unternummer 1A004.d. erfasst nicht kontaktlose Durchgangs-Sicherheitsschleusen.

Anmerkung Nummer 1A004 erfasst nicht:

- a. Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch,
- b. Ausrüstung, die durch Konstruktion oder Funktion auf den Schutz gegen bestimmte Gefahren im häuslichen Bereich und im gewerblichen Bereich begrenzt ist, einschließlich:
 1. Bergbau,
 2. Steinbrüche,
 3. Landwirtschaft,
 4. Pharmazie,
 5. Medizin

	6. Tierheilkunde, 7. Umwelt, 8. Abfallwirtschaft, 9. Nahrungsmittelindustrie. <i>Technische Anmerkungen:</i> <i>Nummer 1A004 schließt Ausrüstungen und Bestandteile ein, die für den Nachweis oder die Abwehr von radioaktiven Materialien „für den Kriegsgebrauch“, biologischen Agenzien „für den Kriegsgebrauch“, chemischen Kampfstoffen (CW), „Simulanzen (Simuli)“ oder „Reizstoffen“ identifiziert wurden, nach nationalen Standards erfolgreich getestet wurden oder sich in anderer Weise als wirksam erwiesen haben, auch wenn diese Ausrüstungen oder Bestandteile in zivilen Bereichen wie Bergbau, Steinbrüche, Landwirtschaft, Pharmazie, Medizin, Tierheilkunde, Umwelt, Abfallwirtschaft oder Nahrungsmittelindustrie verwendet werden.</i> <i>„Simulanzen (Simuli)“ sind Substanzen oder Materialien, die anstelle toxischer Agenzien (chemische oder biologische) für Ausbildungs-, Forschungs-, Test- oder Evaluierungszwecke verwendet werden.</i>
I.B.9A012	„Unbemannte Luftfahrzeuge“ („UAVs“), zugehörige Systeme, Ausrüstung und Bestandteile wie folgt: a. UAVs“ mit einer der folgenden Eigenschaften: 1. Fähigkeit zur autonomen Flugsteuerung und zur autonomen Navigation (z. B. mittels Autopilot mit Trägheitsnavigationssystem) oder 2. Fähigkeit zum gesteuerten Fliegen außerhalb des unmittelbaren Sichtbereiches durch einen Bediener (z. B. mittels Fernsteuerung mit Videobildübertragung); b. zugehörige Systeme, Ausrüstung und Bestandteile wie folgt: 1. besonders konstruierte Ausrüstung für die Fernsteuerung der von Unternummer 9A012.a. erfassten „UAVs“, 2. andere als von Nummer 7A in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 erfasste Systeme zur Navigation, Lageregelung, Lenkung oder Steuerung, besonders konstruiert, um von Unternummer 9A012.a. erfasste „UAVs“ mit der Fähigkeit zur autonomen Flugsteuerung und zur autonomen Navigation auszustatten, 3. besonders konstruierte Ausrüstung und Bestandteile zum Umbauen eines bemannten „Luftfahrzeuges“ in ein von Unternummer 9A012.a. erfasstes „UAV“, 4. luftatmende Hubkolben- oder Rotationskolbenverbrennungsmotoren, besonders konstruiert oder geändert, um „UAVs“ in Höhen von über 50 000 Fuß (15 240 m) anzutreiben.
I.B.9A350	Sprüh- oder Zerstäubungs-(Vernebelungs-)systeme, besonders konstruiert oder geändert zum Einbau in „Luftfahrzeuge“, „Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft“ oder unbemannte Luftfahrzeuge und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, wie folgt: Komplette Sprüh- oder Zerstäubungs- (Vernebelungs-) systeme, geeignet zur Ausbringung einer flüssigen Suspension mit einer Ausgangstropfengröße von kleiner als 50 µm ‚VMD‘ bei einer Durchflussrate größer als zwei Liter pro Minute; Sprüharme oder Anordnungen von aerosolerzeugenden Einheiten, geeignet zur Ausbringung einer flüssigen Suspension mit einer Ausgangstropfengröße von kleiner als 50 µm ‚VMD‘ bei einer Durchflussrate größer als zwei Liter pro Minute; Aerosolerzeugende Einheiten, besonders konstruiert für den Einbau in von Unternummer 9A350.a. und 9A350.b. erfasste Systeme. <i>Anmerkung: Aerosolerzeugende Einheiten sind besonders konstruierte oder geänderte Vorrichtungen zum Einbau in Luftfahrzeuge, wie z. B. Düsen, Rotationszerstäuber (rotary drum atomizer) und ähnliche Vorrichtungen.</i> <i>Anmerkung: Nummer 9A350 erfasst keine Sprüh- oder Zerstäubungs- (Vernebelungs-) systeme und Bestandteile, die erwiesenermaßen nicht zur Ausbringung biologischer Agenzien in Form von infektiösen Aerosolen geeignet sind.</i>

Technische Anmerkung:

1. Die Tropfengröße für Sprühausrüstung oder Düsen, besonders konstruiert zur Verwendung in „Luftfahrzeugen“, „Luftfahrtgeräten nach dem Prinzip leichter-als-Luft“ oder unbemannten Luftfahrzeugen, sollte mit einer der folgenden Methoden gemessen werden:
 - a. Doppler-Laser-Methode;
 - b. Laserdiffraktionsmethode.
2. In Nummer 9A350 bedeutet ‚VMD‘ Volume Median Diameter (mittlerer Volumendurchmesser). Für wasserbasierende Systeme entspricht dies dem MMD, Mass Median Diameter (mittlerer Massendurchmesser).

B. PRÜF- UND HERSTELLUNGSEINRICHTUNGEN

Nummer	Beschreibung
I.B.2B350	Chemische Herstellungseinrichtungen, Apparate und Bestandteile wie folgt: a. Reaktionsbehälter oder Reaktoren, mit oder ohne Rührer, mit einem inneren (geometrischen) Gesamtvolumen größer als 0,1 m³ (100 l) und kleiner als 20 m³ (20 000 l), bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen: 1. ‚Legierungen‘ mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom, 2. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew.-% Fluor), 3. Glas oder Email, 4. Nickel oder Nickel-‚Legierungen‘ mit mehr als 40 Gew.-% Nickel, 5. Tantal oder Tantal-‚Legierungen‘, 6. Titan oder Titan-‚Legierungen‘, 7. Zirkonium oder Zirkonium-‚Legierungen‘ oder 8. Niob (Columbium) oder Niob-‚Legierungen‘; b. Rührer für die Verwendung in den von Unternummer 2B350.a. erfassten Reaktionskesseln oder Reaktoren sowie für solche Rührer konstruierte Rührflügel, Rührblätter und Rührwellen, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen: 1. ‚Legierungen‘ mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom, 2. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew.-% Fluor), 3. Glas oder Email, 4. Nickel oder Nickel-‚Legierungen‘ mit mehr als 40 Gew.-% Nickel, 5. Tantal oder Tantal-‚Legierungen‘, 6. Titan oder Titan-‚Legierungen‘, 7. Zirkonium oder Zirkonium-‚Legierungen‘ oder 8. Niob (Columbium) oder Niob-‚Legierungen‘; c. Lagertanks, Container oder Vorlagen mit einem inneren (geometrischen) Gesamtvolumen größer als 0,1 m³ (100 l), bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen: 1. ‚Legierungen‘ mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom, 2. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew.-% Fluor), 3. Glas oder Email,

4. Nickel oder Nickel-,Legierungen' mit mehr als 40 Gew.-% Nickel,
 5. Tantal oder Tantal-,Legierungen',
 6. Titan oder Titan-,Legierungen'
 7. Zirkonium oder Zirkonium-,Legierungen' oder
 8. Niob (Columbium) oder Niob-,Legierungen';
- d. Wärmetauscher oder Kondensatoren mit einer Wärmeaustauschfläche größer als 0,15 m² und kleiner als 20 m² sowie für solche Wärmetauscher oder Kondensatoren konstruierte Rohre, Platten, Coils oder Blöcke, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen:
1. ,Legierungen' mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom,
 2. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew.-% Fluor),
 3. Glas oder Email,
 4. Grafit oder ,Carbon-Grafit',
 5. Nickel oder Nickel-,Legierungen' mit mehr als 40 Gew.-% Nickel,
 6. Tantal oder Tantal-,Legierungen',
 7. Titan oder Titan-,Legierungen',
 8. Zirkonium oder Zirkonium-,Legierungen',
 9. Siliziumkarbid,
 10. Titankarbid oder
 11. Niob (Columbium) oder Niob-,Legierungen';
- e. Destillations- oder Absorptionskolonnen mit einem inneren Durchmesser größer als 0,1 m sowie für solche Destillations- oder Absorptionskolonnen konstruierte Flüssigkeitsverteiler, Dampfverteiler oder Flüssigkeitssammler, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen:
1. ,Legierungen' mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom,
 2. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew.-% Fluor),
 3. Glas oder Email,
 4. Grafit oder ,Carbon-Grafit',
 5. Nickel oder Nickel-,Legierungen' mit mehr als 40 Gew.-% Nickel,
 6. Tantal oder Tantal-,Legierungen',
 7. Titan oder Titan-,Legierungen',
 8. Zirkonium oder Zirkonium-,Legierungen' oder
 9. Niob (Columbium) oder Niob-,Legierungen';
- f. fernbedienbare Abfülleinrichtungen, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen:
1. ,Legierungen' mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom oder
 2. Nickel oder Nickel-,Legierungen' mit mehr als 40 Gew.-% Nickel;
- g. Ventile mit einer ,Nennweite' größer als 10 mm sowie für solche Ventile konstruierte Ventilgehäuse oder vorgeformte Gehäuseverkleidungen, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen:
1. ,Legierungen' mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom,
 2. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew.-% Fluor),
 3. Glas oder Email,
 4. Nickel oder Nickel-,Legierungen' mit mehr als 40 Gew.-% Nickel,
 5. Tantal oder Tantal-,Legierungen',
 6. Titan oder Titan-,Legierungen',

7. Zirkonium oder Zirkonium-,Legierungen',
8. Niob (Columbium) oder Niob-,Legierungen' oder
9. Keramische Materialien wie folgt:
 - a. Siliziumkarbid mit einer Reinheit größer (besser)/gleich 80 Gew.-%;
 - b. Aluminiumoxid mit einer Reinheit größer (besser)/gleich 99,9 Gew.-%;
 - c. Zirkondioxid;

Technische Anmerkung:

Bei unterschiedlichem Einlass- und Auslassdurchmesser ist die ‚Nennweite‘ als der kleinere der beiden Durchmesser definiert.

- h. mehrwandige Rohre mit Leckdetektor-Anschluss, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen:
 1. ‚Legierungen‘ mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom,
 2. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew.-% Fluor),
 3. Glas oder Email,
 4. Grafit oder ‚Carbon-Grafit‘,
 5. Nickel oder Nickel-,Legierungen‘ mit mehr als 40 Gew.-% Nickel,
 6. Tantal oder Tantal-,Legierungen‘,
 7. Titan oder Titan-,Legierungen‘,
 8. Zirkonium oder Zirkonium-,Legierungen‘ oder
 9. Niob (Columbium) oder Niob-,Legierungen‘;
- i. Pumpen mit Mehrfachdichtung und dichtungslose Pumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als $0,6 \text{ m}^3/\text{h}$ oder Vakuumpumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als $5 \text{ m}^3/\text{h}$ (jeweils unter Standard-Bedingungen von 273 K (0 °C) und 101,3 kPa) sowie für solche Pumpen konstruierte Pumpengehäuse, vorgeformte Gehäuseauskleidungen, Laufräder, Rotoren oder Strahlpumpendüsen, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen:
 1. ‚Legierungen‘ mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom,
 2. Keramik,
 3. Ferrosiliziumguss (hochlegiertes Ferrosilizium),
 4. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew.-% Fluor),
 5. Glas oder Email,
 6. Grafit oder ‚Carbon-Grafit‘,
 7. Nickel oder Nickel-,Legierungen‘ mit mehr als 40 Gew.-% Nickel,
 8. Tantal oder Tantal-,Legierungen‘,
 9. Titan oder Titan-,Legierungen‘,
 10. Zirkonium oder Zirkonium-,Legierungen‘ oder
 11. Niob (Columbium) oder Niob-,Legierungen‘;
- j. Verbrennungseinrichtungen, entwickelt zur Vernichtung der in Nummer 1C350 genannten Substanzen, mit besonders entwickelten Abfall-Zuführungssystemen, speziellen Handhabungseinrichtungen und einer durchschnittlichen Brennraumtemperatur größer als 1 273 K (1 000 °C), wobei die medienberührenden Flächen des Zuführungssystems ganz aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen:
 1. ‚Legierungen‘ mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom,
 2. Keramik oder
 3. Nickel oder Nickel-,Legierungen‘ mit mehr als 40 Gew.-% Nickel.

	<i>Technische Anmerkungen:</i> 1. „Carbon-Grafit“ besteht aus amorphem Kohlenstoff und Grafit, wobei der Grafitgehalt 8 Gew.-% oder mehr beträgt. 2. Für das in den obigen Unternummern aufgeführte Material sind unter dem Begriff ‚Legierung‘, wenn dieser nicht in Verbindung mit einer bestimmten Elementkonzentration verwendet wird, diejenigen Legierungen zu verstehen, bei denen das identifizierte Metall einen höheren Gewichtsanteil aufweist als jedes andere Element.
I.B.2B351	Systeme zur Feststellung oder Überwachung toxischer Gase und dafür bestimmte Bestandteile zur Detektion, die nicht von Nummer 1A004 erfasst werden, wie folgt, sowie Detektoren, Ausrüstungen mit Sensoren und austauschbare Mess-Sonden-Einsätze hierfür: a. entwickelt für den kontinuierlichen Betrieb und verwendbar für die Detektion von chemischen Kampfstoffen oder den in Nummer 1C350 genannten Substanzen unterhalb einer Konzentration von 0,3 mg/m³ oder b. entwickelt für die Detektion cholinesterase-hemmender Wirkung.
I.B.2B352	Ausrüstung, geeignet zur Handhabung biologischer Stoffe, wie folgt: a. vollständige biologische Sicherheitsbereiche, ausgestattet nach den Richtlinien für die Sicherheitsstufen P3 oder P4; <i>Technische Anmerkung</i> Die Sicherheitsstufen P3 oder P4 (BL3, BL4, L3, L4) entsprechen der Definition im WHO-Handbuch Laboratory Biosafety (3. Auflage, Genf 2004). b. Fermenter, geeignet zur Kultivierung pathogener „Mikroorganismen“ oder Viren oder geeignet zur Erzeugung von „Toxinen“, ohne Aerosolfreisetzung, mit einer Gesamtkapazität größer/gleich 20 l; <i>Technische Anmerkung</i> Fermenter schließen Bioreaktoren, Chemostate und kontinuierliche Fermentationssysteme ein. c. Zentrifugalseparatoren, geeignet zur kontinuierlichen Trennung ohne Aerosolfreisetzung, mit allen folgenden Eigenschaften: 1. Durchflussrate größer als 100 l/h, 2. Bestandteile aus poliertem Edelstahl oder Titan, 3. Ein- oder Mehrfachdichtung im Dampfsterilisationsbereich und 4. geeignet zur In-situ-Sterilisation im geschlossenen Zustand; <i>Technische Anmerkung</i> Zentrifugalseparatoren schließen Dekanter ein. d. Ausrüstung, geeignet zur Handhabung biologischer Stoffe, wie folgt: 1. Kreuz-(Tangential-)stromfilter-Ausrüstung, geeignet zur Abtrennung von pathogenen „Mikroorganismen“, Viren, Toxinen oder Zellkulturen ohne Aerosolfreisetzung, mit allen folgenden Eigenschaften: a. Gesamtfilterfläche größer/gleich 1 m² und b. mit einer der folgenden Eigenschaften: 1. geeignet zur In-situ-Sterilisation oder zur In-situ-Desinfektion oder 2. Verwendung von Einweg- oder Einmalfiltern <i>Technische Anmerkung:</i> Im Sinne von Unternummer 2B352.d.1.b bezeichnet ‚Sterilisation‘ die Entfernung aller vermehrungsfähigen Mikroben von der Ausrüstung durch die Verwendung physikali-

	scher (z. B. Dampf) oder chemischer Agenzien. ‚Desinfektion‘ bezeichnet die Zerstörung der potenziellen mikrobiellen Infektiösität der Ausrüstung durch die Verwendung chemischer Agenzien mit germiziden Effekten. Desinfektion und Sterilisation unterscheiden sich von der Sanitisation. Die Sanitisation bezieht sich auf Reinigungsoperationen, die entwickelt wurden, um die Menge des mikrobiellen Materials auf der Ausrüstung zu verringern ohne notwendigerweise deren völlige Infektiösität oder Vermehrungsfähigkeit zu beseitigen. 2. Bestandteile von Kreuz-(Tangential-)stromfiltern (z. B. Module, Elemente, Kassetten, Kartuschen oder Platten) mit einer Filterfläche größer/gleich 0,2 m² pro Bestandteil und konstruiert für die Verwendung in Kreuz-(Tangential-)stromfilter-Ausrüstung, die von Unternummer 2B352.d. erfasst wird; Anmerkung: Unternummer 2B352.d. erfasst nicht Umkehrosmose-Ausrüstung gemäß Herstellerangaben. e. dampfsterilisierbare Gefriertrocknungsanlagen mit einer Eiskapazität des Kondensators größer als 10 kg und kleiner als 1 000 kg in 24 Stunden; f. Schutz- und Containment-Ausrüstungen wie folgt: 1. Voll- oder Halbschutzanzüge oder Hauben, die auf die Anbindung an eine externe Luftversorgung angewiesen sind und mit Überdruck betrieben werden, Anmerkung: Anzüge, entwickelt für das Tragen mit unabhängigen Atemgeräten, werden von Unternummer 2B352.f.1. nicht erfasst. 2. biologische Sicherheitswerkbänke der Klasse III oder Isolatoren mit ähnlichen Leistungsmerkmalen; Anmerkung: Die in Unternummer 2B352.f.2. genannten Isolatoren schließen flexible Isolatoren, Trockenkästen (dry boxes), Kästen für anaerobe Arbeiten, Handschuharbeitskästen und Hauben mit laminarer Strömung (geschlossen mit vertikaler Strömung) ein. g. Aerosolprüfkammern mit einem Volumen größer/gleich 1 m³, konstruiert für Aerosoleignungsprüfungen von „Mikroorganismen“, Viren oder „Toxinen“.
--	--

C. WERKSTOFFE UND MATERIALIEN

Nummer	Beschreibung
I.B.1C350	Chemikalien, die als Ausgangsstoffe für toxische Wirkstoffe verwendet werden können, wie folgt und „Mischungen von Chemikalien“, die eine oder mehrere dieser Chemikalien enthalten: ANMERKUNG: SIEHE AUCH LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL UND NUMMER 1C450. 1. Thiodiglykol (CAS-Nr. 111-48-8); 2. Phosphoroxidchlorid (CAS-Nr. 10025-87-3); 3. Methylphosphonsäuredimethylester (CAS-Nr. 756-79-6); 4. zur Erfassung von Methylphosphonsäuredifluorid (CAS-Nr. 676-99-3): SIEHE LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL UND NUMMER 1C450; 5. Methylphosphonsäuredichlorid (CAS-Nr. 676-97-1); 6. Dimethylphosphit (DMP) (CAS-Nr. 868-85-9); 7. Phosphortrichlorid (CAS-Nr. 7719-12-2); 8. Trimethylphosphit (TMP) (CAS-Nr. 121-45-9); 9. Thionylchlorid (CAS-Nr. 7719-09-7); 10. 3-Hydroxy-1-methylpiperidin (CAS-Nr. 3554-74-3);

11. N,N-Diisopropyl-2-aminoethanol (CAS-Nr. 96-79-7);
12. N,N-Diisopropyl-2-aminoethanethiol (CAS-Nr. 5842-07-9);
13. 3-Chinuclidinol (CAS-Nr. 1619-34-7);
14. Kaliumfluorid (CAS-Nr. 7789-23-3);
15. 2-Chlorethanol (CAS-Nr. 107-07-3);
16. Dimethylamin (CAS-Nr. 124-40-3);
17. Ethylphosphonsäurediethylester (CAS-Nr. 78-38-6);
18. N,N-Dimethylaminodiethylphosphat (CAS-Nr. 2404-03-7);
19. Diethylphosphit (CAS-Nr. 762-04-9);
20. Dimethylaminhydrochlorid (CAS-Nr. 506-59-2);
21. Ethylphosphonigsäuredichlorid (CAS-Nr. 1498-40-4);
22. Ethylphosphonsäuredichlorid (CAS-Nr. 1066-50-8);
23. zur Erfassung von Ethylphosphonsäuredifluorid (CAS-Nr. 753-98-0):
SIEHE LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL;
24. Fluorwasserstoff (CAS-Nr. 7664-39-3);
25. Methylbenzilat (CAS-Nr. 76-89-1);
26. Methylphosphonigsäuredichlorid (CAS-Nr. 676-83-5);
27. N,N-Diisopropyl-2-aminoethanol (CAS-Nr. 96-80-0);
28. Pinakolyalkohol (CAS-Nr. 464-07-3);
29. zur Erfassung von O-Ethyl-2-diisopropylaminoethylmethylphosphonit (QL) (CAS-Nr. 57856-11-8):
SIEHE LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL;
30. Triethylphosphit (CAS-Nr. 122-52-1);
31. Arsentrichlorid (CAS-Nr. 7784-34-1);
32. Benzilsäure (CAS-Nr. 76-93-7);
33. Methylphosphonigsäurediethylester (CAS-Nr. 15715-41-0);
34. Ethylphosphonsäuredimethylester (CAS-Nr. 6163-75-3);
35. Ethylphosphonigsäuredifluorid (CAS-Nr. 430-78-4);
36. Methylphosphonigsäuredifluorid (CAS-Nr. 753-59-3);
37. 3-Chinuclidon (CAS-Nr. 3731-38-2);
38. Phosphorpentachlorid (CAS-Nr. 10026-13-8);
39. Pinakolon (CAS-Nr. 75-97-8);
40. Kaliumcyanid (CAS-Nr. 151-50-8);
41. Kaliumhydrogendifluorid (CAS-Nr. 7789-29-9);
42. Ammoniumhydrogendifluorid (oder Ammoniumbifluorid) (CAS-Nr. 1341-49-7);
43. Natriumfluorid (CAS-Nr. 7681-49-4);
44. Natriumhydrogendifluorid (CAS-Nr. 1333-83-1);
45. Natriumcyanid (CAS-Nr. 143-33-9);
46. Triethanolamin (CAS-Nr. 102-71-6);
47. Phosphorpentasulfid (CAS-Nr. 1314-80-3);
48. Diisopropylamin (CAS-Nr. 108-18-9);
49. Diethylaminoethanol (CAS-Nr. 100-37-8);
50. Natriumsulfid (CAS-Nr. 1313-82-2);

51. Schwefelmonochlorid (CAS-Nr. 10025-67-9);
52. Schwefeldichlorid (CAS-Nr. 10545-99-0);
53. Triethanolamin-Hydrochlorid (CAS-Nr. 637-39-8);
54. N,N-Diisopropyl-2-aminochlorethan-Hydrochlorid (CAS-Nr. 4261-68-1);
55. Methylphosphonsäure (CAS-Nr. 993-13-5);
56. Methylphosphonsäurediethylester (CAS-Nr. 683-08-9)
57. N,N-Dimethylamino-phosphoryldichlorid (CAS-Nr. 677-43-0);
58. Triisopropylphosphit (CAS-Nr. 116-17-6);
59. Ethyldiethanolamin (CAS-Nr. 139-87-7);
60. Thiophosphorsäurediethylester (CAS Nr. 2465-65-8);
61. Dithiophosphorsäurediethylester (CAS Nr. 298-06-6);
62. Natriumhexafluorosilikat (CAS-Nr. 16893-85-9);
63. Methylthiophosphonsäuredichlorid (CAS Nr. 676-98-2).

Anmerkung 1: Für Ausfuhren in „Nichtvertragsstaaten des Chemiewaffenübereinkommens“ erfasst Nummer 1C350 nicht „Mischungen von Chemikalien“, die eine oder mehrere der von den Unternummern 1C350 1, 3, 5, 11, 12, 13, 17, 18, 21, 22, 26, 27, 28, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 54, 55, 56, 57 und 63 erfassten Chemikalien enthalten, in denen keine der einzeln erfassten Chemikalien zu mehr als 10 Gew.-% in der Mischung enthalten ist.

Anmerkung 2: Nummer 1C350 erfasst nicht „Mischungen von Chemikalien“, die eine oder mehrere der von den Unternummern 1C350 2, 6, 7, 8, 9, 10, 14, 15, 16, 19, 20, 24, 25, 30, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 58, 59, 60, 61, und 62 erfassten Chemikalien enthalten, in denen keine der einzeln erfassten Chemikalien zu mehr als 30 Gew. % in der Mischung enthalten ist.

Anmerkung 3: Nummer 1C350 erfasst nicht als Verbrauchsgüter bestimmte Waren, die zum Verkauf im Einzelhandel verpackt und für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind oder die zum einzelnen Gebrauch verpackt sind.

I.B.1C351

Human- und tierpathogene Erreger sowie „Toxine“:

- a. Viren (natürlich, adaptiert oder geändert, entweder in Form „isolierter lebender Kulturen“ oder als Material mit lebendem Material, das gezielt mit solchen Kulturen geimpft oder kontaminiert ist) wie folgt:
 1. Anden-Virus,
 2. Chapare-Virus,
 3. Chikungunya-Virus,
 4. Choclo-Virus,
 5. Haemorrhagisches Kongo-Krim-Fieber-Virus,
 6. Dengue-Fiebertivirus,
 7. Dobrava-Belgrad-Virus,
 8. Eastern Equine Enzephalitis-Virus,
 9. Ebola-Virus,
 10. Guanarito-Virus,
 11. Hantaan-Virus,
 12. Hendra-Virus (Equine-Morbillivirus),
 13. Japan-B-Enzephalitis-Virus,
 14. Junin-Virus,
 15. Kyasanur Waldfieber Virus (Kyasanur Forest virus),

16. Laguna-Negra-Virus,
17. Lassa- Virus,
18. Louping-III-Virus,
19. Lujo-Virus,
20. Lymphozytäre-Choriomeningitis-Virus,
21. Machupo-Virus,
22. Marburg-Virus,
23. Affenpockenvirus,
24. Murray-Valley-Encephalitis-Virus,
25. Nipah-Virus,
26. Virus des Omsker hämorrhagischen Fiebers (OHF, Omsk haemorrhagic fever virus),
27. Oropouche-Virus,
28. Powassan-Virus,
29. Rift-Valley-Fieber-Virus,
30. Rocio-Virus,
31. Sabia-Virus,
32. Seoul-Virus,
33. Sin-Nombre-Virus,
34. St-Louis-Encephalitis-Virus,
35. Zeckenenzephalitis-Virus (Virus der russischen Frühjahr/Sommerenzephalitis),
36. Variola-Virus,
37. Venezuelan Equine Enzephalitis-Virus,
38. Westliches Pferdeenzephalitis-Virus (western equine encephalitis virus),
39. Gelbfieber-Virus;
- b. Rickettsiae (natürlich, adaptiert oder geändert, entweder in Form „isolierter lebender Kulturen“ oder als Material mit lebendem Material, das gezielt mit solchen Kulturen geimpft oder kontaminiert ist) wie folgt:
 1. Coxiella burnetii,
 2. Bartonella quintana (Rochalimaea quintana, Rickettsia quintana),
 3. Rickettsia prowasecki,
 4. Rickettsia rickettsii;
- c. Bakterien (natürlich, adaptiert oder geändert, entweder in Form „isolierter lebender Kulturen“ oder als Material mit lebendem Material, das gezielt mit solchen Kulturen geimpft oder kontaminiert ist) wie folgt:
 1. Bacillus anthracis,
 2. Brucella abortus,
 3. Brucella melitensis,
 4. Brucella suis,
 5. Chlamydia psittaci,
 6. Clostridium botulinum,
 7. Francisella tularensis,
 8. Burkholderia mallei (Pseudomonas mallei),
 9. Burkholderia pseudomallei (Pseudomonas pseudomallei),
 10. Salmonella typhi,

	11. <i>Shigella dysenteriae</i>, 12. <i>Vibrio cholerae</i>, 13. <i>Yersinia pestis</i>, 14. <i>Clostridium perfringens</i> Epsilon-Toxin bildende Typen, 15. Enterohämorrhagische <i>Escherichia coli</i>, Serotyp O157 und andere Verotoxin bildende Typen (EHEC bzw. VTEC); d. „Toxine“ wie folgt und deren „Toxinuntereinheiten“: 1. <i>Clostridium-botulinum</i>-Toxine, 2. <i>Clostridium-perfringens</i>-Toxine, 3. Conotoxin, 4. Ricin, 5. Saxitoxin, 6. Shiga-Toxin, 7. <i>Staphylococcus-aureus</i>-Toxine, 8. Tetrodotoxin, 9. Verotoxin und Shiga-ähnliche ribosomen-inaktivierende Proteine, 10. Microcystin (Cyanoginosin), 11. Aflatoxine, 12. Abri, 13. Cholera toxin, 14. Diacetoxyscirpenol, 15. T-2-Toxin, 16. HT-2-Toxin, 17. Modeccin, 18. Volkensin, 19. <i>Viscum album</i> Lectin 1 (Viscumin); Anmerkung: <i>Unternummer 1C351.d. erfasst nicht Botulinumtoxine oder Conotoxine in Fertigprodukten mit allen folgenden Eigenschaften:</i> 1. <i>pharmazeutische Zubereitungen, entwickelt für die Behandlung von Menschen mit entsprechender Indikation,</i> 2. <i>abgepackt in einer für medizinische Produkte handelsüblichen Form (Fertigarzneimittel) und</i> 3. <i>mit staatlicher Zulassung als medizinisches Produkt.</i> e. Pilze (natürlich, adaptiert oder geändert, entweder in Form „isolierter lebender Kulturen“ oder als Material mit lebendem Material, das gezielt mit solchen Kulturen geimpft oder kontaminiert ist) wie folgt: 1. <i>Coccidioides immitis</i>, 2. <i>Coccidioides posadasii</i>. Anmerkung: <i>Nummer 1C351 erfasst keine „Impfstoffe“ oder „Immunotoxine“.</i>
--	---

I.B.1C352

Tierpathogene Erreger wie folgt:
a. Viren (natürlich, adaptiert oder geändert, entweder in Form „isolierter lebender Kulturen“ oder als Material mit lebendem Material, das gezielt mit solchen Kulturen geimpft oder kontaminiert ist) wie folgt: 1. Afrikanisches Schweinepest-Virus,

	2. Aviäre Influenza-Viren wie folgt: a. uncharakterisiert oder b. Viren mit hoher Pathogenität gemäß Anhang I Nummer 2 der Richtlinie 2005/94/EG ⁽¹⁾ wie folgt: 1. Typ-A-Viren mit einem IVPI (intravenöser Pathogenitätsindex) in 6 Wochen alten Hühnern größer als 1,2 oder 2. Typ-A-Viren vom Subtyp H5 oder H7 mit Genomsequenzen, die für multiple basische Aminosäuren an der Spaltstelle des Hämagglutinin kodieren, vergleichbar denen, die auch bei anderen HPAI-Viren beobachtet werden können, was darauf hinweist, dass das Hämagglutinin von einer im Wirt ubiquitären Protease gespalten werden kann. 3. Bluetongue-Virus, 4. Maul- und Klauenseuche-Virus, 5. Ziegenpockenvirus, 6. Aujeszky-Virus, 7. Schweinepest-Virus (Hog cholera-Virus), 8. Lyssa-Virus, 9. Newcastle-Virus, 10. Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer, 11. Schweine-Entero-Virus vom Typ 9 (Virus der vesikulären Schweinekrankheit), 12. Rinderpest-Virus, 13. Schafpocken-Virus, 14. Teschen-Virus, 15. Vesikuläre Stomatitis-Virus, 16. Lumpy Skin Disease-Virus, 17. African Horse Sickness-Virus; b. Mycoplasmen (natürlich, adaptiert oder geändert, entweder in Form „isolierter lebender Kulturen“ oder als Material mit lebendem Material, das gezielt mit solchen Kulturen geimpft oder kontaminiert ist) wie folgt: 1. Mycoplasma mycoides Subspezies mycoides SC (small colony), 2. Mycoplasma capricolum Subspezies capripneumoniae. Anmerkung: Nummer 1C352 erfasst keine „Impfstoffe“.
I.B.1C353	Genetische Elemente und genetisch modifizierte Organismen wie folgt: a. genetisch modifizierte Organismen oder genetische Elemente, die Nukleinsäuresequenzen enthalten, die mit der Pathogenität der von Unternummer 1C351.a., 1C351.b., 1C351.c., 1C351.e., 1C352 oder 1C354 erfassten Organismen assoziiert sind; b. genetisch modifizierte Organismen oder genetische Elemente, die eine Nukleinsäuresequenz-Codierung für eines der von Unternummer 1C351d erfassten „Toxine“ oder deren „Toxinuntereinheiten“ enthalten. <i>Technische Anmerkungen:</i> 1. <i>Genetische Elemente schließen unter anderem genetisch modifizierte oder unmodifizierte Chromosomen, Genome, Plasmide, Transposons und Vektoren ein.</i> 2. <i>Nukleinsäuresequenzen, die mit der Pathogenität der von Unternummer 1C351.a., 1C351.b., 1C351.c., 1C351.e., 1C352 oder 1C354 erfassten Erregern assoziiert sind, meint jede für einen gelisteten Erreger spezifische Sequenz,</i> a. <i>die selbst oder durch ihre Transkriptions- oder Translationsprodukte eine beträchtliche Gefahr für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen darstellt oder</i> b. <i>von der bekannt ist, dass sie die Fähigkeit eines erfassten Erregers oder jedes ande-</i>

	<i>ren Organismus, in den sie eingeführt oder in anderer Weise integriert werden könnte, erhöht, die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen ernsthaft zu gefährden.</i> Anmerkung: Nummer 1C353 erfasst keine Nukleinsäuresequenzen, die mit der Pathogenität von enterohämorrhagischen <i>Escherichia coli</i>, Serotyp O157 und anderen Verotoxin-bildenden Stämmen assoziiert sind, ausgenommen jene, die Verotoxin selbst oder Untereinheiten davon kodieren.
I.B.1C354	Pflanzenpathogene Erreger wie folgt: - Viren (natürlich, adaptiert oder geändert, entweder in Form „isolierter lebender Kulturen“ oder als Material mit lebendem Material, das gezielt mit solchen Kulturen geimpft oder kontaminiert ist) wie folgt: - Potato Andean latent tymovirus, - Potato Spindle Tuber Viroid; - Bakterien (natürlich, adaptiert oder geändert, entweder in Form „isolierter lebender Kulturen“ oder als Material, das gezielt mit solchen Kulturen geimpft oder kontaminiert ist) wie folgt: <i>Xanthomonas albilineans</i>, <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>citri</i>, einschließlich der als <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>citri</i> Typen A, B, C, D, E bezeichneten oder anders klassifizierter Stämme wie <i>Xanthomonas citri</i>, <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>aurantifolia</i> oder <i>Xanthomonas</i> pv. <i>campestris</i> pv. <i>citromelo</i>, <i>Xanthomonas oryzae</i> pv. <i>Oryzae</i> (<i>Pseudomonas campestris</i> pv. <i>Oryzae</i>), <i>Clavibacter michiganensis</i> subsp. <i>Sepedonicus</i> (<i>Corynebacterium michiganensis</i> subsp. <i>Sepedonicus</i> oder <i>Corynebacterium Sepedonicum</i>), <i>Ralstonia solanacearum</i>, Stamm 2 und 3 (<i>Pseudomonas solanacearum</i>, Stamm 2 und 3 oder <i>Burkholderia solana</i>, Stamm 2 und 3); - Pilze (natürlich, adaptiert oder geändert, entweder in Form „isolierter lebender Kulturen“ oder als Material, das gezielt mit solchen Kulturen geimpft oder kontaminiert ist) wie folgt: <i>Colletotrichum coffeanum</i> var. <i>virulans</i> (<i>Colletotrichum kahawae</i>), <i>Cochliobolus miyabeanus</i> (<i>Helminthosporium oryzae</i>), <i>Microcyclus ulei</i> (syn. <i>Dothidella ulei</i>), <i>Puccinia graminis</i> (syn. <i>Puccinia graminis</i> f. sp. <i>tritici</i>), <i>Puccinia striiformis</i> (syn. <i>Puccinia glumarum</i>), <i>Magnaporthe grisea</i> (<i>Pyricularia grisea</i>/<i>Pyricularia oryzae</i>).
I.B.1C450	Toxische Chemikalien und Ausgangsstoffe für toxische Chemikalien wie folgt und „Mischungen von Chemikalien“, die eine oder mehrere dieser Chemikalien enthalten: ANMERKUNG: SIEHE AUCH NUMMER 1C350, UNTERNUMMER 1C351.d. UND LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL. - Toxische Chemikalien wie folgt: - Amiton: O,O-Diethyl-S-[-2-(diethylamino)ethyl]phosphorthiolat (CAS-Nr. 78-53-5) sowie die entsprechenden alkylierten oder protonierten Salze, - PFIB: 1,1,3,3,3-Pentafluor-2-(trifluormethyl)-1-propen (CAS-Nr. 382-21-8), - zur Erfassung von BZ: 3-Chinuklidinylbenzylat (CAS-Nr. 6581-06-2): Siehe Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial, - Phosgen: Carbonyldichlorid (CAS-Nr. 75-44-5), - Cyanogenchlorid: Chlorcyan (CAS-Nr. 506-77-4), - Hydrogencyanid: Cyanwasserstoffsäure (CAS-Nr. 74-90-8), - Chloropikrin: Trichlornitromethan (CAS-Nr. 76-06-2); Anmerkung 1: Für Ausführen in „Nichtvertragsstaaten des Chemiewaffenübereinkom-

mens“ erfasst Nummer 1C450 nicht „Mischungen von Chemikalien“, die eine oder mehrere der von den Unter Nummern 1C450.a.1. und 1C450.a.2. erfassten Chemikalien enthalten, in denen keine der einzeln erfassten Chemikalien zu mehr als 1 Gew.-% in der Mischung enthalten ist.

Anmerkung 2: Nummer 1C450 erfasst nicht „Mischungen von Chemikalien“, die eine oder mehrere der von den Unter Nummern 1C450.a.4., 1C450.a.5., 1C450.a.6. und 1C450.a.7. erfassten Chemikalien enthalten, in denen keine der einzeln erfassten Chemikalien zu mehr als 30 Gew.-% in der Mischung enthalten ist.

Anmerkung 3: Nummer 1C450 erfasst nicht als Verbrauchsgüter bestimmte Waren, die zum Verkauf im Einzelhandel verpackt und für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind oder die zum einzelnen Gebrauch verpackt sind.

b. Ausgangsstoffe für toxische Chemikalien wie folgt:

1. andere als die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial oder Nummer 1C350 erfassten Chemikalien mit einem Phosphoratom, das mit einer (Normal- oder Iso-) methyl-, ethyl- oder propyl-Gruppe, nicht jedoch mit weiteren Kohlenstoffatomen gebunden ist,

Anmerkung: Unter Nummer 1C450.b.1. erfasst nicht Fonofos: O-Ethyl-S-phenylethylthiophosphonat(CAS-Nr. 944-22-9).

2. N,N-Dialkyl-(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl)phosphoramino-dihalogenide, ausgenommen N,N-Dimethylamino-phosphoryldichlorid,

Anmerkung: Zur Erfassung von N,N-Dimethylamino-phosphoryldichlorid siehe Unter Nummer 1C350.57.

3. andere Dialkyl-(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl)phosphoramidate als das von Nummer 1C350 erfasste N,N-Dimethylaminodiethylphosphat,

4. N,N-Dialkyl-(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl)aminoethyl-2-chloride sowie die entsprechenden protonierten Salze, ausgenommen die von Nummer 1C350 erfassten Stoffe N,N-Diisopropyl-2-aminochlorethan und N,N-Diisopropyl-2-amino-chlorethan-Hydrochlorid,

5. N,N-Dialkyl-(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl)aminoethan-2-ole sowie die entsprechenden protonierten Salze, ausgenommen die von Nummer 1C350 erfassten Stoffe N,N-Diisopropyl-2-aminoethanol (CAS-Nr. 96-80-0) und N,N-Diethyl-aminoethanol (CAS-Nr. 100-37-8),

Anmerkung: Unter Nummer 1C450.b.5. erfasst nicht:

- a. N,N-Dimethylaminoethanol (CAS-Nr. 108-01-0) und die entsprechenden protonierten Salze,
- b. protonierte Salze von N,N-Diethylaminoethanol (CAS-Nr. 100-37-8).

6. N,N-Dialkyl-(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl)aminoethan-2-thiole sowie die entsprechenden protonierten Salze, ausgenommen das von Nummer 1C350 erfasste N,N-Diisopropyl-2-amino-ethanthiol,

7. Zur Erfassung von Ethyldiethanolamin (CAS-Nr. 139-87-7) siehe Nummer 1C350,

8. Methyldiethanolamin (CAS-Nr. 105-59-9).

Anmerkung 1: Für Ausfuhren in „Nichtvertragsstaaten des Chemiewaffenübereinkommens“ erfasst Nummer 1C450 nicht „Mischungen von Chemikalien“, die eine oder mehrere der von den Unter Nummern 1C450.b.1., 1C450.b.2., 1C450.b.3., 1C450.b.4., 1C450.b.5. und 1C450.b.6. erfassten Chemikalien enthalten, in denen keine der einzeln erfassten Chemikalien zu mehr als 10 Gew.-% in der Mischung enthalten ist.

Anmerkung 2: Nummer 1C450 erfasst nicht „Mischungen von Chemikalien“, die die von Unter Nummer 1C450.b.8. erfasste Chemikalie enthalten, in der die einzeln erfasste Chemikalie zu nicht mehr als 30 Gew.-% in der Mischung enthalten ist.

Anmerkung 3: Nummer 1C450 erfasst nicht als Verbrauchsgüter bestimmte Waren, die zum Verkauf im Einzelhandel verpackt und für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind oder die zum einzelnen Gebrauch verpackt sind.

D. DATENVERARBEITUNGSPROGRAMME (SOFTWARE)

Nummer	Beschreibung
I.B.1D003	„Software“, besonders entwickelt oder geändert, um Ausrüstung zu befähigen, die Funktionen der von Unternummer 1A004c oder 1A004d erfassten Ausrüstung zu erfüllen.
I.B.2D351	„Software“, die nicht von Nummer 1D003 erfasst wird, besonders entwickelt für die „Verwendung“ der von Unternummer 2B351 erfassten Ausrüstung.
I.B.9D001	„Software“, besonders entwickelt oder geändert für die „Entwicklung“ von Ausrüstung oder „Technologie“, die von Nummer 9A001 bis 9A119, 9B oder 9E003 erfasst wird.
I.B.9D002	„Software“, besonders entwickelt oder geändert für die „Herstellung“ von Ausrüstung, die von Nummer 9A001 bis 9A119 oder 9B erfasst wird.

E. TECHNOLOGIE

Nummer	Beschreibung
I.B.1E001	„Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Ausrüstung, Werkstoffen oder Materialien, die von Unternummer 1A004, 1C350 bis 1C354 oder 1C450 erfasst werden.
I.B.2E001	„Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung“ von Ausrüstung oder „Software“, die von Nummer 2B350, 2B351, 2B352 oder 2D351 erfasst wird.
I.B.2E002	„Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Herstellung“ von Ausrüstung, die von Nummer 2B350, 2B351 oder 2B352 erfasst wird.
I.B.2E301	„Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Verwendung“ von Waren, erfasst von Nummer 2B350 bis 2B352.
I.B.9E001	„Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung“ von Ausrüstung oder „Software“, die von Nummer 9A012 oder 9A350 erfasst wird.
I.B.9E002	„Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Herstellung“ von Ausrüstung, die von Nummer 9A350 erfasst wird.
I.B.9E101	„Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Herstellung“ von ‚UAV‘, die von Nummer 9A012 erfasst werden. <i>Technische Anmerkung:</i> <i>‚UAV‘ im Sinne der Unternummer 9E101.b. bezeichnet unbemannte Luftfahrzeugsysteme mit einer Reichweite größer als 300 km.</i>
I.B.9E102	„Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Verwendung“ der von Nummer 9A012 erfassten ‚UAV‘. <i>Technische Anmerkung</i> <i>‚UAV‘ im Sinne der Unternummer 9E101.b. bezeichnet unbemannte Luftfahrzeugsysteme mit einer Reichweite größer als 300 km.</i>

TEIL 2

Einleitende Anmerkungen

1. Sofern nicht anders angegeben, verweisen die Referenznummern in der untenstehenden Spalte ‚Beschreibung‘ auf die Beschreibungen der Güter mit doppeltem Verwendungszweck in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009.
2. Eine Referenznummer in der Spalte Referenznummer in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009‘ bedeutet, dass die Merkmale des in der Spalte ‚Beschreibung‘ beschriebenen Artikels außerhalb der Parameter liegen, die in der entsprechenden Beschreibung des Artikels mit doppeltem Verwendungszweck, auf den verwiesen wird, festgelegt sind.
3. Definitionen der Begriffe, die in ‚einfachen Anführungszeichen‘ stehen, finden sich in einer technischen Anmerkung zu dem betreffenden Artikel.
4. Definitionen der Begriffe, die in „doppelten Anführungszeichen“ stehen, finden sich in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009

Allgemeine Anmerkungen

1. Der Zweck der in diesem Anhang angegebenen Kontrollen darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass nicht erfasste Güter (einschließlich Anlagen) mit einem oder mehreren erfassten Bestandteilen ausgeführt werden, wenn der (die) erfasste(n) Bestandteil(e) das Hauptelement des Gutes ist (sind) und leicht entfernt oder für andere Zwecke verwendet werden kann (können).

Anmerkung: Bei der Prüfung der Frage, ob der (die) erfasste(n) Bestandteil(e) als Hauptelement anzusehen ist (sind), müssen Menge, Wert und eingesetztes technologisches Know-how sowie andere besondere Umstände berücksichtigt werden, die den (die) erfassten Bestandteil(e) zum Hauptelement des Gutes machen könnten.

2. Die in diesem Anhang erfassten Artikel umfassen sowohl neue als auch gebrauchte Güter.

Allgemeine Technologie-Anmerkung (ATA)

(gültig im Zusammenhang mit Abschnitt B von Teil 1)

1. Der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von „Technologie“, die für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Gütern „unverzichtbar“ ist, deren Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr nach Abschnitt I.C.A. dieses Teils kontrolliert wird, wird nach den Bestimmungen des Abschnitts I.C.B. dieses Teils kontrolliert.
2. „Technologie“, die für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von erfassten Gütern „unverzichtbar“ ist, unterliegt auch dann der Kontrolle, wenn sie für nicht erfasste Güter einsetzbar ist.
3. Nicht erfasst ist „Technologie“, die das unbedingt erforderliche Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung (Überprüfung) und Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht erfasst sind oder für die nach dieser Verordnung eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde.
4. Die Kontrollen hinsichtlich der Weitergabe von „Technologie“ gelten nicht für „allgemein zugängliche“ Informationen, „wissenschaftliche Grundlagenforschung“ und die für Patentanmeldungen erforderlichen Mindestinformationen.

I.C.A. GÜTER

(Werkstoffe, Materialien und Chemikalien)

Nummer	Beschreibung	Referenznummer in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009

I.C.A.001	Chemikalien in einer Konzentration größer/gleich 95 Gew.-% wie folgt: 1. Ethylendichlorid (CAS-Nr. 107-06-2)	
I.C.A.002	Chemikalien in einer Konzentration größer/gleich 95 Gew.-% wie folgt: 1. Nitromethan (CAS-Nr. 75-52-5) 2. Pikrinsäure (CAS-Nr. 88-89-1)	
I.C.A.003	Chemikalien in einer Konzentration größer/gleich 95 Gew.-% wie folgt: 1. Aluminiumchlorid (CAS-Nr. 7446-70-0) 2. Arsen (CAS-Nr. 7440-38-2) 3. Arsentrioxid (CAS-Nr. 1327-53-3) 4. Bis(2-chloroethyl)ethylaminhydrochlorid (CAS-Nr. 3590-07-6) 5. Bis(2-chloroethyl)methylaminhydrochlorid (CAS-Nr. 55-86-7) 6. Tris(2-chloroethyl)aminhydrochlorid (CAS-Nr. 817-09-4)	

I.C.B. TECHNOLOGIE

B.001	„Technologie“, die für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der in Abschnitt I.C.A. aufgeführten Artikel unverzichtbar ist <i>Technische Anmerkung:</i> <i>Der Ausdruck „Technologie“ bezeichnet auch „Software“.</i>	
-------	--	--

(1) Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchführung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1).

(1) Richtlinie 2005/94/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza (ABl. L 10 vom 14.1.2006, S. 16).

Anhang II

Liste der in Artikel 14 und Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 1a genannten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen

A. Personen [\(1\)](#), [\(2\)](#), [\(3\)](#), [\(4\)](#), [\(5\)](#), [\(6\)](#), [\(7\)](#), [\(8\)](#), [\(9\)](#), [\(10\)](#), [\(11\)](#).

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
1.	Bashar AL-ASSAD	Geburtsdatum: 11.9.1965; Geburtsort: Damaskus; Syrien; Diplomatenpass Nr. D1903; Geschlecht: männlich	Präsident der Republik; hat das gewaltsame Vorgehen gegen Demonstranten genehmigt und überwacht.	23.5.2011
2.	Maher (alias Mahir) AL-ASSAD	Geburtsdatum: 8.12.1967; Geburtsort: Damaskus; Syrien; Diplomatenpass Nr. 4138; Generalmajor der 42. Brigade und ehemaliger Brigadebefehlshaber der 4. Panzerdivision des Heeres; Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Streitkräfte im Range eines Colonel (Oberst) und ranggleiche oder ranghöhere Führungskraft, nach Mai 2011 im Amt; Generalmajor der 42. Brigade und ehemaliger Brigadebefehlshaber der 4. Panzerdivision des Heeres. Mitglied der Assad-Familie; Bruder von Präsident Bashar al-Assad.	9.5.2011
3.	Ali MAMLUK (alias Mamlouk)	Geburtsdatum: 19.2.1946;	Direktor des Nationalen Sicherheitsbüros. Ehemaliger Chef der Direktion Allgemeine Nachrichtengewinnung; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen De-	9.5.2011

		Geburtsort: Damaskus; Syrien; Diplomatenpass Nr. 983; Geschlecht: männlich	monstranten.	
4.	Atej (alias Atef, Atif) NAJIB (alias Najeeb)	Geburtsort: Jablah, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Leiter der Direktorat Politische Sicherheit in Dera'a. Beteiligung an gewaltsamem Vorgehen gegen Demonstranten. Mitglied der Assad-Familie; Cousin von Präsident Bashar al-Assad.	9.5.2011
5.	Hafiz MAKHLOUF (alias Hafez Makhlof)	Geburtsdatum: 2.4.1971; Geburtsort: Damaskus; Syrien; Diplomatenpass Nr. 2246; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Oberst und Leiter einer Abteilung im Direktorat Allgemeiner Nachrichtendienst (Außenstelle Damaskus), nach Mai 2011 im Amt. Mitglied der Makhlof-Familie; Cousin von Präsident Bashar al-Assad.	9.5.2011
6.	Muhammad Dib ZAYTUN (alias Mohammed Dib Zeitoun; alias Mohamed Dib Zeitun)	Geburtsdatum: 20.5.1951; Geburtsort: Jubba, Provinz Damaskus, Syrien; Diplomatenpass Nr.: D000001300; Geschlecht: männlich	Seit Juli 2019 Direktor des Nationalen Sicherheitsbüros. Ehemaliger Leiter des Direktorats Allgemeine Sicherheit; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen Demonstranten.	9.5.2011
7.	Amjad ABBAS (alias Al-Abbas)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Leiter der politischen Sicherheit in Banyas; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen Demonstranten in Baida. 2018 zum ‚Colonel‘ (Oberst) be-	9.5.2011

			fördert.	
8.	Rami MAKHOLOUF	Geburtsdatum: 10.7.1969; Geburtsort: Damaskus; Syrien; Reisepass Nr. 000098044; Ausstellungsnummer 002-03-0015187; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen in den Branchen Telekommunikation, Finanzdienstleistungen, Verkehr und Immobilien. Er ist beteiligt an und/oder hat höhere Führungspositionen inne bei Syriatel (dem führenden Mobilfunkbetreiber in Syrien) sowie dem Investmentfonds Al Mashreq, Bena Properties und Cham Holding. Durch seine Geschäftsinteressen finanziert und unterstützt er das syrische Regime. Er ist ein einflussreiches Mitglied der Makhlof-Familie und eng mit der Assad-Familie verbunden; Cousin von Präsident Bashar al-Assad.	9.5.2011
9.	Abd al-Fatah QUDSIYAH	Geburtsdatum: 1953; Geburtsort: Hama; Syrien; Diplomatenpass Nr. D0005788; Geschlecht: männlich	Offizier der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt. Stellvertretender Direktor des Nationalen Sicherheitsbüros der Baath-Partei. Ehemaliger Leiter des syrischen Direktorats Militärischer Nachrichtendienst. Beteiligt an gewaltsamen Repressionen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.	9.5.2011
10.	Jamil (alias Jameel) HASSAN (alias al-Hassan)	Geburtsdatum: 7.7.1953; Geburtsort: Qusayr, Provinz Homs, Syrien; Ehemaliger Leiter des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe; Geschlecht: männlich	Offizier der syrischen Luftwaffe im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt. Ehemaliger Leiter des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe, nach Mai 2011 bis Juli 2019 im Amt. Verantwortlich für gewaltsame Repressionen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.	9.5.2011
11.	Mohammad Mouti'	Geburtsdatum:	Ehemaliger Staatsminister, nach Mai 2011 im Amt (am	21.10.2014

	MOUAYYAD (alias Mohammad Muti'a Moayyad)	1968; Geburtsort: Ariha (Idlib), Syrien; Geschlecht: männlich	27.8. 2014 ernannt). Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	
12.	Ghazwan Kheir BEK (alias Ghazqan Kheir Bek)	Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Verkehrsminister, nach Mai 2011 im Amt (am 27.8.2014 ernannt). Er war zuvor Generaldirektor des Hafens von Tartus. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mit-verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
13.	Munzir (alias Mundhir, Monzer) Jamil AL-ASSAD	Geburtsdatum: 1.3.1961; Geburtsort: Kerdaha, Provinz Latakia; Syrien; Reisepässe Nr. 86449 und Nr. 842781 Geschlecht: männlich	Als Mitglied der Shabiha-Miliz am gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung beteiligt.	9.5.2011
14.	Brigadegeneral Mohammed BILAL (alias Oberstleutnant Muhammad Bilal)	Geschlecht: männlich	Als hochrangiger Offizier im Nachrichtendienst der syrischen Luftwaffe unterstützt er das syrische Regime und ist verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung. Ferner steht er in Verbindung mit dem in die Liste aufgenommenen Scientific Studies Research Centre (SSRC). Seit Dezember 2018 Polizeichef von Tartus.	21.10.2014
15.	Kamal CHEIKHA (alias Kamal al-Sheikha)	Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Damaskus; Syrien;	Ehemaliger Minister für Wasserressourcen, nach Mai 2011 im Amt (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014

		Geschlecht: männlich		
16.	Faruq (alias Farouq, Farouk) AL SHAR' (alias Al Char', Al Shara', Al Shara)	Geburtsdatum: 10.12.1938; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Vizepräsident Syriens; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	23.5.2011
17.	Hassan NOURI (alias Hassan al-Nouri)	Geburtsdatum: 9.2.1960; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Verwaltungsaufbau, nach Mai 2011 im Amt (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
18.	Mohammed HAMCHO	Geburtsdatum: 20.5.1966; Reisepass-Nr. 002954347; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen in den Branchen Ingenieur- und Bauwesen, Medien, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie Gesundheitswesen. Er hat finanzielle Interessen an und/oder höhere Führungspositionen inne bei einer Vielzahl von Unternehmen in Syrien, insbesondere Hamsho International, Hamsho Communication, Mhg International, Jupiter for Investment and Tourism Project und Syria Metal Industries. Er spielt in der Geschäftswelt Syriens eine wichtige Rolle als Generalsekretär der Handelskammer von Damaskus (im Dezember 2014 vom damaligen Wirtschaftsminister Khodr Orfali benannt), Vorsitzender des China-Syria Bilateral Business Council (seit März 2014) und Vorsitzender des Syrian Metal and Steel Council (seit Dezember 2015). Er hat ferner enge Geschäftsbeziehungen mit Schlüsselpersonen des syrischen Regimes, u. a. mit Maher al-Assad. Er ist aufgrund seiner Geschäftsinteressen selbst Nutznießer und Unterstützer des syrischen Regimes und steht in Verbindung mit Personen, die Nutznießer und Unterstützer dieses Regimes sind.	27.1.2015

19.	Iyad (alias Eyad) MAKHLOUF	Geburtsdatum: 21.1.1973; Geburtsort: Damaskus; Syrien; Reisepass Nr. N001820740; Geschlecht: männlich	Mitglied der Makhlof-Familie; Sohn von Mohammed Makhlof, Bruder von Hafez Makhlof und Rami Makhlof sowie Bruder von Ihab Makhlof; Cousin von Präsident Bashar al- Assad. Mitglied der syrischen Sicherheits- und Nachrichtendienste, nach Mai 2011 im Amt. Als Offizier im Direktorat Allgemeiner Nachrichtendienst beteiligt an gewaltsamem Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.	23.5.2011
20.	Bassam AL HASSAN (alias Al Hasan)	Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Sheen, Homs, Syrien; Rang: Generalmajor; Geschlecht: männlich	Berater des Präsidenten für strategische Angelegenheiten; Leiter des Generalsekretariats für nationale Verteidigung. Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	23.5.2011
21.	<i>(gestrichen)</i>			
22.	Ihab (alias Ehab, Ihab) MAKHLOUF	Geburtsdatum: 21.1.1973; Geburtsort: Damaskus; Syrien; Reisepass-Nr. N002848852; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann. Vizepräsident und Aktionär von Syriatel, dem führenden Mobilfunkbetreiber in Syrien. Er hat ferner Geschäftsinteressen in mehreren anderen syrischen Unternehmen und Organisationen, u. a. Ramak Construction Co. und Syrian International Private University for Science and Technology (SIUST). Als Vizepräsident von Syriatel, das im Rahmen seines Lizenzvertrags einen erheblichen Teil seines Gewinns an die syrische Regierung abführt, ist Ihab Makhlof direkter Unterstützer des syrischen Regimes. Er ist ein einflussreiches Mitglied der Makhlof-Familie und eng mit der Assad-Familie verbunden; Cousin von Präsident Bashar Al-Assad.	23.5.2011
23.	Zoulhima (alias Zu al-Himma)	Geburtsdatum:	Offizier der syrischen Sicherheits- und Nachrichten-	23.6.2011

	CHALICHE (alias Shalish, Shaleesh) (alias Dhu al-Himma Shalish)	1946 oder 1951 oder 1956; Geburtsort: Kerdaha; Syrien; Rang: Generalmajor; Geschlecht: männlich	dienste, nach Mai 2011 im Amt; ehemaliger Leiter der Schutzeinheit des Präsidenten. Mitglied der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt. Beteiligung an gewaltsamem Vorgehen gegen Demonstranten. Mitglied der Assad-Familie: Cousin von Präsident Bashar al- Assad.	
24.	Riyad CHALICHE (alias Shalish, Shaleesh) (alias Riyad Shalish)	Funktion: Vorsitzender von Riyad Isa Development Corporation; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Direktor von Military Housing Establishment; finanziert das syrische Regime; Cousin ersten Grades von Präsident Bashar al-Assad.	23.6.2011
25.	Brigadebefehlshaber Mohammad (alias Mohamed, Muhammad, Mohammed) Ali JAFARI (alias Jaafari, Ja'fari, Aziz; alias Jafari, Ali; alias Jafari, Mohammad Ali; alias Ja'fari, Mohammad Ali; alias Jafari-Najafabadi, Mohammad Ali)	Geburtsdatum: 1.9.1957; Geburtsort: Yazd, Iran; Geschlecht: männlich	Leiter von ‚Baqiyat Allah‘, der Kulturorganisation der Islamischen Revolutionsgarde. Bis zum 21.4.2019 Oberbefehlshaber des Korps der Islamischen Revolutionsgarde, beteiligt an der Bereitstellung von Ausrüstungen und Unterstützung für das syrische Regime für das gewaltsame Vorgehen gegen Demonstranten in Syrien.	23.6.2011
26.	(gestrichen)			23.6.2011
27.	Hossein TAEB (alias Taeb, Hassan; alias Taeb, Hosein; alias Taeb, Hossein; alias Taeb, Hussayn; alias Hojjatoleislam Hossein Ta'eb)	Geburtsdatum: 1963; Geburtsort: Tehran, Iran; Geschlecht: männlich	Direktor des Nachrichtendienstes des Korps der Islamischen Revolutionsgarde. Ehemaliger Stellvertretender Befehlshaber des Korps der Islamischen Revolutionsgarde im Bereich Nachrichtendienste, beteiligt an der Bereitstellung von Ausrüstungen und Unterstützung für das syrische Regime für das gewaltsame Vorgehen gegen Demonstranten in Syrien.	23.6.2011
28.	Khalid (alias Khaled) QADDUR (alias Qadour, Qaddour, Kad-	Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, mit Beteiligungen und/oder Tätigkeiten in den Branchen Telekommunikation sowie Erdöl- und Kunststoffindustrie,	27.1.2015

	dour)		der in engen Geschäftsbeziehungen zu Maher Al-Assad steht. Durch seine Geschäftstätigkeiten ist er Nutznießer und Unterstützer des syrischen Regimes. Steht in Verbindung mit Maher al-Assad, auch durch seine Geschäftstätigkeiten.	
29.	Ra'if AL-QUWATLY (alias Ri'af Al-Quwatli alias Raeef Al-Kouatly)	Geburtsdatum: 3.2.1967; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Geschäftspartner von Maher al-Assad und verantwortlich für die Verwaltung einiger seiner Geschäftsinteressen; finanziert das syrische Regime.	23.6.2011
30.	Mohammad (alias Muhammad, Mohamed, Mohammed) MUFLEH (alias Muflih)	Geschlecht: männlich	Leiter des militärischen Abschirmdienstes der Stadt Hama; Beteiligung an der Repression gegen Demonstranten.	1.8.2011
31.	Generalmajor Tawfiq (alias Tawfik) YOUNES (alias Yunes)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Leiter der Abteilung für innere Sicherheit des Nachrichtendienstes; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	1.8.2011
32.	Mohammed MAKHLOUF (alias Abu Rami)	Geburtsdatum: 19.10.1932; Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Einflussreiches Mitglied der Makhlof-Familie, Geschäftspartner und Vater von Rami, Ihab und Iyad Makhlof. Eng verbunden mit der Assad-Familie und Onkel mütterlicherseits von Bashar und Maher al-Assad. Auch bezeichnet als Abu Rami. Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, mit Beteiligungen und/oder Tätigkeiten in zahlreichen Branchen der syrischen Wirtschaft, u. a. mit Beteiligungen in und/oder maßgeblichem Einfluss auf die ‚General Organisation of Tobacco‘ und die Branchen Erdöl und Erdgas, Waffen und Bankwesen. Beteiligt an Geschäften zur Waffenbeschaffung und an Bankgeschäften für das syrische Regime. Angesichts des Umfangs seiner wirtschaftlichen und politischen Verbindungen zu dem syrischen Regime ist er Unterstützer und Nutznießer dieses Regimes.	1.8.2011

33.	Ayman JABIR (alias Aiman Jaber)	Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, beteiligt an den Branchen Stahl, Medien, Konsumgüter und Erdöl, einschließlich Handel mit diesen Gütern. Er hat finanzielle Interessen an und/oder höhere Führungspositionen inne bei einer Vielzahl von Unternehmen und Organisationen in Syrien, insbesondere Al Jazira (alias Al Jazerra, El Jazireh), Dunia TV und Sama Satellite Channel. Über sein Unternehmen Al Jazira hat Ayman Jaber die Einfuhr von Erdöl von Overseas Petroleum Trading nach Syrien erleichtert. Durch seine Geschäftsinteressen ist Ayman Jaber Nutznießer und Unterstützer des syrischen Regimes. Er ist direkter Unterstützer von und spielt eine führende Rolle bei Tätigkeiten von regierungsnahen Milizen, die unter dem Namen Shabiha und/oder Suqur as-Sahraa bekannt sind. Er steht über seine Geschäftstätigkeiten in Verbindung mit Rami Makhlouf und durch seine Rolle bei regierungsnahen Milizen mit Maher al-Assad.	27.1.2015
34.	Hayel AL-ASSAD (alias Hael al-Asad)	Geschlecht: männlich	Stellvertreter von Maher al-Assad, Befehlshaber der an der Repression beteiligten Militärpolizeieinheit der 4. Division des Heeres.	23.8.2011
35.	Ali AL-SALIM (alias Al-Saleem)	Geschlecht: männlich	Direktor des Versorgungsbüros des syrischen Verteidigungsministeriums, der Beschaffungsstelle für sämtliche Rüstungsgüter der syrischen Armee.	23.8.2011
36.	Nizar AL-ASSAD (alias al-Asad; Assad; Asad)	Geschlecht: männlich	Führender syrischer Geschäftsmann mit engen Beziehungen zum Regime. Cousin von Bashar al-Assad und mit der Assad- und der Makhlouf-Familie verbunden. War in dieser Eigenschaft Teil, Nutznießer oder anderweitig Unterstützer des syrischen Regimes. Führender Ölinvestor und früherer Leiter des Unternehmens ‚Nizar Oilfield Supplies‘.	23.8.2011
37.	Generalmajor Rafiq (alias Rafeeq) SHAHADAH (alias Shahada, Shahade, Shahadeh, Chahada, Cha-	Geburtsdatum: 1956; Geburtsort: Jablah, Provinz Latakia, Syrien;	Mitglied der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt. Ehemaliger Leiter der Abteilung 293 (Innere Angelegenheiten) des syrischen militärischen Nachrichtendienstes (SMI) in Damaskus. Unmittelbare Beteiligung an der Repression	23.8.2011

	hade, Chahadeh, Chahada)	Geschlecht: männlich	und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Damaskus. Berater des Präsidenten Bashar Al-Assad für strategische Fragen und militärnachrichtendienstliche Angelegenheiten.	
38.	<i>(gestrichen)</i>			
39.	<i>(gestrichen)</i>			
40.	Muhammad (alias Mohammad, Muhammad, Mohammed) Said (alias Sa'id, Sa'eed, Saeed) BUKHAYTAN	Geschlecht: männlich	Unterregionalsekretär der Arabischen Sozialistischen Baath-Partei seit 2005; von 2000 bis 2005 Direktor für nationale Sicherheit der Regionalformation der Baath-Partei. Ehemaliger Gouverneur von Hama (1998-2000). Enger Vertrauter des Präsidenten Bashar al-Assad und von Maher al-Assad. Maßgeblicher Entscheidungsträger innerhalb des Regimes in Bezug auf die Repression gegen die Zivilbevölkerung.	23.8.2011
41.	Ali DOUBA	Geburtsdatum: 1933; Geburtsort: Karfis, Syrien; Geschlecht: männlich	Sonderberater von Präsident Al-Assad. Ist als Sonderberater Teil, Nutznießer und Unterstützer des Assad-Regimes. War an der gewaltsamen Unterdrückung der Zivilbevölkerung in Syrien beteiligt.	23.8.2011
42.	Brigadegeneral Nawful (alias Nawfal, Nofal, Nawfel) AL-HUSAYN (alias Al-Hussain, Al-Hussein)	Geschlecht: männlich	Örtlicher Leiter des syrischen militärischen Nachrichtendienstes (SMI) in der Provinz Idlib. Unmittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung im Provinz Idlib.	23.8.2011
43.	Brigadier Husam SUKKAR	Geschlecht: männlich	Berater des Präsidenten in Sicherheitsfragen. Berater des Präsidenten in Bezug auf repressives und gewaltsames Vorgehen der Sicherheitskräfte gegen die syrische Zivilbevölkerung	23.8.2011
44.	Brigadier-General Muhammed (alias Muhamad) ZAMRINI	Geschlecht: männlich	Örtlicher Leiter des syrischen militärischen Nachrichtendienstes (SMI) in Homs. Unmittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen ge-	23.8.2011

	(alias Zamreni)		gen die Zivilbevölkerung in Homs.	
45.	Munir (alias Mounir, Mouneer, Monir, Moneer, Muneer) ADANOV (alias Adnuf, Adanof)	Geburtsdatum: 1951; Geburtsort: Homs, Syrien; Reisepass Nr.: 0000092405; Funktion: Stellvertretender Generalstabschef der syrischen Streitkräfte (Einsatz- und Ausbildungsleitung); Rang: Generalleutnant, Syrisch-Arabisches Heer; Geschlecht: männlich	Offizier im Range eines Generalleutnants und stellvertretender Generalstabschef der syrischen Streitkräfte (Einsatz- und Ausbildungsleitung), nach Mai 2011 im Amt. In seiner Position als stellvertretender Generalstabschef war er unmittelbar an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien beteiligt.	23.8.2011
46.	Brigadegeneral Ghassan KHALIL (alias Khaleel)	Geschlecht: männlich	Leiter des Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst – Informationsabteilung. Unmittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.	23.8.2011
47.	Mohammed (alias Mohammad, Muhammad, Mohamed) JABIR (alias Jaber)	Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Shabiha-Miliz. Verbündeter von Maher al-Assad in Angelegenheiten der Shabiha-Miliz. Unmittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung sowie an der Koordinierung der Shabiha-Miliz- Gruppen.	23.8.2011
48.	Samir HASSAN	Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen und/oder Tätigkeiten in zahlreichen Branchen der syrischen Wirtschaft. Er besitzt Beteiligungen an und/oder hat maßgeblichen Einfluss auf Amir Group und Cham Holding, zwei Konzerne mit Beteiligungen in den Sektoren Immobilien, Tourismus, Verkehr und Finanzen. Infolge seiner Ernennung durch Wirtschaftsminister Khodr Orfali bekleidete er von März 2014 bis	27.9.2014

			September 2018 das Amt des Vorsitzenden für Russland in den Bilateralen Wirtschaftsräten. Samir Hassan unterstützt die Kriegführung des syrischen Regimes mit Geldspenden. Samir Hassan steht in Verbindung mit Personen, die Nutznießer oder Unterstützer des Regimes sind. Insbesondere steht er in Verbindung mit Rami Makhlouf und Issam Anbouba, die vom Rat benannt wurden und Nutznießer des syrischen Regimes sind.	
49.	Fares CHEHABI (alias Fares Shihabi; Fares Chihabi)	Sohn von Ahmad Chehabi; Geburtsdatum: 7.5.1972; Geschlecht: männlich	Präsident der Industrie- und Handelskammer Aleppo; seit 16.12.2018 Vorsitzender des Verbands der Industrie- und Handelskammern. Stellvertretender Vorsitzender der Cham- Holding. Gewährt dem syrischen Regime wirtschaftliche Unterstützung. Seit 2016 Abgeordneter im syrischen Parlament.	2.9.2011
50.	Tarif AKHRAS (alias Al Akhras)	Geburtsdatum: 2.6.1951; Geburtsort: Homs, Syrien; Syrischer Reisepass Nr. 0000092405; Geschlecht: männlich	Bekannter Geschäftsmann, Nutznießer und Unterstützer des syrischen Regimes. Gründer der Akhras Group (Rohstoffe, Handel, Verarbeitung und Logistik) und ehemaliger Vorsitzender der Handelskammer in Homs. Enge Geschäftsbeziehungen zur Familie von Präsident Bashar al-Assad. Mitglied des Vorstands des syrischen Handelskammerverbands. Stellte logistische Unterstützung (Busse und Transportfahrzeuge für Panzer) für das Regime bereit.	2.9.2011
51.	Issam ANBOUBA	Präsident von Anbouba for Agricultural Industries Co.; Geburtsdatum: 1952; Geburtsort: Homs, Syrien; Geschlecht: männlich	Leistet finanzielle Unterstützung für den Repressionsapparat und die paramilitärischen Gruppen, die Gewalt gegen die Zivilbevölkerung in Syrien ausüben. Stellt Liegenschaften (Räumlichkeiten, Lagerhäuser) für improvisierte Haftanstalten zur Verfügung. Finanzielle Beziehungen zu hochrangigen syrischen Amtsträgern. Mitgründer und Mitglied des Verwaltungsrats der Cham-Holding.	2.9.2011

52.	(aufgehoben)			
53.	Adib MAYALEH (alias André Mayard)	Geburtsdatum: 15.5.1955; Geburtsort: Bassir, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gouverneur und Vorsitzender des Verwaltungsrates der Zentralbank Syriens. Adib Mayaleh kontrollierte den syrischen Bankensektor und organisierte die Versorgung Syriens mit Geld durch Ausgabe und Einziehen von Banknoten sowie durch Kontrolle des Wechselkurses der syrischen Lira. Durch seine Funktion in der syrischen Zentralbank unterstützte Adib Mayaleh das syrische Regime wirtschaftlich und finanziell. Ehemaliger Minister für Wirtschaft und Außenhandel, nach Mai 2011 im Amt.	15.5.2012
54.	Generalmajor Jumah AL-AHMAD (alias Al-Ahmed)	Geschlecht: männlich	Kommandeur der Spezialeinsatzkräfte. Verantwortlich für die Anwendung von Gewalt gegen Demonstranten in ganz Syrien.	14.11.2011
55.	Oberst Lu'ai (alias Louay Loai) AL-ALI	Geburtsort: Jablah, Provinz Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Leiter des syrischen militärischen Nachrichtendienstes, Außenstelle Dara'a. Verantwortlich für Gewalt gegen Demonstranten in Dara'a.	14.11.2011
56.	Ali Abdullah (alias Abdallah) AYYUB (alias Ayyoub, Ayub, Ayoub, Ayob)	Geburtsdatum: 1952; Geburtsort: Lattakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Verteidigungsminister. Im Januar 2018 ernannt. Offizier der syrischen Streitkräfte im Range eines Generals, nach Mai 2011 im Amt. Ehemaliger Generalstabschef der syrischen Streitkräfte. Unterstützt das syrische Regime und ist für die Repression und das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien verantwortlich.	14.11.2011
57.	Fahd (alias Fahid, Fahed) Jasim (alias Jasem, Jassim, Jassem) AL-FURAYJ (alias Al-Frejij)	Geburtsdatum: 1.1.1950; Geburtsort: Hama, Syrien; Geschlecht:	Ehemaliger Verteidigungsminister. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2011

		männlich		
58.	Generalmajor Aous (alias Aws, Aus) ,Ali' ASLAN	Geburtsdatum 1958; Geschlecht: männlich	Hochrangiger Offizier. Steht Maher al-Assad und Präsident Bashar al-Assad nahe. Frühere Positionen: Befehlshaber der 40. Brigade (4. Division) zwischen 2011 und 2014; stellvertretender Befehlshaber der 2. Division im Jahr 2015; Befehlshaber des 2. Korps im Jahr 2016. Beteiligt an gewaltsamen Repressionen gegen die Zivilbevölkerung in ganz Syrien, einschließlich an willkürlichen Festnahmen, Massentötungen und Vertreibungen.	14.11.2011
59.	General Ghassan BELAL (alias Bilal)	Geschlecht: männlich	Leiter des Sicherheitsbüros der 4. Division, Befehlshaber des 555. Fallschirmjäger-Regiments. Berater von Maher Al-Assad und Koordinator der Operationen der Sicherheitskräfte. Für gewaltsame Repressionen gegen die Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet Syriens verantwortlich und an mehreren Verletzungen der Waffenruhe in Ghouta beteiligt.	14.11.2011
60.	Abdullah (alias Abdallah) BERRI	Geschlecht: männlich	Leiter der Milizen der Familie Berri. Verantwortlich für die regierungstreuen Milizen, die sich an gewaltsamen Repressionen gegen die Zivilbevölkerung in Aleppo beteiligen.	14.11.2011
61.	George CHAOUI	Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Cyber-Armee (Nachrichtendienst der Bodestreitkräfte). Ist an gewaltsamen Repressionen und an der Aufstachelung zur Gewalt gegen die Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet Syriens beteiligt.	14.11.2011
62.	Zuhair (alias Zouheir, Zuheir, Zouhair) HAMAD	Geburtsort: Damaskus, Syrien; Rang: Generalmajor; Position: Stellvertretender Leiter der Direktorat Allgemeiner Nachrichtendienst (alias Direktorat Allgemeine Sicherheit) seit Juli 2012;	Offizier der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt. Stellvertretender Leiter der Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst. Verantwortlich für die Repression, Menschenrechtsverletzungen und das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.	14.11.2011

		Geschlecht: männlich		
63.	Amar (alias Ammar) ISMAEL (alias Ismail)	Geburtsdatum: am oder um den 3.4.1973; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Zivilist – Leiter der syrischen Cyber-Armee (Nachrichtendienst der Bodestreitkräfte). Ist an gewaltsamen Repressionen und an der Aufstachelung zur Gewalt gegen die Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet Syriens beteiligt.	14.11.2011
64.	Mujahed ISMAIL (alias Ismael)	Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Cyber-Armee (Nachrichtendienst der Bodestreitkräfte). Ist an gewaltsamen Repressionen und an der Aufstachelung zur Gewalt gegen die Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet Syriens beteiligt.	14.11.2011
65.	Generalmajor Nazih	Geschlecht: männlich	Stellvertretender Leiter des Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst. Verantwortlich für die Anwendung von Gewalt in ganz Syrien und für Einschüchterung und Folterung von Demonstranten.	14.11.2011
66.	Generalmajor Kifah MOULHEM (alias Moulhim, Mulhem, Mulhim, Milhem)	Geburtsort: Junaynat Ruslan, Provinz Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Leiter des Direktorats Militärischer Nachrichtendienst seit März 2019. Ehemaliger Leiter des Sicherheitsausschusses in der südlichen Region und ehemaliger stellvertretender Leiter des Direktorats Militärischer Nachrichtendienst, der die Operationen des Regimes in den Regionen Homs und Aleppo geleitet hat. Verantwortlich für die gewaltsamen Repressionen gegen die Zivilbevölkerung in Deir ez-Zor und Hauptverantwortlicher für die gewaltsame Unterdrückung durch das Direktorat Militärischer Nachrichtendienst (Abteilung 248) in den Jahren 2011 und 2012 sowie für die Folterung und schwere Verstöße gegen die Menschenrechte von Gefangenen.	14.11.2011
67.	Generalmajor Wajih (alias Wajeih) MAHMUD	Geschlecht: männlich	Kommandeur der 18. Panzerdivision. Verantwortlich für die Gewalt gegen Demonstranten in Homs	14.11.2011

68.	(aufgehoben)			
69.	Generalleutnant Talal Mustafa TLASS	Geschlecht: männlich	Stellvertretender Generalstabschef (Logistik und Versorgung). Verantwortlich für die Anwendung von Gewalt gegen Demonstranten in ganz Syrien.	14.11.2011
70.	Generalmajor Fu'ad TAWIL	Geschlecht: männlich	Stellvertretender Leiter des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe. Verantwortlich für die Anwendung von Gewalt in ganz Syrien und für Einschüchterung und Folter von Demonstranten	14.11.2011
71.	Bushra AL-ASSAD (alias Bushra Shawkat, Bouchra Al Assad)	Geburtsdatum: 24.10.1960; Geschlecht: weiblich	Mitglied der Assad-Familie; Schwester von Präsident Bashar al- Assad. Angesichts der engen persönlichen Beziehung und inhärenten finanziellen Beziehung zu Präsident Bashar al-Assad, profitiert sie vom syrischen Regime und ist mit ihm verbunden.	23.3.2012
72.	Asma AL-ASSAD (alias Asma Fawaz Al Akhras)	Geburtsdatum: 11.8.1975; Geburtsort: London, Vereinigtes Königreich; Reisepass: Nr. 707512830, gültig bis 22.9.2020; Geburtsname: Al Akhras; Geschlecht: weiblich	Mitglied der Assad-Familie und eng mit Schlüsselpersonen des Regimes verbunden; Ehefrau von Präsident Bashar al-Assad. Angesichts der engen persönlichen Beziehung und inhärenten finanziellen Beziehung zu Präsident Bashar al-Assad, profitiert sie vom syrischen Regime und ist mit ihm verbunden.	23.3.2012
73.	Manal AL-ASSAD (alias Manal Al Ahmad)	Geburtsdatum: 2.2.1970; Geburtsort: Damaskus; Syrien; Syrischer Reisepass: Nr. 0000000914;	Ehefrau von Maher al-Assad; profitiert als solche vom syrischen Regime und ist eng mit diesem verbunden.	23.3.2012

		Geburtsname: Al Jadaan; Geschlecht: weiblich		
74.	Mohammad Walid GHAZAL	Geburtsdatum: 1951; Geburtsort: Aleppo; Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Wohnungswesen und Städtebau (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
75.	<i>(gestrichen)</i>			
76.	Generalmajor Ibrahim AL-HASSAN (alias Al-Hasan)	Geschlecht: männlich	Stellvertretender Stabschef. Als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt	1.12.2011
77.	Brigadegeneral Khalil (alias Khaleel) ZGHRAYBIH (alias Zghraybeh, Zghraybe, Zghrayba, Zghraybah, Zaghraybeh, Zaghraybe, Zaghrayba, Zaghraybah, Zeg- hraybeh, Zeghraybe, Zeg- hrayba, Zeghraybah, Zug- hraybeh, Zughraybe, Zug- hrayba, Zughraybah, Zighray- beh, Zighraybe, Zighrayba, Zighraybah)	Geschlecht: männlich	14. Division. Als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt	1.12.2011
78.	Generalmajor Ali BARAKAT	Geschlecht: männlich	103. Brigade der Division der Republikanischen Garde. Als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt. 2017 zum Generalmajor befördert.	1.12.2011
79.	Generalmajor Talal	Geschlecht:	Ehemaliger Befehlshaber der 105. Brigade der Republikanischen Garde. Ehemaliger Oberbefehlshaber der	1.12.2011

	MAKHLUF (alias Makhlof)	männlich	Republikanischen Garde. Derzeit Befehlshaber des 2. Korps. Mitglied der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt. Als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Damaskus beteiligt.	
80.	Generalmajor Nazih (alias Nazeeh) HASSUN (alias Hassoun)	Geschlecht: männlich	Offizier der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt. Leiter der Direktorat Politische Sicherheit der syrischen Sicherheitsdienste, nach Mai 2011 im Amt. Verantwortlich für gewaltsame Repressionen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.	1.12.2011
81.	Hauptmann Maan (alias Ma'an) JDIID (alias Jdid, Jedid, Jedeed, Jadedeed, Jdeed)	Geschlecht: männlich	Präsidentengarde. Als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt	1.12.2011
82.	Mohammad (alias Mohamed, Muhammad, Mohammed) AL-SHAAR (alias Al-Chaar, Al-Sha'ar, Al-Cha'ar)	Geschlecht: männlich	Division Politische Sicherheit. Als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt	1.12.2011
83.	Khald (alias Khaled) AL-TAWEEL (alias Al-Tawil)	Geschlecht: männlich	Division Politische Sicherheit. Als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt	1.12.2011
84.	Ghiath FAYAD (alias Fayyad)	Geschlecht: männlich	Division Politische Sicherheit. Als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt	1.12.2011
85.	Brigadegeneral Jawdat Ibrahim SAFI	Position: Befehlshaber des 154. Regiments; Geschlecht: männlich	Erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Damaskus und Umgebung zu schießen, u. a. in Mo'adamiyeh, Duma, Abasiyeh, Duma.	23.1.2012
86.	Generalmajor Muhammad (alias Mohammad, Muhammad, Mohammed)	Position: Befehlshaber der 4. Division; Geschlecht:	Erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Damaskus und Umgebung zu schießen, u. a. in Mo'adamiyeh, Duma, Abasiyeh, Duma.	23.1.2012

	Ali DURGHAM	männlich		
87.	Generalmajor Ramadan Mahmoud RAMADAN	Position: Befehlshaber des 35. Regiments der Sondereinsatzkräfte; Geschlecht: männlich	Erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Baniyas und Deraa zu schießen.	23.1.2012
88.	<i>(gestrichen)</i>			
89.	Generalmajor Naim (alias Naaem, Naeem, Na'eem, Naa'im, Na'im) Jasem SULEIMAN	Position: Befehlshaber der 3. Division; Geschlecht: männlich	Erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Douma zu schießen.	23.1.2012
90.	Brigadegeneral Jihad Mohamed (alias Mo- hammad, Muhammad, Mo- hammed) SULTAN	Position: Befehlshaber der 65. Brigade; Geschlecht: männlich	Erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Douma zu schießen.	23.1.2012
91.	Generalmajor Fo'ad (alias Fouad, Fu'ad) HAMOUEH (alias Hammoudeh, Ham- moude, Hammouda, Ham- moudah)	Position: Befehlshaber der militärischen Opera- tionen in Idlib; Geschlecht: männlich	Erteilte den Befehl, Anfang September 2011 auf De- monstranten in Idlib zu schießen.	23.1.2012
92.	Generalmajor Bader AQEL	Position: Befehlshaber der Sondereinsatzkräf- te; Geschlecht: männlich	Befahl Soldaten, die Toten einzusammeln und sie dem syrischen Geheimdienst („Muchabarat“) zu übergeben; verantwortlich für die Gewalt in Bukamal.	23.1.2012
93.	Brigadegeneral Ghassan AFIF (alias Afeef)	Position: Befehlshaber des 45. Regiments; Geschlecht:	Befehlshaber von militärischen Operationen in Homs, Baniyas und Idlib.	23.1.2012

		männlich		
94.	Brigadegeneral Mohamed (alias Mohammad, Muhammad, Mohammed) MAARUF (alias Maarouf, Ma'ruf)	Position: Befehlshaber des 45. Regiments; Geschlecht: männlich	Befehlshaber von militärischen Operationen in Homs. Erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Homs zu schießen.	23.1.2012
95.	Brigadegeneral Yousef ISMAIL (alias Ismael)	Position: Befehlshaber der 134. Brigade; Geschlecht: männlich	Erteilte den Befehl, während der Beisetzung von tags zuvor getöteten Demonstranten in Talbiseh auf Häuser und auf Menschen auf Dächern zu schießen.	23.1.2012
96.	Brigadegeneral Jamal YUNES (alias Younes)	Position: Befehlshaber des 555. Regiments; Geschlecht: männlich	Erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Mo'adamiyeh zu schießen.	23.1.2012
97.	<i>(gestrichen)</i>			
98.	Brigadegeneral Ali DAWWA	Geschlecht: männlich	Erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Al-Herak zu schießen.	23.1.2012
99.	Generalmajor Mohamed (alias Mohammad, Muhammad, Mohammed) KHADDOR (alias Khaddour, Khaddur, Khadour, Khudour)	Position: Befehlshaber der 106. Brigade, Präsi- dentengarde; Geschlecht: männlich	Erteilte den Befehl, Demonstranten mit Stöcken zu schlagen und sie anschließend zu verhaften. Verant- wortlich für die Repression gegen friedliche Demonst- ranten in Douma.	23.1.2012
100.	<i>(gestrichen)</i>			
101.	Wafiq (alias Wafeeq) NASSER	Position: Leiter der Regionalabteilung Suwayda (Abteilung für militärisches Nachrich- tenwesen); Geschlecht:	Als Leiter der Regionalabteilung Suwayda der Abtei- lung für militärisches Nachrichtenwesen verantwortlich für willkürliche Verhaftungen und die Folterung von Ge- fangenen in Suwayda.	23.1.2012

		männlich		
102.	Ahmed (alias Ahmad) DIBE (alias Dib, Deeb)	Position: Leiter der Regionalabteilung Deraa (Direktorat für allgemeine Sicherheit); Geschlecht: männlich	Als Leiter der Regionalabteilung Deraa des Direktorats Allgemeine Sicherheit verantwortlich für willkürliche Verhaftungen und die Folterung von Gefangenen in Deraa.	23.1.2012
103.	Makhmoud (alias Mahmoud) AL-KHATTIB (alias Al-Khatib, Al-Khateeb)	Position: Leiter der Ermittlungsabteilung (Direktorat Politische Sicherheit); Geschlecht: männlich	Als Leiter der Ermittlungsabteilung des Direktorats Politische Sicherheit verantwortlich für Verhaftungen und die Folterung von Gefangenen.	23.1.2012
104.	Mohamed (alias Mohammad, Muhammad, Mohammed) Heikmat (alias Hikmat, Hekmat) IBRAHIM	Position: Generalmajor. Leiter der Polizei von Al- Hassaka; Geschlecht: männlich	Leiter der Polizei von Al-Hassaka. Generalmajor. Ehemaliger Leiter der Operationsabteilung des Direktorats Politische Sicherheit, verantwortlich für Verhaftungen und die Folterung von Gefangenen.	23.1.2012
105.	Nasser (alias Naser) AL-ALI (alias Brigadegeneral Nasr al-Ali)	Position: Leiter des Direktorats Politische Sicherheit; Geschlecht: männlich	Leiter des Direktorats Politische Sicherheit seit Juli 2019. Verantwortlich für Verhaftungen und die Folterung von Gefangenen.	23.1.2012
106.	Dr. Wael Nader AL -HALQI (alias al-Halki)	Geburtsdatum: 1964; Geburtsort: Provinz Dara'a, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Premierminister, bis 3.7.2016 im Amt, und ehemaliger Gesundheitsminister. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung. Vorsitzender des Stiftungsrats der Privatuniversität Qasyoun.	27.2.2012
107.	Mohammad Ibrahim AL-SHA'AR	Geburtsdatum: 1956;	Ehemaliger Innenminister. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevöl-	1.12.2011

		Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	kerung. Stellvertretender Vorsitzender der National- Progressiven Front Syriens.	
108.	Mohammad (alias Mohamed, Muhammad, Mohammed) AL-JLEILATI	Geburtsdatum: 1945; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Finanzen, bis zum 9.2.2013 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mit- verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syri- schen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	1.12.2011
109.	Imad Mohammad (alias Mo- hamed, Muhammad, Moham- med) Deeb KHAMIS (alias Imad Mohammad Dib Khamees)	Geburtsdatum: 1.8.1961; Geburtsort: in der Nähe von Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ministerpräsident und ehemaliger Minister für Elektrizi- tät. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	23.3.2012
110.	Omar Ibrahim GHALAWANJI	Geburtsdatum: 1954; Geburtsort: Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Vize-Premierminister für Dienstangelegen- heiten, ehemaliger Minister für Lokalverwaltung, bis zum 3.7.2016 im Amt. Als ehemaliger Minister der Re- gierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevöl- kerung.	23.3.2012
111.	Joseph SUWAID	Geburtsdatum: 1958; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister, bis mindestens zum 21. Ja- nuar 2014 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regie- rung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorge- hen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölke- rung. Vorsitzender des Amana-Flügels der Syrischen Sozialen Nationalistischen Partei.	23.3.2012

112.	Hussein (alias Hussain) Mahmoud FARZAT (alias: Hussein Mahmud Farzat)	Geburtsdatum: 1957; Geburtsort: Hama, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister, bis mindestens 2014 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	23.3.2012
113.	Mansour Fadlallah AZZAM (alias: Mansur Fadl Allah Azzam)	Geburtsdatum: 1960; Geburtsort: Provinz Sweida, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für Angelegenheiten der Präsidentschaft. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	27.2.2012
114.	Emad Abdul-Ghani SABOUNI (alias Imad Abdul Ghani Sabuni)	Geburtsdatum: 1964; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Telekommunikation und Technologie, bis mindestens April 2014 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung. Im Juli 2016 zum Leiter der Behörde für Planung und internationale Zusammenarbeit (Regierungsbehörde) ernannt.	27.2.2012
115.	General Ali Habib (alias Habeeb) MAHMOUD	Geburtsdatum: 1939; Geburtsort: Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Verteidigungsminister. Steht in Verbindung mit dem syrischen Regime und dem syrischen Militär und deren gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	1.8.2011
116.	Tayseer Qala AWWAD	Geburtsdatum: 1943; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht:	Ehemaliger Justizminister. Steht in Verbindung mit dem syrischen Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung. Ehemaliger Leiter des Militärgerichts. Mitglied des Hohen Justizrats.	23.9.2011

		männlich		
117.	Adnan Hassan MAHMOUD	Geburtsdatum: 1966; Geburtsort: Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Syrischer Botschafter in Iran. Ehemaliger Informationsminister, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	23.9.2011
118.	Khalaf Souleymane ABDALLAH (alias Khalaf Sleiman al- Abdullah)	Geburtsdatum: 1960; Geburtsort: Deir ez-Zor, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Arbeitsminister, nach Mai 2011 im Amt (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
119.	Sufian ALLAW	Geburtsdatum: 1944; Geburtsort: al-Bukamal, Deir Ezzor, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Öl und mineralische Ressourcen. Steht in Verbindung mit dem syrischen Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	27.2.2012
120.	Dr. Adnan SLAKHO	Geburtsdatum: 1955; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Industrie. Steht in Verbindung mit dem syrischen Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	27.2.2012
121.	Dr. Saleh AL-RASHED	Geburtsdatum: 1964; Geburtsort:	Ehemaliger Minister für Bildung. Steht in Verbindung mit dem syrischen Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	27.2.2012

		Provinz Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich		
122.	Dr. Fayssal (alias Faysal) ABBAS	Geburtsdatum: 1955; Geburtsort: Provinz Hama, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Verkehr. Steht in Verbindung mit dem syrischen Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	27.2.2012
123.	Ghiath JERAATLi (Jer'atli, Jir'atli, Jiraatli)	Geburtsdatum: 1950; Geburtsort: Salamiya, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister. Steht in Verbindung mit dem Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	23.3.2012
124.	Yousef Suleiman AL-AHMAD (alias Al-Ahmed)	Geburtsdatum: 1956; Geburtsort: Hasaka, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister. Steht in Verbindung mit dem syrischen Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	23.3.2012
125.	Hassan AL-SARI	Geburtsdatum: 1953; Geburtsort: Hama, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister. Steht in Verbindung mit dem syrischen Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	23.3.2012
126.	Bouthaina	Geburtsdatum:	Politische Beraterin und Medienberaterin des Präsidenten-	26.6.2012

	SHAABAN (alias Buthaina Shaaban)	1953; Geburtsort: Homs, Syrien; Geschlecht: weiblich	ten seit Juli 2008 und in dieser Eigenschaft am gewalt- samen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung beteiligt.	
127.	Brigadegeneral Sha'afiq (alias Shafiq, Shafik) MASA (alias Massa)	Geburtsdatum: 1956; Geburtsort: Al-Zara (Hama), Syrien; Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung 215 (Damaskus) des Nachrichten- dienstes der Landstreitkräfte. Verantwortlich für die Fol- terung inhaftierter Regimegegner. An der Repression gegen Zivilisten beteiligt.	24.7.2012
128.	Brigadegeneral Burhan QADOUR (alias Qaddour, Qaddur)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Leiter der Abteilung 291 (Damaskus) des Nachrichtendienstes der Landstreitkräfte. Verantwort- lich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
129.	Brigadegeneral Salah HAMAD	Geschlecht: männlich	Stellvertretender Leiter der Abteilung 291 des Nachrich- tendienstes der Landstreitkräfte. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
130.	Brigadegeneral Muhammad (alias Moham- med) KHALLOUF (alias Abou Ezzat)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger (2009-2014) Leiter der Abteilung 235, so- genannte ‚Palästina-Abteilung‘ (Damaskus) des Nach- richtendienstes der Landstreitkräfte, die als Schaltzent- rale des Repressionsapparats der Streitkräfte fungiert. Ist unmittelbar an der Repression gegen Regimegegner beteiligt. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
131.	Generalmajor Riad (alias Riyad) AL-AHMED (alias al-Ahmad)	Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung ‚Latakia‘ des Nachrichtendienstes der Landstreitkräfte. Verantwortlich für die Folterung und Ermordung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
132.	Brigadegeneral Abdul-Salam Fajr	Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung ‚Bab Tuma (Damaskus)‘ des Nach- richtendienstes der syrischen Luftwaffe. Ehemaliger Leiter der Abteilung ‚Flughafen Mezze‘ des Nachrich-	24.7.2012

	MAHMOUD		tendienstes der Luftwaffe. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner. Gegen ihn ist ein internationaler Haftbefehl wegen Mittäterschaft bei Folter, Mittäterschaft bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Mittäterschaft bei Kriegsverbrechen ausgestellt worden.	
133.	Brigadegeneral Jawdat AL-AHMED (alias al-Ahmad)	Geburtsort: Qardaha, Provinz Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung ‚Homs‘ des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner und die Tötung friedlicher Demonstranten.	24.7.2012
134.	Oberst Qusay MIHOUB	Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Derghamo, Jableh, Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Hochrangiger Offizier des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe. Ehemaliger Leiter der Abteilung ‚Deraa‘ (wurde zu Beginn der Demonstrationen in dieser Stadt von Damaskus nach Deraa versetzt) des Nachrichtendienstes der Luftwaffe. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner und die gewaltsame Unterdrückung friedlicher Proteste in der südlichen Region.	24.7.2012
135.	Brigadegeneral Suhail (alias Suheil) AL-ABDULLAH (alias Al- Abdallah)	Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung ‚Latakia‘ des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
136.	Brigadegeneral Khudr KHUDR	Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung ‚Latakia‘ des Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
137.	Brigadegeneral Ibrahim MA'ALA (alias Maala, Maale, Ma'la)	Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung 285 (Damaskus) des Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst (hat Brigadegeneral Hussam Fendi Ende 2011 abgelöst). Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
138.	Brigadegeneral Firas AL-HAMED (alias Al-Hamid)	Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung 318 (Homs) des Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
139.	Generalmajor	Geburtsdatum:	Leiter des Direktorats Allgemeine Sicherheit. General-	24.7.2012

	Hussam (alias Husam, Housam, Houssam) LUQA (alias Louqa, Louca, Louka, Luka)	1964; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	major. Von April 2012 bis 2.12.2018 Leiter der Abteilung ‚Homs‘ des Direktorats Politische Sicherheit (Nachfolger von Brigadegeneral Nasr al-Ali). Seit 3.12.2018 Leiter des Direktorats Politische Sicherheit. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	
140.	Brigadegeneral Taha TAHA	Geschlecht: männlich	Leiter des Standorts Latakia des Direktorats Politische Sicherheit. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
141.	Bassel (alias Basel) BILAL	Geschlecht: männlich	Polizeibeamter im Zentralgefängnis von Idlib; unmittelbar beteiligt an Folterhandlungen, die im Zentralgefängnis von Idlib an dort inhaftierten Regimegegnern vorgenommen wurden.	24.7.2012
142.	Ahmad (alias Ahmed) KAFAN	Geschlecht: männlich	Polizeibeamter im Zentralgefängnis von Idlib; unmittelbar beteiligt an Folterhandlungen, die im Zentralgefängnis von Idlib an dort inhaftierten Regimegegnern vorgenommen wurden.	24.7.2012
143.	Bassam AL-MISRI	Geschlecht: männlich	Polizeibeamter im Zentralgefängnis von Idlib; unmittelbar beteiligt an Folterhandlungen, die im Zentralgefängnis von Idlib an dort inhaftierten Regimegegnern vorgenommen wurden.	24.7.2012
144.	Ahmed (alias Ahmad) AL-JARROUCHEH (alias al-Jarousha, al-Jarousheh, al-Jaroucha, al-Jarouchah, al-Jaroucheh)	Geburtsdatum:: 1957; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Direktor der für externe Sicherheit zuständigen Abteilung (Abteilung 279) des Allgemeinen Nachrichtendienstes. In dieser Eigenschaft zuständig für die Strukturen des Allgemeinen Nachrichtendienstes in den syrischen Botschaften.	24.7.2012
145.	Michel KASSOUHA (alias Kasouha) (alias Ahmed Salem; alias Ahmed Salem Hassan)	Geburtsdatum: 1.2.1948; Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Sicherheitsdienste seit Beginn der 1970er-Jahre; beteiligt an der Bekämpfung von Regimegegnern in Frankreich und Deutschland. Seit März 2006 zuständig für die Beziehungen der Abteilung 273 des syrischen Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst. Langjähriges Kadermitglied, Vertrauter des Leiters des Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst Ali Mamlouk, einer zentralen Figur des syrischen Sicherheitsapparats, gegen den die EU am 9.5. 2011 restrikti-	24.7.2012

			ve Maßnahmen verhängt hat. Unterstützt unmittelbar das repressive Vorgehen des syrischen Regimes gegen Regimegegner und ist unter anderem mit der Repression gegen die syrische Opposition im Ausland befasst.	
146.	General Ghassan Jaoudat ISMAIL (alias Ismael)	Geburtsdatum: 1960; Geburtsort: Derikich, Region Tartous, Syrien; Geschlecht: männlich	Seit 2019 Leiter des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe. Ehemaliger stellvertretender Direktor des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe und zuvor mit der Leitung der Abteilung ‚Operationen‘ des Nachrichtendienstes der Luftwaffe betraut, die in Zusammenarbeit mit der Abteilung ‚Sondereinsätze‘ die Elite-truppen des Nachrichtendienstes der Luftwaffe führt, die eine wichtige Rolle bei der Repression durch das syrische Regime wahrnehmen. In dieser Eigenschaft zählt Ghassan Jaoudat Ismail zu den obersten militärischen Führungskräften, die das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen Regimegegner und die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Verschwinden von Zivilisten unmittelbar umsetzen.	24.7.2012
147.	Generalmajor Amer AL-ACHI (alias Amer Ibrahim al-Achi; Amis al Ashi; Ammar Aachi; Amer Ashi)	Geschlecht: männlich	Im Juli 2016 von Präsident Bashar al-Assad zum Gouverneur des Gouvernements Sweida ernannt. Ehemaliger Leiter der Informationsabteilung des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe (2012-2016). Amer al-Achi ist aufgrund seiner Funktion beim Nachrichtendienst der Luftwaffe an der Repression gegen die syrische Opposition beteiligt.	24.7.2012
148.	General Mohammed (alias Muhammad, Mohamed, Mohammad) Ali NASR (alias Mohammed Ali Naser)	Geburtsdatum: ca. 1960; Geschlecht: männlich	Vertrauter von Maher al-Assad, des jüngeren Bruders des Präsidenten Bashar al-Assad. Hat den größten Teil seiner Karriere bei der Republikanischen Garde verbracht. Seit 2010 im Dienst der für interne Sicherheit zuständigen Abteilung (Abteilung 251) des Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst, die mit der Bekämpfung der politischen Opposition beauftragt ist. Als einer der führenden Kräfte ist General Mohammed Ali Nasr unmittelbar an der Repression gegen Regimegegner beteiligt.	24.7.2012
149.	General Issam	Geschlecht: männlich	Stabschef der Luftwaffe seit 2010. Befehlshaber der Lufteinsätze gegen Regimegegner.	24.7.2012

	HALLAQ			
150.	Ezzedine ISMAEL (alias Ismail)	Geburtsdatum: Mitte der 40er Jahre (vermutlich 1947); Geburtsort: Bastir, Region Jableh, Syrien; Geschlecht: männlich	General a.D. und langjähriges Kadernmitglied des Nachrichtendienstes der Luftwaffe, dessen Leitung er zu Beginn der 2000er-Jahre übernommen hatte. Wurde 2006 zum politischen und sicherheitspolitischen Berater des Präsidenten Bashar al-Assad ernannt. In letztgenannter Eigenschaft ist Ezzedine Ismael an der Repressionspolitik des syrischen Regimes gegen Regimegegner beteiligt.	24.7.2012
151.	Samir (alias Sameer) JOUMAA (alias Jumaa, Jum'a, Joum'a) (alias Abou Sami)	Geburtsdatum: ca.1962; Geschlecht: männlich	Leitet seit fast 20 Jahren das Kabinett von Mohammad Nassif Kheir Bek, einem der wichtigsten Sicherheitsberater von Präsident Bashar al-Assad (und offizieller Stellvertreter des Vizepräsidenten Farouk al-Chareh). Als enger Vertrauter von Präsident Bashar al-Assad und Mohammed Nassif Kheir Bek ist Samir Joumaa an der Repressionspolitik des syrischen Regimes gegen Regimegegner beteiligt.	24.7.2012
152.	Dr. Qadri (alias Kadri) JAMIL (alias Jameel)	Geburtsdatum: 1952; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Vize-Ministerpräsident für Wirtschaftsangelegenheiten und ehemaliger Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
153.	Waleed (alias Walid) AL MO'ALLEM (alias Al Moallem, Muallem)	Geburtsdatum: 17.7.1941; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Vize-Ministerpräsident, Minister für Auswärtige und Expatriiertenangelegenheiten. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
154.	<i>(gestrichen)</i>			
155.	Dr.	Geburtsdatum:	Minister für religiöse Stiftungen. Als Minister der Regie-	16.10.2012

	Mohammad (alias Mohamed, Muhammad, Mohammed) Abdul-Sattar (alias Abd al-Sattar) AL SAYED (alias Al Sayyed)	1958; Geburtsort: Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Er ist mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	
156.	Hala Mohammad (alias Mohamed, Muhammad, Mohammed) AL NASSER	Geburtsdatum: 1964; Geburtsort: Raqqqa, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Fremdenverkehr. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
157.	Bassam HANNA	Geburtsdatum: 1954; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Wasserressourcen, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
158.	Subhi Ahmad AL ABDALLAH (alias Al-Abdullah)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Landwirtschaft und Agrarreform. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
159.	Dr. Mohammad (alias Muhammad, Mohamed, Mohammed) Yahiya (alias Yehya, Yahya, Yihya, Yihia, Yahia) MOALLA (alias Mu'la, Ma'la, Muala, Maala, Mala)	Geburtsdatum: 1951; Geburtsort: Lattakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Höhere Bildung. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
160.	Dr. Hazwan	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Bildung, ernannt im Juli 2016. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012

	AL WEZ (alias Al Wazz)		wortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	
161.	Dr. Mohamad (alias Muhammad, Mohamed, Mohammed, Mohammad) Zafer (alias Dhafer) MOHABAK (alias Mohabbak, Muhabak, Muhabbak)	Geburtsdatum: 1945; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Wirtschaft und Außenhandel. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
162.	Dr. Mahmoud Ibraheem (alias Ibrahim) SA'IID (alias Said, Sa'eed, Saeed)	Geburtsdatum: 1953; Geburtsort: Lattakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Verkehrsminister, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
163.	Dr. Safwan AL ASSAF	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Wohnungswesen und Städtebau. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
164.	Yasser (alias Yaser) AL SIBA'II (alias al-Sibai, al-Siba'i, al Sibaei)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für öffentliche Arbeiten. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
165.	Sa'iid (alias Sa'id, Sa'eed, Saeed) MAT'THI (alias Mu'zi, Mu'dhi, Ma'dhi, Ma'zi, Maazi, Hneidi)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Öl und mineralische Ressourcen. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
166.	Dr. Lubana (alias Lubanah) MUSHAWEH (alias Mshaweh, Mshawweh,	Geboren 1955; Geburtsort: Damaskus, Syrien;	Ehemalige Kultusministerin, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemalige Ministerin der Regierung ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012

	Mushawweh)	Geschlecht: weiblich		
167.	Dr. Jassem (alias Jasem) Mo- hammad (alias Mohamed, Muhammad, Mohammed) ZAKARIA	Geburtsdatum: 1968; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Arbeit und Soziales. Als ehe- maliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
168.	<i>(gestrichen)</i>			
169.	Dr. Adnan Abdo (alias Abdou) AL SIKHNY (alias al-Sikhni, al-Sekhny, al- Sekhni)	Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Industrie. Als ehemaliger Minis- ter der Regierung ist er mitverantwortlich für das ge- waltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
170.	Najm (alias Nejm) Hamad AL AHMAD (alias Al-Ahmed)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Justizminister, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwor- tlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Re- gimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
171.	Dr. Abdul-Salam AL NAYEF	Geburtsdatum: 1959; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gesundheitsminister, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mit- verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Re- gimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
172.	Ali HADAR	Geburtsdatum: 1962; Geschlecht: männlich	Leiter der nationalen Stelle für Versöhnung und ehema- liger Staatsminister für nationale Versöhnungsangele- genheiten. Vorsitzender des Intifada-Flügels der Syri- schen Sozialen Nationalistischen Partei. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen	16.10.2012

			die Zivilbevölkerung.	
173.	Dr. Nazeera (alias Nazira, Nadheera, Nadhira) Farah SARKEES (alias Sarkis)	Geburtsdatum: 1962; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: weiblich	Ehemalige Staatsministerin für Umweltangelegenheiten, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemalige Ministerin der Regierung ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
174.	<i>(gestrichen)</i>			
175.	Najm-eddin (alias Nejm-eddin, Nejm-eddeen, Najm-eddeen, Nejm-addin, Nejm-addeen, Najm-addeen, Najm-addin) KHREIT (alias Khrait)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
176.	Abdullah (alias Abdallah) Khaleel (alias Khalil) HUSSEIN (alias Hussain)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
177.	Jamal Sha'ban (alias Shaaban) SHAHEEN	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
178.	Nizar Wahbeh YAZAJI (alias Nizar Wehbe Yazigi)	Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Gesundheitsminister seit 27.8.2014. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
179.	Razan OTHMAN	Ehefrau von Rami Makhlouf, Tochter von Waleed (alias Walid) Othman;	Razan Othman hat enge persönliche und finanzielle Verbindungen zu Rami Makhlouf, Vetter des Präsidenten Bashar al- Assad und Hauptfinancier des Regimes,	16.10.2012

		Geburtsdatum: 31. Januar 1977; Geburtsort: Gouvernement Latakia; Syrien; ID-Nr.: 06090034007; Geschlecht: weiblich	der vom Rat benannt worden ist. Ist daher mit dem syrischen Regime verbunden und profitiert von ihm, insbesondere im Zusammenhang mit Investitionen in den Immobiliensektor.	
180.	Ahmad AL-QADRI	Geburtsdatum: 1956; Geschlecht: männlich	Minister für Landwirtschaft und Agrarreform. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
181.	Suleiman AL ABBAS	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Öl und mineralische Ressourcen, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
182.	Kamal Eddin TU'MA	Geburtsdatum: 1959; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Industrie, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
183.	Kinda AL-SHAMMAT (alias Shmat)	Geburtsdatum: 1973; Geschlecht: weiblich	Ehemalige Ministerin für soziale Angelegenheiten, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemalige Ministerin der Regierung ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
184.	Hassan HIJAZI	Geburtsdatum: 1964; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Arbeitsminister, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014

185.	Ismael ISMAEL (alias Ismail Ismail; Isma'il Isma'il)	Geburtsdatum: 1955; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Finanzminister, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
186.	Dr. Khodr ORFALI (alias Khudr/Khudr Urfa-li/Orphaly)	Geburtsdatum: 1956; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Wirtschaft und Außenhandel, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
187.	Samir Izzat Qadi AMIN	Geburtsdatum: 1966; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
188.	Bishr Riyad YAZIGI	Geburtsdatum: 1972; Geschlecht: männlich	Berater des Präsidenten Bashar al-Assad. Ehemaliger Minister für Fremdenverkehr. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung..	24.6.2014
189.	Dr. Malek ALI (alias Malik Ali)	Geburtsdatum: 1956; Geburtsort: Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Hochschulbildung, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
190.	Hussein ARNOUS (alias Arnus)	Geburtsdatum: 1953; Geschlecht: männlich	Minister für Wasserressourcen. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
191.	Dr. Hassib Elias	Geburtsdatum: 1957;	Ehemaliger Staatsminister, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwort-	24.6.2014

	SHAMMAS (alias Hasib)	Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	lich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	
192.	Hashim Anwar AL- AQQAD (alias Hashem Aqqad, Hashem Akkad, Hashim Akkad)	Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Mohagirine, Syrien; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen und/oder Tätigkeiten in zahlreichen Branchen der syrischen Wirtschaft. Er besitzt Beteiligungen an der und/oder hat maßgeblichen Einfluss auf die Anwar Akkad Sons Group (AASG) und ihre(r) Tochtergesellschaft United Oil. AASG ist ein Konzern mit Beteiligungen in Branchen wie Erdöl, Erdgas, Chemie, Versicherungen, Industriemaschinenbau, Immobilien, Tourismus, Messen, Vertragswesen und medizinischen Geräten. Außerdem war Hashim Anwar al-Aqqad noch bis 2012 Abgeordneter des syrischen Parlaments. Hashim Anwar Al-Aqqad hätte nicht ohne Unterstützung durch das Regime erfolgreich bleiben können. Angesichts des Umfangs seiner wirtschaftlichen und politischen Verbindungen zu dem Regime ist er Unterstützer und Nutznießer des syrischen Regimes.	23.7.2014
193.	Suhayl (alias Sohail, Suhail, Suheil) HASSAN (alias Hasan, al-Hasan, al-Hassan) bekannt unter dem Namen ,The Tiger' (alias al-Nimr)	Geboren: 1970; Geburtsort: Jableh, Provinz Latakia, Syrien; Rang: Generalmajor; Position: Befehlshaber der Qawat al-Nimr (Division 25 der Spezialkräfte, früher bekannt als ,Tiger-Streitkräfte'); Geschlecht: männlich	Offizier der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt. Befehlshaber der unter dem Namen ,Tiger-Streitkräfte' bekannten Heeresdivision. Im August 2019 wurden die ,Tiger-Streitkräfte' in ,Division 25 der Spezialkräfte' umbenannt und dem Heereszentralkommando unterstellt. Verantwortlich für die gewaltsame Repressionen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.	23.7.2014
194.	Amr	Geburtsdatum:	Generaldirektor des syrischen Scientific Studies and	23.7.2014

	ARMANAZI (alias Amr Muhammad Najib al-Armanazi, Amr Najib Armanazi, Amrou al-Armanazy)	7.2.1944; Geschlecht: männlich	Research Centre (SSRC, verantwortlich für die Unterstützung der syrischen Armee beim Erwerb von Ausrüstung, die für die Überwachung von und das Vorgehen gegen Demonstranten genutzt wird. Zudem verantwortlich für die Entwicklung und Herstellung nicht-konventioneller Waffen, einschließlich chemischer Waffen, sowie von Raketen als deren Trägermittel. Verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung; unterstützt das syrische Regime.	
195.	(leer)			
196.	(leer)			
197.	(leer)			
198.	(leer)			
199.	Bayan BITAR (alias Dr. Bayan al-Bitar)	Geburtsdatum: 8.3.1947; Anschrift: P.O. Box 11037, Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Geschäftsführender Direktor der 'Organisation for Technological Industries' (im Folgenden 'OTI') und der 'Syrian Company for Information Technology' (im Folgenden 'SCIT'), die beide Tochtergesellschaften des syrischen Verteidigungsministeriums sind, das vom Rat benannt wurde. OTI unterstützt die Produktion chemischer Waffen für das syrische Regime. Als geschäftsführender Direktor der OTI und der SCIT unterstützt Bayan Bitar das syrische Regime. Aufgrund seiner Rolle bei der Produktion chemischer Waffen ist er ferner mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die syrische Bevölkerung. Angesichts seiner leitenden Position in diesen Organisationen steht er auch in Verbindung mit den benannten Organisationen OTI und SCIT.	7.3.2015
200.	Brigadegeneral Ghassan ABBAS	Geburtsdatum: 10.3.1960; Geburtsort: Homs, Syrien; Anschrift: CERS, Centre d'Etude et de Recher-	Geschäftsführer der Zweigstelle des benannten syrischen Scientific Studies and Research Centre (SSRC/CERS) bei Jumraya/Jmraiya. Er war an der Verbreitung von chemischen Waffen und an der Organisation von Angriffen mit chemischen Waffen, unter anderem in Ghouta im August 2013, beteiligt. Daher ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die syrische Bevölkerung. Als Geschäftsführer der	7.3.2015

		che Scientifique (alias SSRC, Scientific Studies and Research Centre; Centre de Recherche de Kaboun Barzeh Street, PO Box 4470, Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Zweigstelle des SSRC/CERS bei Jumraya/Jmraiya unterstützt Ghassan Abbas das syrische Regime. Aufgrund seiner leitenden Position im SSRC steht er auch in Verbindung mit der benannten Organisation SSRC.	
201.	Wael Abdulkarim (alias Wael Al Karim)	Geburtsdatum: 30.9.1973; Geburtsort Damaskus, Syrien (palästinensischer Herkunft); Anschrift: Al Karim for Trade and Industry, PO Box 111, 5797 Damaskus, Syrien	Führender, in der Erdöl-, Chemie- und verarbeitenden Industrie in Syrien tätiger Geschäftsmann. Insbesondere vertritt er die Abdulkarim Group, alias Al Karim Group/Alkarim for Trade and Industry/Al Karim Trading and Industry/Al Karim for Trade and Industry. Die Abdulkarim Group ist ein führender Hersteller von Schmierstoffen, Fetten und Industriechemikalien in Syrien.	7.3.2015
202.	Hassan SAFIYEH (alias Hassan Safiye)	Geburtsdatum: 1949; Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz, nach Mai 2011 im Amt (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
203.	George HASWANI (alias Heswani, Hasawani, Al Hasawani)	Anschrift: Provinz Damaskus, Yabroud, Al Jalaa St, Syrien; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen und/oder Tätigkeiten in den Branchen Ingenieur- und Bauwesen sowie in der Erdöl- und Erdgasbranche. Er besitzt Beteiligungen an und/oder hat maßgeblichen Einfluss auf eine Reihe von Unternehmen und Organisationen in Syrien, insbesondere HESCO Engineering and Construction Company, ein großes Ingenieur- und Bauunternehmen.	7.3.2015
204.	Emad HAMSHO (alias Imad Hmisho; Hamchu; Hamcho; Hamisho; Hmeisho;	Anschrift: Hamsho Building 31 Baghdad Street Damaskus, Syrien;	Bekleidet eine leitende Position bei ‚Hamsho Trading‘. In Ausübung seiner leitenden Position bei ‚Hamsho Trading‘, einer Tochtergesellschaft der ‚Hamsho International‘, die vom Rat benannt wurde, unterstützt er	7.3.2015

	Hemasho)	Geschlecht: männlich	das syrische Regime. Er steht auch in Verbindung mit einer benannten Organisation, der ‚Hamsho International‘. Zudem ist er neben anderen benannten regime-treuen Geschäftsleuten wie Ayman Jaber Vizepräsident des syrischen Rates für Eisen und Stahl. Er steht ferner in Verbindung mit Präsident Bashar al-Assad.	
205.	<i>(gestrichen)</i>			
206.	Generalmajor Muhamad (alias Mohamed, Muhammad) MAHALLA (alias Mahla, Mualla, Maalla, Muhalla)	Geburtsdatum 1960; Geburtsort: Jableh, Syrien; Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt. Ehemaliger Leiter der Abteilung 293 (Innere Angelegenheiten) des syrischen militärischen Nachrichtendienstes (SMI) seit April 2015. Verantwortlich für die Repression und das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Damaskus/ Damaskus- Land. Ehemaliger stellvertretender Leiter der politischen Sicherheit (2012), Offizier der syrischen republikanischen Garde und stellvertretender Direktor des Direktorats Politische Sicherheit. Ehemaliger Leiter der Militärpolizei, Mitglied des nationalen Sicherheitsbüros.	29.5.2015
207.	Adib SALAMEH (alias Adib Salamah; Adib Salama; Adib Salame; Mo- hammed Adib Salameh; Adib Nimr Salameh)	Position: Generalmajor, stellvertretender Direk- tor der Direktion Nachrichtendienst der Luftwaffe in Damaskus; Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Sicherheits- und Nachrichten- dienste, nach Mai 2011 im Amt; stellvertretender Direk- tor der Direktion Nachrichtendienst der Luftwaffe in Damaskus; zuvor Leiter des Nachrichtendienstes der Luftwaffe in Aleppo. Mitglied der syrischen Streitkräfte im Range des ‚Colo- nel‘ (Oberst) und ranggleiche oder ranghöhere Füh- rungskraft, nach Mai 2011 im Amt; bekleidet den Rang des Generalmajors. Verantwortlich für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung in Syrien, da er Militärangriffe in Aleppo geplant und daran teilgenommen und die Fest- nahme und Inhaftierung von Zivilpersonen angeordnet hat.	28.10.2016
208.	Adnan Aboud HILWEH (alias Adnan Aboud Helweh; Adnan Aboud)	Position: Brigadegeneral; Geschlecht:	Bekleidet den Rang des Brigadegenerals der 155. und 157. Brigade der syrischen Armee, nach Mai 2011 im Amt. Als Brigadegeneral der 155. Brigade und der 157. Brigade ist er für die gewaltsame Repression gegen die	28.10.2016

		männlich	Zivilbevölkerung in Syrien verantwortlich; so trägt er die Verantwortung für die Stationierung und den Einsatz von Raketen und chemischen Waffen in Wohnbezirken im Jahr 2013 und war an Massenverhaftungen beteiligt.	
209.	Jawdat Salbi MAWAS (alias Jawdat Salibi Mawwas; Jawdat Salibi Mawwaz)	Position: Generalmajor; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang des Generalmajors; hochrangiger Offizier der Direktion Artillerie und Raketen der syrischen Streitkräfte, nach Mai 2011 im Amt. Als hochrangiger Offizier der Direktion Artillerie und Raketen der syrischen Streitkräfte ist er für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung verantwortlich; so wurden 2013 von Brigaden unter seinem Kommando Raketen und chemische Waffen in dicht besiedelten Wohnbezirken in Ghouta eingesetzt.	28.10.2016
210.	Tahir Hamid KHALIL (alias Tahir Hamid Khali; Khalil Tahir Hamid)	Position: Generalmajor; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Generalmajors, Leiter der Direktion Artillerie und Raketen der syrischen Streitkräfte, nach Mai 2011 im Amt. Als hochrangiger Offizier der Direktion Artillerie und Raketen ist er für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung verantwortlich; so wurden 2013 von Brigaden unter seinem Kommando Raketen und chemische Waffen in dicht besiedelten Wohnbezirken in Ghouta stationiert.	28.10.2016
211.	Hilal HILAL (alias Hilal al-Hilal)	Geburtsdatum: 1966; Geschlecht: männlich	Mitglied einer regierungsnahen Miliz, der sog. 'Kataeb al- Baath' (Miliz der Baath-Partei). Stellvertretender Vorsitzender der Baath-Partei. Unterstützt das Regime durch seine Rolle bei der Rekrutierung und der Organisation der Miliz der Baath- Partei.	28.10.2016
212.	Ammar Al-SHARIF (alias Amar Al-Sharif; Amar Al- Charif; Ammar Sharif; Ammar Charif; Ammar al Shareef; Ammar Sherif; Ammar Medhat Sherif)	Geburtsdatum: 26. Juni 1969 Geburtsort: Lattakia, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch Syrischer Reisepass: Nummer: 010312413; Ausstellungsnummer:	Steht in Verbindung mit einem Mitglied der Makhlouf-Familie (Schwager von Rami Makhlouf).	28.10.2016

		002-15-L093534; Ausstellungsdatum: 14. Juli 2015; Ausstellungsort: Damaskus-Zentrum; Gültig bis: 13. Juli 2021; Nationale Nummer: 060-10276707; Geschlecht: männlich		
213.	Bishr Al-SABBAN (alias Mohammed Bishr Al-Sabban; Bishr Mazin Al- Sabban)	Geburtsdatum: 1966; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gouverneur von Damaskus, von Präsident Bashar al-Assad ernannt und mit diesem in Verbindung stehend. Unterstützt das syrische Regime und ist für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung in Syrien verantwortlich, so unter anderem für diskriminierende Praktiken gegen sunnitische Gemeinschaften in der Hauptstadt.	28.10.2016
214.	Ahmad Sheik ABDUL-QADER (alias Ahmad Sheikh Abdul Qadir; Ahmad al-Sheik Abdul-quader)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gouverneur von Quneitra, von Präsident Bashar Al-Assad ernannt und mit diesem in Verbindung stehend. Früher Gouverneur von Latakia. Unterstützer und Nutznießer des syrischen Regimes, auch durch öffentliche Unterstützung der syrischen Streitkräfte und der regimetreuen Miliz.	28.10.2016
215.	Dr. Ghassan Omar KHALAF	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gouverneur von Hama, von Präsident Bashar Al- Assad ernannt und mit diesem in Verbindung stehend. Zudem Unterstützer und Nutznießer des syrischen Regimes. Steht in enger Verbindung zu Mitgliedern einer regierungsnahen Miliz in Hama, der sogenannten Hama-Brigade.	28.10.2016
216.	Khayr al-Din AL-SAYYED (alias Khayr al-Din Abdul-Sattar al-Sayyed; Mohamed Khair al-Sayyed; Kheredden	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gouverneur von Idlib, von Präsident Bashar Al- Assad ernannt und mit diesem in Verbindung stehend. Nutznießer und Unterstützer des syrischen Regimes, auch durch Unterstützung der syrischen Streitkräfte und der regimetreuen Miliz. Steht in Verbin-	28.10.2016

	al-Sayyed; Khairuddin as-Sayyed; Khaireddin al-Sayyed; Kheir Eddin al-Sayyed; Kheir Eddib Asayed)		dung mit dem Minister für Awqaf (religiöse Stiftungen), Dr. Mohammad Abdul-Sattar al-Sayyed, seinem Bruder.	
217.	Atef NADDAF	Geburtsdatum: 1956; Geburtsort: Damaskus-Land, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz. Im November 2018 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
218.	Hussein MAKHLOUF (alias Makhlof)	Geburtsdatum: 1964; Geburtsort: Lattakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für kommunale Verwaltung. Im Juli 2016 ernannt. Ehemaliger Gouverneur des Gouvernements Damaskus. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung. Cousin von Rami Makhlof.	14.11.2016
219.	Ali AL-ZAFIR	Geburtsdatum: 1962; Geburtsort: Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Kommunikation und Technologie. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
220.	Ali HANEM	Geburtsdatum: 1963; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für Öl und mineralische Ressourcen. Im Juli 2016 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
221.	Mohammed (alias Mohamed, Muhammad, Mohammad)	Geburtsdatum: 1966;	Ehemaliger Informationsminister. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverant-	14.11.2016

	Ramez TOURJMAN (alias Tourjuman)	Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	wortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	
222.	Mohammed (alias Mohamed, Muhammad, Mohammad) AL-AHMED (alias al-Ahmad)	Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Lattakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Kulturminister. Im Juli 2016 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
223.	Ali HAMOUD (alias Hammoud)	Geburtsdatum: 1964; Geburtsort: Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Verkehrsminister. Im Juli 2016 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
224.	Mohammed Zuhair (alias Zahir) HARBOUTLI	Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für Elektrizität. Im Juli 2016 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
225.	Maamoun (alias Ma'moun) HAMDAN	Geburtsdatum: 1958; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Finanzminister. Im Juli 2016 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
226.	Nabil AL-HASAN	Geburtsdatum: 1963;	Ehemaliger Minister für Wasserressourcen. Im Juli 2016 ernannt.	14.11.2016

	(alias al-Hassan)	Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	
227.	Ahmad AL-HAMU (alias al-Hamo)	Geburtsdatum: 1947; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Industrie. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
228.	Abdullah AL-GHARBI (alias al-Qirbi)	Geburtsdatum: 1962; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz. Im Juli 2016 ernannt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
229.	Abdullah ABDULLAH	Geburtsdatum: 1956; Geschlecht: männlich	Staatsminister. Im Juli 2016 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung	14.11.2016
230.	Salwa ABDULLAH	Geboren: 1953; Geburtsort: Quneitra, Syrien; Geschlecht: weiblich	Staatsministerin. Im Juli 2016 ernannt. Als Ministerin der Regierung ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
231.	Rafe'a Abu SA'AD (alias Saad)	Geburtsdatum: 1954; Geburtsort: Dorf Habran, Provinz Sweida, Syrien;	Staatsminister. Im Juli 2016 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016

		Geschlecht: männlich		
232.	Wafiq HOSNI	Geburtsdatum: 1952; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: weiblich	Staatsministerin. Im Juli 2016 ernannt. Als Ministerin der Regierung ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
233.	Rima Al-QADIRI (alias al-Kadiri)	Geburtsdatum: 1963; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: weiblich	Ministerin für soziale Angelegenheiten (seit August 2015). Als Ministerin der Regierung ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
234.	Duraïd DURGHAM	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gouverneur der Zentralbank Syriens. War verantwortlich für wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung des syrischen Regimes im Rahmen seiner Tätigkeit als Gouverneur der Zentralbank Syriens, die ebenfalls in die Liste aufgenommen wurde.	14.11.2016
235.	Ahmad BALLUL (alias Ahmad Muhammad Balul; Ahmed Balol)	Geburtsdatum: 10.10.1954; Rang: Generalmajor; Befehlshaber der Syrisch-Arabischen Luftwaffe und Luftabwehr; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang des Generalmajors; hochrangiger Offizier und Befehlshaber der Syrisch-Arabischen Luftwaffe und Luftabwehr, nach Mai 2011 im Amt. Ist im Bereich der Verbreitung chemischer Waffen tätig und ist als hochrangiger Offizier der Syrisch-Arabischen Luftwaffe für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung verantwortlich, einschließlich der in dem Bericht des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus genannten Angriffe des syrischen Regimes mit chemischen Waffen.	21.3.2017
236.	Saji' DARWISH (alias Saji Jamil Darwish; Sa-	Geburtsdatum: 11.1.1957;	Bekleidet den Rang eines Generalmajors; hochrangiger Offizier und ehemaliger Befehlshaber der 22. Division der Syrisch-Arabischen Luftwaffe, nach Mai 2011 im	21.3.2017

	jee Darwish; Sjaa Darwis)	Rang: Generalmajor der Syrisch-Arabischen Luftwaffe; Geschlecht: männlich	Amt. Ist im Bereich der Verbreitung chemischer Waffen tätig und für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung verantwortlich. Als hochrangiger Offizier der Syrisch-Arabischen Luftwaffe und Befehlshaber der 22. Division bis April 2017 trägt er die Verantwortung für den Einsatz chemischer Waffen durch Luftfahrzeuge, die von unter der Kontrolle der 22. Division stehenden Luftstützpunkten aus operieren, sowie für den Angriff auf Talmenes, der dem Bericht des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus zufolge mit am Luftstützpunkt Hama stationierten Hubschraubern des Regimes durchgeführt wurde.	
237.	Muhammed IBRAHIM	Geburtsdatum: 5.8.1964; Rang: Brigadegeneral; Stellvertretender Befehlshaber der 63. Brigade der Syrisch-Arabischen Luftwaffe am Luftstützpunkt Hama; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang des Brigadegenerals; hochrangiger Offizier und Stellvertretender Befehlshaber der 63. Brigade der Syrisch-Arabischen Luftwaffe, nach Mai 2011 im Amt. Ist im Bereich der Verbreitung chemischer Waffen tätig; ist als hochrangiger Offizier der Syrisch-Arabischen Luftwaffe in dem vom Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus untersuchten Zeitraum und als stellvertretender Befehlshaber der 63. Brigade von März bis Dezember 2015 für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung durch den Einsatz chemischer Waffen durch die 63. Brigade in Talmenes (21.4. 2014), Qmenas (16.3.2015) und Sarmin (16.3.2015) verantwortlich.	21.3.2017
238.	Badi' MU'ALLA	Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Bistuwir, Jablah, Syrien; Rang: Brigadegeneral; Befehlshaber der 63. Brigade der Syrisch-Arabischen Luftwaffe Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang des Brigadegenerals; hochrangiger Offizier und Befehlshaber der 63. Brigade der Syrisch-Arabischen Luftwaffe, nach Mai 2011 im Amt. Ist im Bereich der Verbreitung chemischer Waffen tätig; ist als Befehlshaber der 63. Brigade in dem vom Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus untersuchten Zeitraum für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung durch den Einsatz chemischer Waffen durch die 63. Brigade in Talmenes (21.4.2014), Qmenas (16.3.2015) und Sarmin (16.3.2015) verantwortlich.	21.3.2017

239.	Hisham Mohammad Mamdouh AL-SHA'AR	Geburtsdatum: 1958; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Justizminister. Im März 2017 ernannt.	30.5.2017
240.	Mohammad Samer Abdel-rahman AL-KHALIL	Geschlecht: männlich	Minister für Wirtschaft und Außenhandel. Im März 2017 ernannt.	30.5.2017
241.	Salam Mohammad AL SAFFAF	Geburtsdatum: 1979; Geschlecht: männlich	Minister für Verwaltungsaufbau. Im März 2017 ernannt.	30.5.2017
242.	Samir DABUI (alias Samir Daaboul)	Geburtsdatum: 4.9.1965; Rang: Brigadegeneral; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Brigadegenerals, nach Mai 2011 im Amt. Als hochrangiger Offizier ist er verantwortlich für die gewaltsame Unterdrückung der Zivilbevölkerung und an der Lagerung und am Einsatz von Chemiewaffen beteiligt. Er ist auch mit dem syrischen Scientific Studies and Research Centre, einer gelisteten Organisation, verbunden.	18.7.2017
243.	Ali WANUS (alias Ali Wannous)	Geburtsdatum: 5.2.1964; Rang: Generalmajor; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt. Als hochrangiger Offizier ist er verantwortlich für die gewaltsame Unterdrückung der Zivilbevölkerung und an der Lagerung und am Einsatz von Chemiewaffen beteiligt. Er ist auch mit dem syrischen Scientific Studies and Research Centre, einer gelisteten Organisation, verbunden.	18.7.2017
244.	Yasin Ahmad DAHI (alias Yasin Dahi, Yasin Dha-)	Geburtsdatum: 1960; Rang:	Bekleidet den Rang eines Brigadegenerals der syrischen Streitkräfte, nach Mai 2011 im Amt. Hochrangiger Offizier im Direktorat Militärischer Nachrichtendienst der syrischen Streitkräfte.	18.7.2017

	hi)	Brigadegeneral; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Leiter der Abteilung 235 des militärischen Nachrichtendienstes in Damaskus und des militärischen Nachrichtendienstes in Homs. Ist als hochrangiger Offizier für die gewaltsame Unterdrückung der Zivilbevölkerung verantwortlich.	
245.	Muhammad Yousef HASOURI (alias Mohammad Yousef Hasouri, Mohammed Yousef Hasouri)	Rang: Brigadegeneral; Geschlecht: männlich	Brigadegeneral Muhammad Hasouri ist ein hochrangiger Offizier der syrischen Luftwaffe, nach Mai 2011 im Amt. Er bekleidet die Stellung des Stabschefs der 50. Luftwaffenbrigade und des stellvertretenden Befehlshabers des Luftwaffenstützpunkts Shayrat. Brigadegeneral Muhammad Hasouri ist im Bereich der Weiterverbreitung von Chemiewaffen tätig. Er ist als hochrangiger Offizier für die gewaltsame Unterdrückung der syrischen Zivilbevölkerung verantwortlich.	18.7.2017
246.	Malik HASAN (alias Malek Hassan)	Rang: Generalmajor; Geschlecht: männlich	Hochrangiger Offizier und Befehlshaber der 22. Division der syrischen Luftwaffe, nach Mai 2011 im Amt. Als hochrangiger Offizier der syrischen Luftwaffe und in der Befehlskette der 22. Division trägt er Verantwortung für die gewaltsame Unterdrückung der syrischen Zivilbevölkerung und den Einsatz von Chemiewaffen durch Flugzeuge, die von unter der Kontrolle der 22. Division stehenden Luftwaffenstützpunkten aus operieren, wie den Angriff auf Talmenas, der dem Bericht des von den Vereinten Nationen eingesetzten Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus zufolge von am Luftwaffenstützpunkt Hama stationierten Hubschraubern des Regimes durchgeführt wurde.	18.7.2017
247.	Jayyiz Rayyan AL-MUSA (alias Jaz Sawada al-Hammoud al-Mousa, Jayez al-Hammoud al-Moussa)	Geburtsdatum: 1954; Geburtsort: Hama, Syrien; Rang: Generalmajor; Geschlecht:	Gouverneur von Hasaka, von Präsident Bashar Al-Assad ernannt; steht in Verbindung zu Präsident Bashar Al-Assad. Hochrangiger Offizier und Befehlshaber und ehemaliger Stabschef der syrischen Luftwaffe. Als hochrangiger Offizier der syrischen Luftwaffe ist er für die gewaltsame Unterdrückung der syrischen Zivilbevölkerung und den Einsatz von Chemiewaffen bei Angriffen des syrischen Regimes während seiner Amtszeit als Stabschef der syrischen Luftwaffe verantwortlich, wie im Bericht des von den Vereinten Nationen eingesetzten Gemeinsamen Untersuchungsme-	18.7.2017

		männlich	chanismus festgestellt wurde.	
248.	Mayzar 'Abdu SAWAN (alias Meezar Sawan)	Geburtsdatum: 1954; Rang: Generalmajor; Geschlecht: männlich	Hochrangiger Offizier und Befehlshaber der 20. Division der Syrischen Luftwaffe, nach Mai 2011 im Amt. Als hochrangiger Offizier der syrischen Luftwaffe ist er für die gewaltsame Unterdrückung der syrischen Zivilbevölkerung verantwortlich und für Luftangriffe auf zivile Gebiete von unter der Kontrolle der 20. Division stehenden Luftwaffenstützpunkten aus.	18.7.2017
249.	<i>(gestrichen)</i>			
250.	Mohammad Safwan KATAN (alias Mohammad Safwan Qattan)	Geschlecht: männlich	Mohammad Safwan Katan ist Ingenieur beim syrischen Scientific Studies and Research Centre, einer in der Liste aufgeführten Organisation. Er ist an der Weiterverbreitung und am Einsatz von Chemiewaffen beteiligt. Mohammad Safwan Katan war am Bau von Fassbomben beteiligt, die gegen die syrische Zivilbevölkerung eingesetzt wurden. Er ist mit dem syrischen Scientific Studies and Research Centre, einer gelisteten Organisation, verbunden.	18.7.2017
251.	Mohammad Ziad GHRIWATI (alias Mohammad Ziad Ghriwati)	Geschlecht: männlich	Mohammad Ziad Ghriwati ist Ingenieur beim syrischen Scientific Studies and Research Centre. Er ist an der Weiterverbreitung und am Einsatz von Chemiewaffen beteiligt. Er war am Bau von Fassbomben beteiligt, die gegen die Zivilbevölkerung in Syrien eingesetzt wurden. Er ist mit dem syrischen Scientific Studies and Research Centre, einer gelisteten Organisation, verbunden.	18.7.2017
252.	Mohammad Darar KHALUDI (alias Mohammad Darar Khloudi)	Geschlecht: männlich	Mohammad Darar Khaludi ist Ingenieur beim syrischen Scientific Studies and Research Centre. Er ist an der Weiterverbreitung und am Einsatz von Chemiewaffen beteiligt. Er war auch am Bau von Fassbomben beteiligt, die gegen die Zivilbevölkerung in Syrien eingesetzt wurden.	18.7.2017
253.	Khaled SAWAN	Geschlecht: männlich	Dr. Khaled Sawan ist Ingenieur beim syrischen Scientific Studies and Research Centre, das an der Weiterverbreitung und am Einsatz von Chemiewaffen beteiligt	18.7.2017

			ist. Er war am Bau von Fassbomben beteiligt, die gegen die Zivilbevölkerung in Syrien eingesetzt wurden. Er war mit dem syrischen Scientific Studies and Research Centre, einer gelisteten Organisation, verbunden.	
254.	Raymond RIZQ (alias Raymond Rizk)	Geschlecht: männlich	Raymond Rizq ist Ingenieur beim syrischen Scientific Studies and Research Centre und an der Weiterverbreitung und am Einsatz von Chemiewaffen beteiligt. Er war am Bau von Fassbomben beteiligt, die gegen die Zivilbevölkerung in Syrien eingesetzt wurden. Er ist mit dem syrischen Scientific Studies and Research Centre, einer gelisteten Organisation, verbunden.	18.7.2017
255.	Fawwaz EL-ATOU (alias Fawaz Al Atto)	Geschlecht: männlich	Fawwaz El-Atou ist Labortechniker beim syrischen Scientific Studies and Research Centre und an der Weiterverbreitung und am Einsatz von Chemiewaffen beteiligt. Er war am Bau von Fassbomben beteiligt, die gegen die Zivilbevölkerung in Syrien eingesetzt wurden. Er ist mit dem syrischen Scientific Studies and Research Centre, einer gelisteten Organisation, verbunden.	18.7.2017
256.	Fayez ASI (alias Fayez al-Asi)	Geschlecht: männlich	Fayez Asi ist Labortechniker beim syrischen Scientific Studies and Research Centre und an der Weiterverbreitung und am Einsatz von Chemiewaffen beteiligt. Er war am Bau von Fassbomben beteiligt, die gegen die Zivilbevölkerung in Syrien eingesetzt wurden. Er ist mit dem syrischen Scientific Studies and Research Centre, einer gelisteten Organisation, verbunden.	18.7.2017
257.	Hala SIRHAN (alias Halah Sirhan)	Geburtsdatum: 5.1.1953; Titel: Doktor; Geschlecht: weiblich	Dr. Hala Sirhan arbeitet mit dem syrischen militärischen Nachrichtendienst im syrischen Scientific Studies and Research Centre zusammen. Sie war im Institut 3000 tätig und an der Weiterverbreitung von Chemiewaffen beteiligt. Sie ist mit dem syrischen Scientific Studies and Research Centre, einer gelisteten Organisation, verbunden.	18.7.2017
258.	Mohamed Mazen Ali YOUSEF	Geburtsdatum: 17.5.1969; Geburtsort:	Ehemaliger Industrieminister. Im Januar 2018 ernannt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen	26.2.2018

		Damaskus-Land, Syrien; Geschlecht: männlich	Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	
259.	Imad Abdullah SARA	Geburtsdatum: 1968; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Informationsminister. Im Januar 2018 ernannt.	26.2.2018
260.	Yusuf AJEEB (alias Yousef; Ajib)	Position: Brigadegeneral; Doktor; Sicherheits- chef des Scientific Studies and Rese- arch Center (SSRC); Anschrift: Scientific Studies and Research Cent- re (SSRC), Barzeh Street, P.O. Box 4470, Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Brigadegenerals, eines hoch- rangigen Offiziers in den syrischen Streitkräften; nach Mai 2011 im Amt. Seit 2012 ist er Sicherheitschef des Scientific Studies and Research Center (SSRC), das im Bereich der Ver- breitung chemischer Waffen tätig ist. Aufgrund seiner leitenden Position als Sicherheitschef des SSRC steht er auch in Verbindung mit der benann- ten Organisation SSRC.	19.3.2018
261.	Maher SULAIMAN (alias Mahir; Suleiman)	Geburtsort: Lattakia, Syrien; Position: Arzt; Direktor des Higher Institute for Applied Sciences and Technology; Anschrift: Higher Institute for Applied Sciences and Technology (HIAST), P.O. Box 31983, Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Direktor des Higher Institute for Applied Sciences and Technology (HIAST), das Ausbildungs- und Unterstüt- zungsleistungen als Teil des syrischen Chemiewaffen- Verbreitungssektors erbringt. Wegen seiner Leitungsfunktion bei dem HIAST, das dem Scientific Studies and Research Centre (SSRC) angeschlossen und Tochtergesellschaft davon ist, steht er mit dem HIAST und dem SSRC in Verbindung, die beide benannte Organisationen sind.	19.3.2018

262.	Salam TOHME (alias Salim; Taame, Ta'mah, Toumah)	Position: Doktor; Stellvertretender Direktor, Scientific Studies and Research Cen- ter (SSRC); Anschrift: Scientific Studies and Research Cent- re (SSRC), Barzeh Street, P.O. Box 4470, Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Stellvertretender Direktor des syrischen Scientific Stu- dies and Research Centre (SSRC), das für die Entwick- lung und Herstellung nichtkonventioneller Waffen, ein- schließlich chemischer Waffen, sowie von Raketen als deren Trägermittel verantwortlich ist. Aufgrund seiner leitenden Position im SSRC steht er mit der benannten Organisation SSRC in Verbindung.	19.3.2018
263.	Zuhair FADHLUN (alias Zoher; Fadloun, Fad- hloun)	Position: Leiter des Instituts 3000 (alias Institut 5000), Scientific Studies and Rese- arch Center (SSRC); Anschrift: Scientific Studies and Research Cent- re (SSRC), Barzeh Street, P.O. Box 4470, Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung des syrischen Scientific Studies and Research Centre (SSRC), das als Institut 3000 (alias Institut 5000) bekannt ist. Als solcher ist er für Projekte für chemische Waffen, einschließlich der Her- stellung chemischer Stoffe und Munition, verantwort- lich. Aufgrund seiner leitenden Position im SSRC steht er mit der benannten Organisation SSRC in Verbindung.	19.3.2018
264.	Houmam JAZA'IRI (alias Humam al-Jazaeri, Hammam al-Jazairi)	Geburtsdatum: 1977; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Wirtschaft und Außenhandel, nach Mai 2011 im Amt, anschließend Mitglied des Auf- sichtsrats von Syriatel (bis Mai 2019), das vom Rat be- nannt wurde. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverant- wortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die syri- sche Bevölkerung.	21.10.2014
265.	Mohamad Amer MARDINI (alias Mohammad Amer Mar- dini)	Geburtsdatum: 1959; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht:	Ehemaliger Minister für Hochschulbildung, nach Mai 2011 im Amt (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverant- wortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014

		männlich		
266.	Mohamad Ghazi JALALI (alias Mohammad Ghazi al-Jalali)	Geburtsdatum: 1969; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Kommunikation und Technologie, nach Mai 2011 im Amt (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
267.	Issam KHALIL	Geburtsdatum: 1965; Geburtsort: Baniyas, Gouvernement Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Kulturminister, nach Mai 2011 im Amt (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
268.	Ghassan Ahmed GHANNAN (alias Generalmajor Ghassan Ghannan, Brigadegeneral Ghassan Ahmad Ghanem)	Rang: Generalmajor; Position: Befehlshaber der 155. Raketenbrigade; Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Streitkräfte im Range eines ‚Colonel‘ (Oberst) und ranggleiche oder ranghöhere Führungskraft, nach Mai 2011 im Amt. Generalmajor und Befehlshaber der 155. Raketenbrigade. Steht aufgrund seiner Funktion in der 155. Raketenbrigade in Verbindung mit Maher al-Assad. Als Befehlshaber der 155. Raketenbrigade unterstützt er das syrische Regime und ist verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung. Verantwortlich für den Abschuss von Scud-Raketen auf verschiedene zivile Ziele zwischen Januar und März 2013.	21.10.2014
269.	Abdelhamid Khamis ABDULLAH (alias Abdulhamid Khamis Abdullah alias Hamid Khamis alias Abdelhamid Khamis Ahmad Adballa)	Geschlecht: männlich	Leiter des Unternehmens Overseas Petroleum Trading Company (OPT), das vom Rat als Nutznießerin und Unterstützerin des syrischen Regimes in die Liste aufgenommen wurde. Er koordinierte Erdöllieferungen an das syrische Regime mit dem in die Liste aufgenommenen syrischen staatlichen Erdölunternehmen Sytrol. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des syrischen Regimes. Aufgrund seiner Stellung als höchstrangiger Mitarbeiter	21.10.2014

			der Organisation ist er verantwortlich für ihre Tätigkeiten.	
270.	Bashar Mohammad ASSI	Geburtsdatum: 1977; Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Vorsitzender des Vorstands von ‚Aman Damascus‘ (bis Mai 2019); Mitbegründer der Fluggesellschaft Fly Aman Limited Liability; Gründer der Aman Facilities company; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen und Tätigkeiten in zahlreichen Branchen der syrischen Wirtschaft, einschließlich seiner Funktion als Mitbegründer der Fluggesellschaft Fly Aman und bis Mai 2019 Vorstandsvorsitzender von ‚Aman Damascus‘, eines Gemeinschaftsunternehmens, das an der Entwicklung von Marota City, eines vom Regime unterstützten Bauprojekts mit Luxuswohnungen und -geschäften, beteiligt ist. Durch seine Geschäftstätigkeiten ist Assi Nutznießer und/oder Unterstützer des syrischen Regimes. Am 30.1.2020 gründete er die Aman Facilities company mit und im Auftrag von Samer Foz.	21.1.2019
271.	Khaled AL-ZUBAIDI (alias (Mohammed) Khaled/Khalid (Bassam) (al-) Zubaidi/Zubed)	Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Miteigentümer von Zubaidi and Qalei LLC, Direktor der Agar Investment Company, Generaldirektor der Al Zubaidi Company und der Al Zubaidi & Al Taweet Contracting Company, Direktor und Eigentümer der Zubaidi Development Company, Miteigentümer der Enjaz Investment Company; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit erheblichen Investitionen in der Bauindustrie, einschließlich eines Anteils von 50 % an der Zubaidi and Qalei LLC, die derzeit den Luxustourismuskomplex Grand Town baut und mit der das Regime einen Vertrag über 45 Jahre gegen 19-21 % ihres Ertrags geschlossen hat. In dieser Eigenschaft steht er in Verbindung zu Nader Qalei. Durch seine Geschäftstätigkeit und insbesondere seinen Anteil am Bauprojekt Grand Town ist Khaled al-Zubaidi Nutznießer und/oder Unterstützer des syrischen Regimes.	21.1.2019
272.	(gestrichen)			
273.	(gestrichen)			
274.	Nader QALEI (alias Kalai, Kalei)	Geburtsdatum: 9.7.1965;	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit erheblichen Investitionen in der Bauindustrie, einschließlich eines Anteils von 50 % an der Zubaidi and Qalei LLC,	21.1.2019

		Geburtsort: Damaskus, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Reisepass-Nr. (einschließlich ausstellendes Land, Ausstellungsort und -datum): Arabische Republik Syrien, N 010170320, Ausstellungsnummer: 002-15-L062672, Ausstellungsdatum: 24.5.2015, Gültig bis: 23.5.2021; Ausweisnummer: Arabische Republik Syrien, 010-40036453; Position: Mehrheitsanteilseigner der Castle Investment Holding, Miteigentümer der Zubaidi and Qalei LLC, Vorsitzender von Kalai Industries Management; Angehörige/Geschäftspartner oder Partner/Verbindungen zu benannten Personen: Khaled al- Zubaidi; Anschrift: Young Avenue, Halifax, Kanada; Geschlecht: männlich	die derzeit den Luxustourismuskomplex Grand Town baut und mit der das Regime einen Vertrag über 45 Jahre gegen 19-21 % ihres Ertrags geschlossen hat. In dieser Eigenschaft steht er in Verbindung zu Khaled al-Zubaidi. Durch seine Geschäftstätigkeit und insbesondere seinen Anteil am Bauprojekt Grand Town ist Nader Qalei Nutznießer und/oder Unterstützer des syrischen Regimes.	
275.	Generalmajor Mohammad Khaled AL-RAHMOUN	Geburtsdatum: 1957; Geburtsort: Idleb; Syrien; Geschlecht:	Innenminister. Im November 2018 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	4.3.2019

		männlich		
276.	Mohammad Rami Radwan MARTINI	Geburtsdatum: 1970; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für Fremdenverkehr. Im November 2018 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes ge- gen die Zivilbevölkerung.	4.3.2019
277.	Imad Muwaffaq AL-AZAB	Geburtsdatum: 1970; Geburtsort: Damaskus-Land, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für Bildung. Im November 2018 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes ge- gen die Zivilbevölkerung.	4.3.2019
278.	Bassam Bashir IBRAHIM	Geburtsdatum: 1960; Geburtsort: Hama, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für Höhere Bildung. Im November 2018 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes ge- gen die Zivilbevölkerung.	4.3.2019
279.	Suhail Mohammad ABDULLATIF	Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Lattakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau. Im November 2018 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes ge- gen die Zivilbevölkerung.	4.3.2019
280.	Iyad Mohammad AL-KHATIB	Geburtsdatum: 1974; Geburtsort:	Minister für Kommunikation und Technologie. Im November 2018 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes ge-	4.3.2019

		Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	gen die Zivilbevölkerung.	
281.	Mohammad Maen Zein-al-Abidin JAZBA	Geburtsdatum: 1962; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Industrieminister. Im November 2018 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	4.3.2019
282.	Anas TALAS (alias Anas Talous/ Tals/Tuls/Tlass)	Geburtsdatum: 25.3.1971; Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Vorsitzender der Talas Group; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen und Tätigkeiten in zahlreichen Branchen der syrischen Wirtschaft. Durch seine geschäftlichen Tätigkeiten und Investitionen ist Anas Talas außerdem Nutznießer und/oder Unterstützer des syrischen Regimes. 2018 ist die Talas Group unter Anas Talas' Vorsitz in ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem Umfang von 23 Mrd. SYP mit der Damascus Cham Holding zum Bau von Marota City, eines vom syrischen Regime unterstützten Bauprojekts mit Luxuswohnungen und -geschäften, eingetreten.	21.1.2019
283.	Mohammed Nazer JAMAL EDDIN (alias Nazir Ahmad, Mohammed JamalEddine)	Geburtsdatum: 2.1.1962; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Reisepass-Nr.: N 011612445, Ausstellungsnummer: 002-17-L022286 (Ausstellungsort: Arabische Republik Syrien);	Führender in Syrien tätiger Geschäftsmann mit erheblichen Investitionen in der Bauindustrie, einschließlich eines Mehrheitsanteils von 90 % in der Apex Development and Projects LLC, die in ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem Umfang von 34,8 Mio. USD zum Bau von Marota City, eines vom Regime unterstützten Bauprojekts mit Luxuswohnungen und -geschäften, eingetreten ist. Durch seine Beteiligung am Bauprojekt Marota City ist Mohammed Nazer Jamal Eddin Nutznießer und/oder Unterstützer des syrischen Regimes.	21.1.2019

		Ausweisnummer: 010-30208342 (Ausstellungsort: Arabische Republik Syrien); Position: Mitbegründer und Mehrheitsanteils-eigner der Apex Development and Projects LLC und Begründer der A'ayan Company for Projects and Equipment; Geschlecht: männlich		
284.	Mazin AL-TARAZI (alias Mazen al-Tarazi)	Geburtsdatum: September 1962; Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Geschäftsmann; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit erheblichen Investitionen im Bau- und Luftfahrtsektor. Durch seine Investitionen und Tätigkeiten ist Mazin al-Tarazi Nutznießer und/ oder Unterstützer des syrischen Regimes. Insbesondere hat Mazin al-Tarazi mit der Damascus Cham Holding eine Vereinbarung über Investitionen in Höhe von 320 Mio. USD in den Bau von Marota City, eines vom Regime unterstützten Bauprojekts mit Luxuswohnungen und -geschäften, geschlossen. Ihm wurde auch eine Lizenz für eine private Fluggesellschaft in Syrien erteilt.	21.1.2019
285.	Samer FOZ (alias Samir Foz / Fawz; Samer Zuhair Foz)	Geburtsdatum: Mai 1973; Geburtsort: Latakia, Syrien; Staatsangehörigkeiten: syrisch, türkisch; Nr. des türkischen Reisepasses: U 09471711 (Ausstellungsort Türkei); gültig bis: 21.7.2024; Position: Geschäftsführer der Aman Group;	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen und Tätigkeiten in zahlreichen Branchen der syrischen Wirtschaft, einschließlich eines vom Regime unterstützten Gemeinschaftsunternehmens, das an der Entwicklung von Marota City, eines vom Regime unterstützten Bauprojekts mit Luxuswohnungen und -geschäften, beteiligt ist. Samer Foz unterstützt das syrische Regime finanziell und auf andere Weise, u. a. durch die Finanzierung der syrischen Miliz 'Military Security Shield' und die Vermittlung von Getreidegeschäften. Aufgrund seiner Verbindungen zum Regime profitiert er außerdem finanziell vom Zugang zu Geschäftsmöglichkeiten durch den Weizenhandel und Wiederaufbaupro-	21.1.2019

		Geschlecht: männlich; Weitere Angaben: Geschäftsführender Vorsitzender der Aman Group. Tochterunternehmen: Foz for Trading, Al-Mohaimen for Transportation & Contracting. Die Aman Group ist der privatwirtschaftliche Partner im Gemeinschaftsunternehmen Aman Damascus JSC mit der Damascus Cham Holding, an der Foz ein Anteilseigner ist. Emmar Industries ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Aman Group und der Hamisho Group, in der Foz Mehrheitsanteilseigner und Vorsitzender ist.	jekte.	
286.	Khaldoun AL-ZOUBI (alias Khaldoun al-Zu'bi; Khaldoun Zubi)	Geburtsdatum: 1979; Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Gründer von Fly Aman Limited Liability und Gründungsmitglied der Asas Iron Company; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen und Tätigkeiten in zahlreichen Branchen der syrischen Wirtschaft, einschließlich seiner Funktionen als stellvertretender Vorsitzender der Aman Holding und Mehrheitsanteilseigner der Fluggesellschaft Fly Aman (bis Februar 2019). In diesen Eigenschaften steht er in Verbindung zu Samer Foz. Die Aman Holding ist im Aufsichtsrat von Aman Damascus vertreten, einem Gemeinschaftsunternehmen zum Bau von Marota City, eines vom Regime unterstützten Bauprojekts mit Luxuswohnungen und -geschäften, und hält einen Mehrheitsanteil an Aman Damascus. Al-Zoubi ist Nutznießer und/oder Unterstützer des syrischen Regimes. Gründungsmitglied der Asas Iron Company.	21.1.2019
287.	Hussam AL-QATIRJI (alias Hussam/Hossam Ahmed/Mohammed/Muhammad)	Geburtsdatum: 1982; Geburtsort: Raqqa, Syrien;	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, auch Parlamentsmitglied für Aleppo. Durch das Zustandebringen von Öl- und Weizenengeschäften mit dem syrischen Regime, von denen er auch selbst profitiert, ist Al-Qatirji Unterstützer und Nutznie-	21.1.2019

	al-Katerji)	Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Geschäftsführer der Katerji Group (alias Al-Qatirji Company/Qatirji Company/Khatirji Group/Katerji International Group); Geschlecht: männlich	ßer des Regimes.	
288.	Yasser Aziz ABBAS (alias Yasser, Yaser, Yasr; Aziz, Aziz; Abbas, Abas)	Geburtsdatum: 22.8.1978; Staatsangehörigkeit: syrisch; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: Bajaa Trading Services LLC, Qudrah Trading, Tafawoq Tourism Projects Company, Top Business, Yang King, Al-Aziz Group; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann. Unterstützer und/oder Nutznießer des syrischen Regimes durch Geschäftsbeziehungen, einschließlich Kraftstoffschmuggel und Waffentransfer. Yasser Aziz Abbas profitiert davon, dass er Öleinfuhren im Namen des Regimes erleichtert, und nutzt seine Beziehungen zum Regime, um Vorzugsgeschäfte und eine Vorzugsbehandlung zu erhalten.	17.2.2020
289.	Mahir Burhan Eddine AL-IMAM	Geburtsdatum: 22.8.1978; Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Generaldirektor der Telsa Group/Telsa Telecom; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen:	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, der Geschäftsinteressen in den Bereichen Tourismus, Telekommunikation und Immobilien hat. Als Generaldirektor der vom Regime unterstützten Telsa Communication Group und von Castro LLC sowie durch seine anderen Geschäftsinteressen profitiert Mahir Burhan Eddine al-Imam von dem syrischen Regime und unterstützt dessen Finanz- und Lobbypolitik sowie dessen Baupolitik.	17.2.2020

		Telsa Group/Telsa Telecom; Tazamon Contracting LLC; Castro LLC; Geschlecht: männlich		
290.	Waseem AL-KATTAN (alias Waseem, Wasseem, Wassim, Wasim; Anouar; Al-Kattan, Al-Katan, Al-Qattan, Al-Qatan)	Geburtsdatum: 4.3.1976; Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Präsident der Handelskammer der Provinz Damaskus-Land; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: Larosa Furniture/Furnishing; Jasmine Fields Company Ltd.; Muruj Cham (Murooj al-Cham) Investment and Tourism Group; Adam and Investment LLC; Universal Market Company LLC; Schatzmeister des syrischen Handelskammerversands; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, Nutznießer und Unterstützer des Regimes. Inhaber mehrerer Unternehmen und Holdinggesellschaften mit Beteiligungen und Tätigkeiten in verschiedenen Wirtschaftszweigen wie Immobilien, Luxushotelgewerbe und Einkaufszentren. Waseem al-Kattan wurde rasch zu einem führenden Geschäftsmann, indem er auf Waren, die in das belagerte Ost-Ghuta geschmuggelt wurden, Steuern erhob, und ist nun an aggressiven Formen des Klientelismus zum Nutzen des Regimes beteiligt. Waseem al-Kattan profitiert aufgrund seiner engen Verbindungen zum Regime finanziell von einem bevorzugten Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen sowie zu von staatlichen Stellen vergebenen Lizenzen und Aufträgen.	17.2.2020
291.	Amer FOZ	Geburtsdatum: 11.3.1976; Staatsangehörigkeit: syrisch; Reisepass-Nr.: 06010274747; Position: Generaldirektor der ASM International General Trading LLC (ASM Internati-	Führender Geschäftsmann mit persönlichen und familiären Geschäftsinteressen und -tätigkeiten in mehreren Sektoren der syrischen Wirtschaft, unter anderem über die Aman Holding (früher bekannt als Aman Group). Über die Aman Holding profitiert er finanziell vom Zugang zu Geschäftsmöglichkeiten und unterstützt das syrische Regime, einschließlich durch die Beteiligung an der vom Regime unterstützten Entwicklung von Marota City. Seit 2012 ist er auch Generaldirektor der ASM International Trading LLC. Er steht auch in Verbindung mit seinem Bruder Samer	17.2.2020

		onal Trading); Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: Samer Foz (von der EU benannt); Aman Holding (Aman Damascus Joint Stock Company) (von der EU benannt); ASM International General Trading LLC (ASM International Trading); Geschlecht: männlich	Foz, der seit Januar 2019 vom Rat als führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann und als Unterstützer oder Nutznießer des Regimes benannt ist.	
292.	Saqr RUSTOM (alias Saqr, Saqer; As'ad, Asaad, Asad; al-Rustom, al-Rostom)	Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Leiter der nationalen Verteidigungskräfte in Homs; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: Damas Real Estate Development and Investment LLC; Geschlecht: männlich	Leiter des lokalen Ablegers der Nationalen Verteidigungskräfte in Homs (einer Regierungsmiliz — Shabiha). Er ist verantwortlich für deren Beteiligung an der brutalen Unterdrückung der Zivilbevölkerung in Syrien. Saqr Rustom ist über seine Miliz in mehreren Fällen dafür verantwortlich, aus dem Krieg Profit zu schlagen, und ist somit Nutznießer und Unterstützer des syrischen Regimes. Steht in Verbindung mit der benannten Person Bassam Hassan, seinem Onkel, mit dem er die Damas Real Estate Development and Investment LLC gegründet hat, um in Immobilienprojekte zu investieren.	17.2.2020
293.	Abdelkader SABRA (alias Abdelkader, Abd el Kader, Abd al Kader, Abdul Kader Abd al Qadr, Abdul Qadr; Sabra, Sabrah)	Geburtsdatum: 14.9.1955; Staatsangehörigkeit: syrisch libanesisch; Position: Eigentümer der Sabra Maritime Agency; Leiter des Syrisch-Türkischen Rates der Geschäftsleute; Gründungsmitglied der Phoenicia Tourism Company; Präsident der	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, der vielfältige wirtschaftliche Interessen hat, insbesondere im maritimen Sektor und im Tourismussektor. Als führender Magnat in der Schifffahrt und enger Geschäftspartner von Rami Makhlouf (Unterstützer des Regimes und Cousin von Präsident Bashar al-Assad) leistet Abdelkader Sabra finanzielle und wirtschaftliche Unterstützung für das syrische Regime, auch über Offshore-Unternehmen. Abdelkader Sabra profitiert auch von seinen Verbindungen zum Regime, wodurch er seine Tätigkeiten im Immobiliensektor ausweiten konnte.	17.2.2020

		Kammer für Seeschifffahrt in Syrien; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: Phoenicia Tourism Company (شركة فينيقيا للسياحة); Sabra Maritime Agency (كالة صير هالبحرية); Geschlecht: männlich	Außerdem ist er an Geldwäsche und Geschäftstätigkeiten zur Unterstützung des syrischen Regimes und seiner Verbündeten beteiligt.	
294.	Khodr Ali TAHER	Geburtsdatum: 1976; Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Direktor und Eigentümer von Ella Media Services; an der Gründung beteiligter Gesellschafter von Castle Security and Protection und der Jasmine Contracting Company; Vorsitzender und an der Gründung beteiligter Gesellschafter der Syrian Hotel Management Company; Geschäftsführer und Eigentümer von Ematel; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: Citadel for Protection; Wach- und Sicherheitsdienste (Castle Security and Protection); Ematel LLC (Ematel Communications); Syrian Hotel Management Company; Jasmine Contracting Company; Geschlecht: männlich	Führender Geschäftsmann, der in mehreren Sektoren der syrischen Wirtschaft tätig ist, darunter private Sicherheit, Mobiltelefon-Endkundenmarkt, Hotelmanagement, Werbedienstleistungen und inländische Geldüberweisungen. Unterstützer und Nutznießer des syrischen Regimes durch die Zusammenarbeit bei seinen Geschäftstätigkeiten und seine Beteiligung an Schmuggel und Wucherei. Khodr Ali Taher besitzt eine Reihe von Unternehmen und hat andere Unternehmen mitgegründet. Seine Beteiligung an Geschäftsbeziehungen mit dem Regime schließt die Beteiligung an einem Gemeinschaftsunternehmen mit der syrischen Transport- und Tourismusgesellschaft, an dem das Tourismusministerium zu zwei Dritteln beteiligt ist, ein.	17.2.2020
295.	Adel Anwar	Geburtsdatum:	Führender Geschäftsmann, Nutznießer und Unterstüt-	17.2.2020

	AL-OLABI (alias Adel Anouar el-Oulabi; Adil Anwar al-Olabi)	1976; Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Stellvertretender Vorsitzender der Damaskus Cham Holding Company (DCHC); Gouverneur von Damaskus; Geschlecht: männlich	zer des syrischen Regimes. Stellvertretender Vorsit- zender der Damaskus Cham Holding Company (DCHC), der Investitionsgesellschaft des Gouverne- ments Damaskus, die die der Immobilien des Gouverne- ments Damaskus verwaltet und das Projekt Marota City umsetzt. Adel Anwar al-Olabi ist auch der im No- vember 2018 von Präsident Bashar al-Assad ernannte Gouverneur von Damaskus. Als Gouverneur von Damaskus und stellvertretender Vorsitzender der DCHC ist er für die Bemühungen zur Umsetzung der Regierungspolitik in Bezug auf die Er- schließung enteigneter Grundstücke in Damaskus (ein- schließlich des Dekrets Nr. 66 und des Gesetzes Nr. 10) verantwortlich, insbesondere im Rahmen des Pro- jekts Marota City.	
--	---	--	--	--

- (¹) Die o.g. Namen in arabischer Schrift finden Sie [hier](#):
- (²) Die o.g. Namen in arabischer Schrift finden Sie [hier](#):
- (³) Die o.g. Namen in arabischer Schrift finden Sie [hier](#):
- (⁴) Die o.g. Namen in arabischer Schrift finden Sie [hier](#):
- (⁵) Die o.g. Namen in arabischer Schrift finden Sie [hier](#):
- (⁶) Die o.g. Namen in arabischer Schrift finden Sie [hier](#):
- (⁷) Die o.g. Namen in arabischer Schrift finden Sie [hier](#):
- (⁸) Die o.g. Namen in arabischer Schrift finden Sie [hier](#):
- (⁹) Die o.g. Namen in arabischer Schrift finden Sie [hier](#):
- (¹⁰) Die o.g. Namen in arabischer Schrift finden Sie [hier](#):
- (¹¹) Die o.g. Namen in arabischer Schrift finden Sie [hier](#):

B. Organisationen

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
--	------	-----------------------	--------	-------------------------------------

1.	Bena Properties		Kontrolliert von Rami Makhlouf. Größte Immobiliengesellschaft Syriens und Immobilien- und Investmentsparte der Cham Holding; finanziert das syrische Regime.	23.6.2011
2.	Al Mashreq Investment Fund (AMIF) (alias Sunduq Al Mashrek Al Istithmari)	P.O. Box 108, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 112110059; +963 112110043; Fax: +963 933333149	Kontrolliert von Rami Makhlouf; finanziert das syrische Regime.	23.6.2011
3.	Hamcho International (alias Hamsho International Group)	Baghdad Street, P.O. Box 8254, Damaskus, Syrien; Tel. +963 112316675; Fax +963 112318875; Website: www.hamshointl.com; E-Mail: info@hamshointl.com und hamshogroup@yahoo.com	Hamcho International ist eine große syrische Holdinggesellschaft im Eigentum von Mohammed Hamcho. Hamcho International ist selbst Unterstützer und Nutznießer des syrischen Regimes und steht in Verbindung mit einer Person, die Nutznießer und Unterstützer des syrischen Regimes ist.	27.1.2015
4.	Military Housing Establishment (alias MILIHOUSE)		Unternehmen für öffentliche Arbeiten, kontrolliert von Riyad Chalice und dem Verteidigungsministerium; finanziert das syrische Regime.	23.6.2011
5.	Direktorat Politische Sicherheit		Unmittelbar an der Repression beteiligte staatliche Stelle Syriens.	23.8.2011
6.	Direktorat Allgemeiner Nachrichtendienst		Unmittelbar an der Repression beteiligte staatliche Stelle Syriens.	23.8.2011
7.	Direktorat Militärischer Nachrichtendienst		Unmittelbar an der Repression beteiligte staatliche Stelle Syriens.	23.8.2011

8.	Nachrichtendienst der Luftwaffe		Unmittelbar an der Repression beteiligte staatliche Stelle Syriens.	23.8.2011
9.	Qods-Einheit des IRGC (alias Qods-Einheit)	Teheran, Iran	Die Qods- bzw. Quds-Einheit ist eine Spezialeinheit des Korps der Iranischen Islamischen Revolutionsgarde (IRGC). Die Qods-Einheit ist beteiligt an der Bereitstellung von Ausrüstung und Unterstützung für das syrische Regime für das gewaltsame Vorgehen gegen Demonstranten in Syrien. Die Qods-Einheit hat den syrischen Sicherheitskräften technische Hilfe, Ausrüstung und Unterstützung für die Repression gegen die zivile Protestbewegung bereitgestellt.	23.8.2011
10.	Mada Transport	Tochtergesellschaft der Cham-Holding (Sehanya Dara'a Highway, P.O. Box 9525); Tel.: +963 11 99 62	Wirtschaftsorganisation, die das syrische Regime finanziert.	2.9.2011
11.	Cham Investment Group	Tochtergesellschaft der Cham-Holding (Sehanya Dara'a Highway, P.O. Box 9525); Tel.: +963 11 99 62	Wirtschaftsorganisation, die das syrische Regime finanziert.	2.9.2011
12.	Real Estate Bank	Insurance Building Yousef al-Azmeh Square, Damaskus, P.O. Box: 2337, Syrien; Tel.: +963 11 2456777 und 2218602; Fax: +963 11 2237938 und 2211186; E-Mail: Publicrelations@reb.sy; Website: www.reb.sy	Im staatlichen Eigentum stehende Bank, die das syrische Regime finanziell unterstützt.	2.9.2011
13.	Addounia TV (alias Dounia TV)	Tel.: +963-11-5667274; +963-11-5667271;	Addounia TV hat zur Gewalt gegen die Zivilbevölkerung in Syrien aufgestachelt.	23.9.2011

		Fax: +963-11-5667272; Website: http://www.addounia.tv; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: SAMA TV (Schwesterunternehmen); Website: www.sama-tv.net		
14.	Cham-Holding	Cham-Holding Building – Daraa Highway - Ashrafiyat Sahnaya Rif Dimashq – Syrien P.O. Box 9525; Tel.: +963 1 9962; +963 11 668 14000; +963 11 673 1044; Fax: +963 11 673 1274; E-Mail: info@chamholding.sy; Website: www.chamholding.sy	Kontrolliert von Rami Makhlouf; zweitgrößte Holdinggesellschaft Syriens, zieht Nutzen aus dem syrischen Regime und unterstützt es.	23.9.2011
15.	El-Tel Co. (El-Tel Middle East Company), (alias Abraj Tech)	Dair Ali Jordan Highway, P.O. Box 13052, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 2212345; Fax: +963 11 44694450; E-Mail:	Herstellung und Lieferung von Kommunikations- und Fernleitungsmasten und anderer Ausrüstung für das syrische Militär.	23.9.2011

		sales@eltelme.com; Eigentümer des Unternehmens: Maher Dsouki; Websites: www.eltelme.com, www.abrajtec.com		
16.	Ramak Constructions Co.	Dara'a Highway, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 6858111; Mobitel.: +963 933 240231	Bau von Kasernen, Grenzposten und anderen Gebäuden für militärische Zwecke.	23.9.2011
17.	Souruh Company (alias SOROH Al Cham Company)	Adra Free Zone Area, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 5327266; Mobitel.: +963 933 526812; +963 932 878282; Fax: +963 11 5316396; E-Mail: sorohco@gmail.com; Website: http://sites.google.com/site/sorohco	Die Mehrheit der Aktien des Unternehmens steht direkt oder indirekt im Eigentum von Rami Makhoulf.	23.9.2011
18.	Syriatel	Syriatel Mobile Telecom Building, Amman Road, Daraa Highway, Ashrafiyat Sahnaya Area, Damaskus, Syrien, P.O. Box 2900; Tel.: +963 11 61 26 270;	Kontrolliert von Rami Makhoulf; unterstützt das syrische Regime finanziell: zahlt im Rahmen seines Lizenzvertrags 50 % seines Gewinns an die Regierung.	23.9.2011

		Fax: +963 11 23 73 97 19; E-Mail: info@syriatel.com.sy; Website: http://syriatel.sy/		
19.	Cham Press TV	Al Qudsi building, 2nd Floor – Baramkeh, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 2260805; Fax: +963 11 2260806; E-Mail: mail@champress.com; Website: www.champress.net	Fernsehsender, der sich an Desinformationskampagnen und Aufstachelung zu Gewalt gegen Demonstranten beteiligt.	1.12.2011
20.	Al Watan	Al Watan Newspaper -Damaskus – Duty Free Zone; Tel.: +963 11 2137400; Fax: +963 11 2139928	Tageszeitung, die sich an Desinformationskampagnen und Aufstachelung zu Gewalt gegen Demonstranten beteiligt.	1.12.2011
21.	Centre d'études et de recherches syrien (CERS) (alias Centre d'Etude et de Recherche Scientifique (CERS); Scientific Studies and Research Centre (SSRC); Centre de Recherche de Kaboun)	Barzeh Street, P.O. Box 4470, Damaskus, Syrien	Unterstützt die syrische Armee beim Erwerb von Ausrüstung, die zur Überwachung von und das Vorgehen gegen Demonstranten dient. Ist im Bereich der Verbreitung chemischer Waffen tätig und ist die für die Entwicklung und Herstellung nicht-konventioneller Waffen, einschließlich chemischer Waffen, sowie von Raketen als deren Trägermittel verantwortliche staatliche Stelle.	1.12.2011

22.	Business Lab	Maysat Square, Al Rasafi Street Bldg. 9, P.O. Box 7155, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 2725499; Fax: +963 11 2725399	Scheinfirma, die zur Beschaffung von sensibler Ausrüstung für das CERS dient.	1.12.2011
23.	Industrial Solutions	Baghdad Street 5, P.O. Box 6394, Damaskus; Syrien; Tel./Fax: +963 11 4471080	Scheinfirma, die zur Beschaffung von sensibler Ausrüstung für das CERS dient.	1.12.2011
24.	Mechanical Construction Factory (MCF)	P.O. Box 35202, Industrial Zone, Al-Qadam Road, Damaskus, Syrien;	Scheinfirma, die zur Beschaffung von sensibler Ausrüstung für das CERS dient	1.12.2011
25.	Syronics – Syrian Arab Co. for Electronic Industries	Kaboon Street, P.O. Box 5966, Damaskus, Syrien; Tel.: +963-11-5111352; Fax: +963-11-5110117	Scheinfirma, die zur Beschaffung von sensibler Ausrüstung für das CERS dient.	1.12.2011
26.	Handasieh – Organization for Engineering Industries	P.O. Box 5966, Abou Bakr Al-Seddeq St., Damaskus, Syrien; und P.O. Box 2849, Al Moutanabi Street, Damaskus, Syrien,; und P.O. Box 21120 Baramkeh, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 2121816; +963 11 2121834; +963 11 2214650; +963 11 2212743;	Scheinfirma, die zur Beschaffung von sensibler Ausrüstung für das CERS dient.	1.12.2011

		+963 11 5110117		
27.	Syria Trading Oil Company (Sytröl)	Prime Minister Building, 17 Street Nissan, Damaskus, Syrien	Im staatlichen Eigentum stehendes Unternehmen mit Zuständigkeit für die gesamte Erdölausfuhr aus Syrien. Unterstützt das syrische Regime finanziell.	1.12.2011
28.	General Petroleum Corporation (GPC)	New Sham- Building of Syrian Oil Company, P.O. Box 60694, Damaskus, Syrien Tel.: +963113141635; Fax: +963113141634; E-Mail: info@gpc-sy.com	Staatliche Erdölgesellschaft. Unterstützt das syrische Regime finanziell.	1.12.2011
29.	Al Furat Petroleum Company	Dummar - New Sham - Western Dummar 1st. Island - Property 2299- AFPC Building, P.O. Box 7660, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 6183333; +963 11 31913333; Fax: +963 11 6184444; +963 11 31914444; E-Mail: afpc@afpc.net.sy	Zu 50 % im Eigentum von GPC stehendes Joint Venture. Unterstützt das syrische Regime finanziell.	1.12.2011
30.	Industrial Bank	Dar Al Muhanisen Building, 7th Floor, Maysaloun Street, P.O. Box 7572, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 222 8200; +963 11 222 7910;	Staatliche Bank. Unterstützt das syrische Regime finanziell	23.1.2012

		Fax: +963 11 222-8412		
31.	Popular Credit Bank	Dar Al Muhanisen Building, 6th Floor, Maysaloun Street, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 222 7604; +963 11 221 8376; Fax: +963 11 221 0124	Staatliche Bank. Unterstützt das syrische Regime finanziell	23.1.2012
32.	Saving Bank (alias Savings Bank; früher bekannt als The General Establishment of Mail Saving Fund; früher bekannt als The Post Saving Fund)	Syrien – Damaskus – Merjah – Al-Furat St., P.O. Box 5467; Fax: +963 11 224 4909; +963 11 245 3471; Tel.: +963 11 222 8403; E-Mail: s.bank@scs-net.org, post-gm@net.sy	Staatliche Bank. Unterstützt das syrische Regime finanziell	23.1.2012
33.	Agricultural Cooperative Bank (alias Al Masraf Al Zeraei Al Taweni; "ACB")	Agricultural Cooperative Bank Building, Damaskus Tajhez, P.O. Box 4325, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 221 3462; +963 11 222 1393; Fax: +963 11 224 1261; Website: www.agrobank.org	Staatliche Bank. Unterstützt das syrische Regime finanziell.	23.1.2012
34.	Syrian Lebanese Commercial Bank	Syrian Lebanese Commercial Bank	Tochtergesellschaft der bereits gelisteten Commercial	23.1.2012

	al Bank	Building, 6th Floor, Makdessi Street, Hamra, P.O. Box 11-8701, Beirut, Libanon; Tel.: +961 1 741666; Fax: +961 1 738228; +961 1 753215; +961 1 736629 Website: www.slcb.com.lb	Bank of Syria. Unterstützt das syrische Regime finanziell.	
35.	Deir ez-Zur Petroleum Company	Dar Al Saadi Building 1st, 5th, and 6th Floor Zillat Street Mazza Area, P.O. Box 9120, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 662 1175; +963 11 662 1400; Fax: +963 11 662 1848	Joint Venture von GPC. Unterstützt das syrische Regime finanziell.	23.1.2012
36.	Ebla Petroleum Company alias Ebco	Head Office Mazzeh Villat Ghabia Dar Es Saada 16, P.O. Box 9120, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 6691100	Joint Venture von GPC. Unterstützt das syrische Regime finanziell.	23.1.2012
37.	Dijla Petroleum Company	Building No. 653 – 1st Floor, Daraa Highway, P. O. Box 81, Damaskus, Syrien	Joint Venture von GPC. Unterstützt das syrische Regime finanziell.	23.1.2012
38.	Zentralbank Syriens (Central Bank of Syria)	Sabah Bahrat Square, Damaskus, Syrien; Postanschrift: Altjreda al Maghrebeh Square, Damas-	Leistet finanzielle Unterstützung für das syrische Regime.	27.2.2012

		kus, Syrien, P.O. Box: 2254		
39.	Syrian Petroleum company	Dummar Province, Expansion Square, Island 19- Building 32, Syrien; P.O. Box: 2849 oder 3378; Tel.: +963 11 3137935 oder 3137913; Fax: +963 11 3137979 oder 3137977; E-Mail: spccom2@scs-net.org oder spccom1@scs-net.org; Websites: www.spc.com.sy oder www.spc-sy.com	Staatliche Erdölgesellschaft. Unterstützt das syrische Regime finanziell.	23.3.2012
40.	Mahrukat Company (The Syrian Company for the Storage and Distribution of Petroleum Products)	Hauptsitz: Al Adawi St., Petroleum building, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 44451348 – 4451349; Fax: +963 11 4445796; E-Mail: mahrukat@net.sy; Website: http://www.mahrukat.gov.sy/indexeng.php	Staatliche Erdölgesellschaft. Unterstützt das syrische Regime finanziell.	23.3.2012
41.	General Organisation of Tobacco	Salhie Street 616, Damaskus, Syrien	Unterstützt das syrische Regime finanziell. Die Organisation steht vollständig im Eigentum des syrischen Staates. Ihre Gewinne, die u. a. aus dem Verkauf von Lizenzen zur Vermarktung ausländischer Tabakmarken und aus der Besteuerung von deren Einfuhr stammen, werden an den syrischen Staat abgeführt.	15.5.2012

42.	Verteidigungsministerium	Umayyad Square, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 7770700	Unmittelbar an der Repression beteiligtes Ressort der syrischen Regierung.	26.6.2012
43.	Innenministerium	Merjeh Square, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 2219400; +963 11 2219401; +963 11 2220220; +963 11 2210404	Unmittelbar an der Repression beteiligtes Ressort der syrischen Regierung.	26.6.2012
44.	Syrisches Büro für Nationale Sicherheit		Ressort der syrischen Regierung und Organ der syrischen Baath-Partei. Unmittelbar an der Repression beteiligt. Hat die syrischen Sicherheitskräfte angewiesen, mit äußerster Gewalt gegen die Demonstranten vorzugehen.	26.6.2012
45.	<i>(gestrichen)</i>			
46.	General Organisation of Radio and TV (alias Syrian Directorate General of Radio & Television Est; alias General Radio and Television Corporation; alias Radio and Television Corporation; alias GORT)	Al Oumaween Square, P.O. Box 250, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 223 4930	Staatliche Rundfunk- und Fernsehanstalt, die dem syrischen Ministerium für Information nachgeordnet ist und in dieser Funktion die Informationspolitik dieses Ministeriums unterstützt und fördert. Betreibt Syriens staatliche Fernsehsender (zwei Kabelsender und ein Satellitensender) sowie staatliche Rundfunksender. GORT hat zu Gewalt gegen die Zivilbevölkerung in Syrien aufgerufen und wird vom syrischen Regime als Propagandainstrument und zur Verbreitung von Desinformationen genutzt.	26.6.2012
47.	Syrian Company for Oil Transport (alias Syrian Crude Oil Transportation Company; alias 'SCOT'; alias 'SCOTRACO')	Banias Industrial Area, Latakia Entrance Way, P. O. Box 13, Banias, Syrien; Website: www.scot-syria.com	Staatliche Erdölgesellschaft Syriens. Unterstützt das syrische Regime finanziell.	26.6.2012
48.	Drex Technologies S.A.	Eintragungsdatum: 4.7.2000;	Drex Technologies ist vollständig im Besitz von Rami Makhlouf, der wegen finanzieller Unterstützung des sy-	24.7.2012

		Eintragungsnummer: 394678; Direktor: Rami Makhlouf; Eingetragener Vertreter: Mossack Fonseca & Co (BVI) Ltd	rischen Regimes in die Sanktionsliste der EU aufgenommen wurde. Rami Makhlouf nutzt Drex Technologies zur Begünstigung und Verwaltung seiner internationalen Finanzholdings, so auch einer Mehrheitsbeteiligung am Unternehmen SyriaTel, das bereits in die EU-Sanktionsliste aufgenommen wurde, weil auch dieses das syrische Regime finanziell unterstützt.	
49.	Cotton Marketing Organisation	Bab Al-Faraj, P.O. Box 729, Aleppo, Syrien; Tel.: +963 21 2239495/6/7/8; E-Mail: Cmo-aleppo@mail.sy; Website: www.cmo.gov.sy	Staatliches Unternehmen. Unterstützt das syrische Regime finanziell.	24.7.2012
50.	Syrian Arab Airlines (alias SAA, alias Syrian Air)	Al-Mohafazeh Square, P.O. Box 417, Damaskus, Syrien; Tel.: +963112240774	Vom Regime kontrolliertes öffentliches Unternehmen. Unterstützt das syrische Regime finanziell.	24.7.2012
51.	<i>(gestrichen)</i>			
52.	Megatrade	Aleppo Street, P.O. Box 5966, Damaskus, Syrien; Fax: +963114471081	Handelt im Auftrag des gelisteten Scientific Studies and Research Centre (SSRC). Beteiligt an infolge der EU-Sanktionen gegen die syrische Regierung verbotenen Handel mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.	16.10.2012
53.	Expert Partners	Rukn Addin, Saladin Street, Building 5, P.O. Box: 7006, Damaskus, Syrien	Handelt im Auftrag des gelisteten Scientific Studies and Research Centre (SSRC). Beteiligt an infolge der EU-Sanktionen gegen die syrische Regierung verbotenen Handel mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.	16.10.2012

54.	Overseas Petroleum Trading (alias 'Overseas Petroleum Trading SAL (Off-Shore)', 'Overseas Petroleum Company')	Dunant Street, Snoubra Sector, Beirut, Libanon.	Unterstützerin und Nutznießerin des syrischen Regimes durch die Organisation verdeckter Öllieferungen für das syrische Regime. Kontrolliert von Abdelhamid Khamis Abdullah (Vorsitzender), der vom Rat benannt wurde, und steht somit mit ihm in geschäftlicher Verbindung.	23.7.2014
55.	<i>(gestrichen)</i>			
56.	The Baniyas Refinery Company (alias Baniyas, Banyas)	Baniyas Refinery Building, 26 Latkia Main Road, Tartous, P.O. Box 26, Syrien	Tochtergesellschaft der General Corporation for Refining and Distribution of Petroleum Products (GCRDPP), einer Abteilung des Ministeriums für Öl und mineralische Ressourcen. Leistet als solche finanzielle Unterstützung für das syrische Regime.	23.7.2014
57.	The Homs Refinery Company (alias Hims, General Company for Homs Refinery)	General Company for Homs Refinery Building, 352 Tripoli Street, Homs, P.O. Box 352, Syrien.	Tochtergesellschaft der General Corporation for Refining and Distribution of Petroleum Products (GCRDPP), einer Abteilung des Ministeriums für Öl und mineralische Ressourcen. Leistet als solche finanzielle Unterstützung für das syrische Regime.	23.7.2014
58.	Army Supply Bureau	P.O. Box 3361, Damaskus, Syrien;	An der Beschaffung militärischer Ausrüstung für das syrische Regime beteiligt und daher verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien. Stelle des syrischen Verteidigungsministeriums.	23.7.2014
59.	Industrial Establishment of Defence (alias Industrial Establishment of Defense (IED), Industrial Establishment for Defence, Defence Factories Establishment, Etablissements Industriels de la Defense (EID), Etablissement Industriel de la Defense (ETINDE), Coefficient Defense Foundation)	Al Thawraa Street, P.O. Box 2330, Damaskus, Syrien oder Al-Hameh, Damascus Countryside, P.O. Box 2230, Syrien.	An der Beschaffung militärischer Ausrüstung für das syrische Regime beteiligt und daher verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien. Stelle des syrischen Verteidigungsministeriums.	23.7.2014
60.	Higher Institute for Applied Sciences and Technology	P.O. Box 31983, Barze, Syrien;	Dem bereits vom Rat benannten syrischen Scientific Studies and Research Centre (SSRC) angeschlossen	23.7.2014

	(HIAST) (alias Institut Supérieur des Sciences Appliquées et de Technologie (ISSAT))		und Tochtergesellschaft davon. Erbringt Ausbildungs- und Unterstützungsleistungen für das SSRC und ist daher verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.	
61.	National Standards & Calibration Laboratory (NSCL)	P.O. Box 4470, Damaskus, Syrien;	Dem bereits vom Rat benannten syrischen Scientific Studies and Research Centre (SSRC) angeschlossen und Tochtergesellschaft davon. Erbringt Ausbildungs- und Unterstützungsleistungen für das SSRC und ist daher verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.	23.7.2014
62.	El Jazireh alias Al Jazerra	Shaheen Building, 2. Stock, Sami el Solh, Beirut Libanon; Kohlenwasserstoff-Sektor	Im Besitz oder unter der Kontrolle von Ayman Jaber, daher geschäftlich verbunden mit einer benannten Person.	23.7.2014
63.	Pangates International Corp Ltd (alias Pangates)	P.O. Box 8177, Sharjah Airport International Free Zone, Vereinigte Arabische Emirate	Fungiert als Vermittlerin bei der Lieferung von Erdöl an das syrische Regime. Daher ist sie Nutznießerin und Unterstützerin des syrischen Regimes. Ferner steht sie in Verbindung mit dem in die Liste aufgenommenen syrischen Erdölunternehmen Sytrol.	21.10.2014
64.	Abdulkarim Group (alias Al Karim for Trade and Industry/ Al Karim Group)	5797 Damaskus Syrien	Mutterunternehmen von Pangates mit operativer Kontrolle über die Organisation. Als solches ist sie Nutznießerin und Unterstützerin des syrischen Regimes. Ferner steht sie in Verbindung mit dem in die Liste aufgenommenen syrischen Erdölunternehmen Sytrol.	21.10.2014
65.	Organisation for Technological Industries (OTI) (alias Technical Industries Corporation (TIC))	Anschrift: P.O. Box 11037, Damaskus, Syrien	Tochtergesellschaft des vom Rat benannten syrischen Verteidigungsministeriums. Die OTI ist an der Produktion chemischer Waffen für das syrische Regime beteiligt. Sie ist daher für das gewaltsame Vorgehen gegen die syrische Bevölkerung verantwortlich. Als Tochtergesellschaft des Verteidigungsministeriums steht sie auch in Verbindung mit einer benannten Organisation.	7.3.2015
66.	Syrian Company for Information Technology (im Folgenden „SCIT“).	P.O. Box 11037, Damaskus, Syrien	Tochtergesellschaft der ‚Organisation for Technological Industries‘ (im Folgenden ‚OTI‘) und somit des syrischen Verteidigungsministeriums, die vom Rat benannt wurden. Die SCIT arbeitet ferner mit der vom Rat be-	7.3.2015

			nannten Syrischen Zentralbank zusammen. Als Tochtergesellschaft der OTI und des Verteidigungsministeriums steht die SCIT auch in Verbindung mit diesen benannten Organisationen.	
67.	Hamsho Trading (alias Hamsho Group; Hmisho Trading Group; Hmisho Economic Group)	Hamsho Building, 31 Baghdad Street, Damaskus, Syrien	Tochtergesellschaft der vom Rat benannten ‚Hamsho International‘. In dieser Eigenschaft steht ‚Hamsho Trading‘ in Verbindung mit einer benannten Organisation, der ‚Hamsho International‘. ‚Hamsho Trading‘ unterstützt das syrische Regime über ihre Tochtergesellschaften, darunter ‚Syria Steel‘. Über ihre Tochtergesellschaften steht ‚Hamsho Trading‘ in Verbindung mit regimetreuen Gruppen wie den Shabiha-Milizen.	7.3.2015
68.	<i>(gestrichen)</i>			
69.	<i>(gestrichen)</i>			
70.	<i>(gestrichen)</i>			
71.	Abdulkarim Group (alias Al Karim for Trade and Industry/Al Karim Group)	5797 Damaskus Syrien	Abdulkarim Group ist ein international anerkanntes syrisches Konglomerat, das mit Wael Abdulkarim verbunden ist, der als führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann in der Liste aufgeführt ist.	11.7.2017
72.	Rawafed Damascus Private Joint Stock Company (alias Rawafed/Rawafid/Rawafed (Tributary) Damascus Private Joint Stock Company)	Damaskus, Syrien	Ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem Umfang von 48,3 Mio. USD zwischen der Damascus Cham Holding, Ramak Development and Humanitarian Projects, Al-Ammar LLC, Timeet Trading LLC (alias Ultimate Trading Co. Ltd.) und Wings Private JSC. Rawafed ist Unterstützer und/oder Nutznießer des syrischen Regimes, u. a. durch seine Beteiligung am vom Regime unterstützten Luxusprojekt Marota City.	21.1.2019
73.	Aman Damascus Joint Stock Company (alias Aman Damascus JSC)	Damaskus, Syrien	Ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem Umfang von 18,9 Mio. USD zwischen der Damascus Cham Holding und der Aman Group. Durch seine Beteiligung an dem vom Regime unterstützten Luxusbauprojekt Marota City ist Aman Damascus Unterstützer und/oder Nutznießer	21.1.2019

			des syrischen Regimes.	
74.	Bunyan Damascus Private Joint Stock Company (alias Bunyan Damascus Private JSC)	Damaskus, Syrien	Ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem Umfang von 34,8 Mio. USD zwischen der Damascus Cham Holding, Apex Development and Projects LLC und Tamayoz LLC. Durch die Beteiligung an dem vom Regime unterstützten Luxusbauprojekt Marota City ist Bunyan Damascus Private Joint Stock Company Unterstützer und/oder Nutznießer des syrischen Regimes.	21.1.2019
75.	Mirza	Damaskus, Syrien	Ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem Umfang von 52,7 Mio. USD zwischen der Damascus Cham Holding und der Talas Group. Durch seine Beteiligung an dem vom Regime unterstützten Luxusbauprojekt Marota City ist Mirza Unterstützer und/oder Nutznießer des syrischen Regimes.	21.1.2019
76.	<i>(gestrichen)</i>			
77.	Al Qatarji Company (alias Qatarji International Group; Al-Sham and Al-Darwish Company; Khatirji/Katarji/Katerji Group)	Art der Organisation: Privates Unternehmen; Wirtschaftssektor: Einfuhr/Ausfuhr; Spedition; Lieferung von Erdöl und Rohstoffen; Name des Direktors/Geschäftsführers: Hussam al-Qatarji, Geschäftsführer (vom Rat benannt); Letzter wirtschaftlicher Eigentümer: Hussam al- Qatarji (vom Rat benannt); Eingetragene Anschrift: Mazzah, Damaskus, Syrien; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: Arvada/Arfada Petroleum Company JSC	Bekanntes Unternehmen, das in mehreren Sektoren der syrischen Wirtschaft tätig ist. Die Al-Qatarji Company, deren Vorstand von der benannten Person Hussam al-Qatarji, einem Mitglied der syrischen Volksversammlung, geleitet wird, ist Unterstützerin und Nutznießerin des syrischen Regimes, indem sie den Handel mit Treibstoffen, Waffen und Munition zwischen dem Regime und verschiedenen Akteuren, darunter dem IS (Da'esh), unter dem Vorwand der Einfuhr und Ausfuhr von Nahrungsmitteln erleichtert, Milizen unterstützt, die an der Seite des Regimes kämpfen, und ihre Verbindungen zum Regime ausnutzt, um ihre Geschäftstätigkeit auszuweiten.	17.2.2020

78.	Damascus Cham Holding Company (alias Damascus Cham Private Joint Stock Company)	Art der Organisation: Öffentliche Gesellschaft des Privatrechts; Wirtschaftssektor: Immobilienentwicklung; Name des Direktors/Geschäftsführers: Adel Anwar al-Olabi, stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats und Gouverneur von Damaskus (vom Rat benannt); Letzter wirtschaftlicher Eigentümer: Gouvernement Damaskus; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: Rami Makhlouf (vom Rat benannt); Samer Foz (vom Rat benannt); Mazen Tarazi (vom Rat benannt); Talas Group, im Eigentum des Geschäftsmanns Anas Talas (vom Rat benannt); Khaled al-Zubaidi (vom Rat benannt); Nader Qalei (vom Rat benannt)	Die Damascus Cham Holding Company wurde vom Regime als Investitionsgesellschaft des Gouvernements Damaskus gegründet, um die Immobilien des Gouvernements Damaskus zu verwalten und das Projekt Marota City umzusetzen, ein luxuriöses Immobilienprojekt, das auf der Enteignung von Grundstücken, insbesondere im Rahmen des Dekrets Nr. 66 und des Gesetzes Nr. 10, beruht. Aufgrund der Verwaltung der Umsetzung des Projekts Marota City ist die Damascus Cham Holding (deren stellvertretender Vorsitzende der Gouverneur von Damaskus ist) Unterstützerin und Nutznießerin des syrischen Regimes und verschafft Geschäftsleuten mit engen Verbindungen zum Regime, die im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften lukrative Absprachen mit dieser Organisation getroffen haben, Vorteile.	17.2.2020
-----	--	--	--	-----------

Anhang IIa

Liste der Organisationen und Einrichtungen nach Artikel 14 und Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b

Organisationen

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
1.	Commercial Bank of Syria	— Zweigstelle Damaskus, Postfach 2231, Moawiya St., Damaskus, Syrien; Postfach 933, Yousef Azmeh Square, Damaskus, Syrien; — Zweigstelle Aleppo, Postfach 2, Kasten Hajjarin St., Aleppo, Syrien; SWIFT/BIC CMSYSYDA; alle Filialen weltweit [NPWMD] Website: http://cbs-bank.sy/En-index.php Tel.: +963 11 2218890 Fax: +963 11 2216975 Geschäftsleitung: dir.cbs@mail.sy	Im staatlichen Eigentum stehende Bank, die das Regime finanziell unterstützt.	13.10.2011

ANHANG III

BELGIEN

https://diplomatie.belgium.be/nl/Beleid/beleidsthemas/vrede_en_veiligheid/sancties

https://diplomatie.belgium.be/fr/politique/themes_politiques/paix_et_securite/sanctions

https://diplomatie.belgium.be/en/policy/policy_areas/peace_and_security/sanctions

BULGARIEN

<https://www.mfa.bg/en/101>

TSCHECHISCHE REPUBLIK

<http://www.financnianalytickyurad.cz/mezinarodni-sankce.html>

DÄNEMARK

<http://um.dk/da/Udenrigspolitik/folkeretten/sanktioner/>

DEUTSCHLAND

<http://www.bmwi.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/aussenwirtschaftsrecht,did=404888.html>

ESTLAND

http://www.vm.ee/est/kat_622/

IRLAND

<http://www.dfa.ie/home/index.aspx?id=28519>

GRIECHENLAND

<http://www.mfa.gr/en/foreign-policy/global-issues/international-sanctions.html>

SPANIEN

<http://www.exteriores.gob.es/Portal/en/PoliticaExteriorCooperacion/GlobalizacionOportunidadesRiesgos/Paginas/SancionesInternacionales.aspx>

FRANKREICH

<http://www.diplomatie.gouv.fr/fr/autorites-sanctions/>

KROATIEN

<http://www.mvep.hr/sankcije>

ITALIEN

https://www.esteri.it/mae/it/politica_estera/politica_europea/misure_deroghe

ZYPERN

http://www.mfa.gov.cy/mfa/mfa2016.nsf/mfa35_en/mfa35_en?OpenDocument

LETTLAND

<http://www.mfa.gov.lv/en/security/4539>

LITAUEN

<http://www.urm.lt/sanctions>

LUXEMBURG

<https://maee.gouvernement.lu/fr/directions-du-ministere/affaires-europeennes/mesures-restrictives.html>

UNGARN

http://www.kormany.hu/download/9/2a/f0000/EU%20szankci%C3%B3s%20t%C3%A1j%C3%A9koztat%C3%B3_20170214_final.pdf

MALTA

<https://foreignaffairs.gov.mt/en/Government/SMB/Pages/Sanctions-Monitoring-Board.aspx>

NIEDERLANDE

<https://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/internationale-sancties>

ÖSTERREICH

http://www.bmeia.gv.at/view.php3?f_id=12750&LNG=en&version=

POLEN

<https://www.gov.pl/web/dyplomacja>

PORTUGAL

<http://www.portugal.gov.pt/pt/ministerios/mne/quero-saber-mais/sobre-o-ministerio/medidas-restritivas/medidas-restritivas.aspx>

RUMÄNIEN

<http://www.mae.ro/node/1548>

SLOWENIEN

http://www.mzz.gov.si/si/omejevalni_ukrepi

SLOWAKEI

https://www.mzv.sk/europske_zalezitosti/europske_politiky-sankcie_eu

FINNLAND

<http://formin.finland.fi/kvyhteisty/pakotteet>

SCHWEDEN

<http://www.ud.se/sanktioner>

VEREINIGTES KÖNIGREICH

<https://www.gov.uk/sanctions-embargoes-and-restrictions>

Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission

Europäische Kommission

Dienst für außenpolitische Instrumente (FPI)

Büro EEAS 07/99

B-1049 Brüssel, Belgien

E-Mail: relex-sanctions@ec.europa.eu

ANHANG IV

Liste der in Artikel 6 genannten Erzeugnisse (Rohöl und Erdölerzeugnisse)

Teil A	ROHÖL
HS-Code	Warenbezeichnung
2709 00	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh.
Teil B	ERDÖLERZEUGNISSE
HS-Code	Warenbezeichnung
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle (wobei der Erwerb von Flugturbinenkraftstoff gemäß KN-Code 2710 19 21 in Syrien nicht verboten ist, sofern er ausschließlich für den Flugbetrieb des damit betankten Luftfahrzeugs bestimmt ist und verwendet wird).
2712	Vaselin (Erdölgelee), Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände ("slack wax"), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt.
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:
2714	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein.
2715 00 00	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen).

ANHANG V

IN ARTIKEL 4 GENANNTA AUSTRÜSTUNG, TECHNOLOGIE UND SOFTWARE

Allgemeiner Hinweis

Ungeachtet seines Inhalts gilt dieser Anhang nicht für

- a) Ausrüstung, Technologie oder Software, die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates⁽¹⁾ oder in der Gemeinsamen Militärgüterliste aufgeführt ist oder
- b) Software, die dazu entwickelt ist, um vom Benutzer ohne umfangreiche Unterstützung durch den Lieferanten installiert zu werden, und die frei erhältlich ist und im Einzelhandel ohne Einschränkungen mittels einer der folgenden Geschäftspraktiken verkauft wird:
 - i) Barverkauf,
 - ii) Versandverkauf,
 - iii) Verkauf über elektronische Medien oder
 - iv) Telefonverkauf, oder
- c) Software, die allgemein zugänglich ist.

Die Kategorien A, B, C, D und E beziehen sich auf die in der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannten Kategorien.

"Ausrüstung, Technologie und Software" gemäß Artikel 4 umfasst Folgendes:

A. Liste der Ausrüstungen

- Ausrüstung für tiefe Paketinspektion
- Netzüberwachungs-ausrüstung einschließlich Abhörmanagement-ausrüstung (IMS) und Intelligence-Ausrüstung für Datenverbindungs-vorratsspeicherung
- Funkfrequenz-Überwachungs-ausrüstung
- Ausrüstung zum Stören von Funknetzen und der Satellitenkommunikation
- Ausrüstung für die Ferneinbringung von Computerviren
- Sprechererkennungs- und Sprecherverarbeitungs-ausrüstung
- IMSI ⁽²⁾, MSISDN ⁽³⁾, IMEI ⁽⁴⁾ und TMSI ⁽⁵⁾ Abhör- und Überwachungs-ausrüstung
- Taktische Ausrüstung zum Abhören und zur Überwachung von SMS ⁽⁶⁾/GSM ⁽⁷⁾/GPS ⁽⁸⁾/GPRS ⁽⁹⁾/UMTS ⁽¹⁰⁾/CDMA ⁽¹¹⁾/PSTN ⁽¹²⁾
- Ausrüstung zum Abhören und zur Überwachung von DHCP ⁽¹³⁾/SMTP ⁽¹⁴⁾ und GTP ⁽¹⁵⁾-Informationen
- Ausrüstung für die Mustererkennung und die Erstellung von Musterprofilen
- Ferngesteuerte Forensikausrüstung
- Ausrüstung für die semantische Verarbeitung
- Entschlüsselungs-ausrüstung für WEP- und WPA-Schlüssel
- Abhörausrüstung für geschützte und standardisierte Protokolle für die Sprachübermittlung über das Internet (VoIP)

B. Nicht verwendet

C. Nicht verwendet

D. „Software“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der oben in Buchstabe A beschriebenen Ausrüstung.

E. „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der oben in Buchstabe A beschriebenen Ausrüstung.

Ausrüstung, Technologie und Software, die unter diese Kategorien fällt, ist nur insoweit Gegenstand des vorliegenden Anhangs, als sie von der allgemeinen Beschreibung für „Systeme für das Abhören und die Überwachung des Internets, des Telefonverkehrs und der Satellitenkommunikation“ erfasst wird.

Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet „Überwachung“ die Erfassung, Extrahierung, Entschlüsselung, Aufzeichnung, Verarbeitung, Analyse und Archivierung von Gesprächsinhalten oder Netzdaten.

- (1) Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1).
- (2) **IMSI**: International Mobile Subscriber Identity. Eindeutiger Identifizierungscode für jedes Mobilfunkgerät, der fest in der SIM-Karte integriert ist und die Identifizierung der SIM-Karte über GSM- und UMTS-Netze ermöglicht.
- (3) **MSISDN**: Mobile Subscriber Integrated Services Digital Network Number. Nummer zur eindeutigen Identifizierung eines GSM- oder UMTS-Netzteilnehmers. Dies ist die Telefonnummer, die der SIM-Karte eines Mobiltelefons zugeordnet ist und daher – genauso wie eine IMSI – die Identifizierung eines Mobilfunkteilnehmers ermöglicht, aber auch der Anrufvermittlung an den Teilnehmer dient.
- (4) **IMEI**: International Mobile Equipment Identity. In der Regel eindeutige Nummer zur Identifizierung von GSM-, WCDMA- und IDEN- Mobiltelefonen sowie einiger Satellitentelefone. Die Nummer ist zumeist im Batteriefach des Telefons aufgedruckt. Die Überwachung (Abhören) kann mit Hilfe der IMEI-Nummer sowie der IMSI und MSISDN erfolgen.
- (5) **TMSI**: Temporary Mobile Subscriber Identity. Kennung, die in der Regel zwischen dem Mobilfunkgerät und dem Netz übertragen wird.
- (6) **SMS**: Short Message System
- (7) **GSM**: Global System for Mobile Communications
- (8) **GPS**: Global Positioning System
- (9) **GPRS**: General Package Radio Service
- (10) **UMTS**: Universal Mobile Telecommunication System
- (11) **CDMA**: Code Division Multiple Access
- (12) **PSTN**: Public Switch Telephone Networks
- (13) **DHCP**: Dinamyc Host Configuration Protocol
- (14) **SMTP**: Simple Mail Transfer Protocol
- (15) **GTP**: GPRS Tunneling Protocol

Anhang Va

FLUGTURBINENKRAFTSTOFFE UND KRAFTSTOFFADDITIVE GEMÄSS ARTIKEL 7a ABSATZ 1

Nr.	Beschreibung	KN_Code
(1)	Flugturbinenkraftstoff (außer Kerosin): leichter Flugturbinenkraftstoff (Leichtöle) andere als Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis (mittelschwere Öle)	2710 12 70 2710 19 29
(2)	Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis (mittelschwere Öle)	2710 19 21
(3)	mit Biodiesel vermischter Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis ⁽¹⁾	2710 20 90
(4)	Antioxidationsmittel Antioxidationsmittel, die in Additiven für Schmieröle verwendet werden: – Erdöl enthaltend: – andere Antioxidationsmittel: Antioxidationsmittel für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:	3811 21 00 3811 29 00 3811 90 00
(5)	Antistatika-Additive Antistatika-Additive für Schmieröle: – Erdöl enthaltend: – andere: Antistatika-Additive für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:	3811 21 00 3811 29 00 3811 90 00
(6)	Korrosionsschutzmittel Korrosionsschutzmittel für Schmieröle: – Erdöl enthaltend: – andere: Korrosionsschutzmittel für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:	3811 21 00 3811 29 00 3811 90 00
(7)	Frostschutzmittel für Treibstoffanlagen (Fuel System Icing Inhibitors) Frostschutzmittel für Treibstoffanlagen zur Verwendung in Schmierölen: – Erdöl enthaltend:	3811 21 00

	– andere:	3811 29 00
	Frostschutzmittel für Treibstoffanlagen für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:	3811 90 00
(8)	Metallschutzmittel	
	Metallschutzmittel für Schmieröle:	
	– Erdöl enthaltend:	3811 21 00
	– andere:	3811 29 00
	Metallschutzmittel für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:	3811 90 00
(9)	Biozidadditive	
	Biozidadditive für Schmieröle:	
	– Erdöl enthaltend:	3811 21 00
	– andere:	3811 29 00
	Biozidadditive für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:	3811 90 00
(10)	Additive zur Thermostabilitätsverbesserung	
	Additive zur Thermostabilitätsverbesserung für Schmieröle:	
	– Erdöle enthaltend:	3811 21 00
	– andere:	3811 29 00
	Thermostabilitätsverbesserer für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:	3811 90 00

(¹) Mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von mindestens 70 GHT.

Anhang Vb

FLUGTURBINENKRAFTSTOFFE UND KRAFTSTOFFADDITIVE GEMÄSS ARTIKEL 7a ABSATZ 3

Nr.	Beschreibung	KN_Code
(1)	Flugturbinenkraftstoff (außer Kerosin): leichter Flugturbinenkraftstoff (Leichtöle) andere als Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis (mittelschwere Öle)	2710 12 70 2710 19 29
(2)	Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis (mittelschwere Öle)	2710 19 21
(3)	mit Biodiesel vermischter Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis ⁽¹⁾	2710 20 90
(4)	Antioxidationsmittel Antioxidationsmittel, die in Additiven für Schmieröle verwendet werden: – Erdöl enthaltend: – andere Antioxidationsmittel: Antioxidationsmittel für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:	3811 21 00 3811 29 00 3811 90 00
(5)	Antistatika-Additive Antistatika-Additive für Schmieröle: – Erdöl enthaltend: – andere: Antistatika-Additive für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:	3811 21 00 3811 29 00 3811 90 00
(6)	Metallschutzmittel Metallschutzmittel für Schmieröle: – Erdöl enthaltend: – andere: Metallschutzmittel für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:	3811 21 00 3811 29 00 3811 90 00
(7)	Biozidadditive Biozidadditive für Schmieröle: – Erdöl enthaltend:	3811 21 00

	– andere:	3811 29 00
	Biozidadditive für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:	3811 90 00
(8)	Additive zur Thermostabilitätsverbesserung	
	Additive zur Thermostabilitätsverbesserung für Schmieröle:	
	– Erdöle enthaltend:	3811 21 00
	– andere:	3811 29 00
	Thermostabilitätsverbesserer für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:	3811 90 00

(¹) Mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von mindestens 70 GHT.

ANHANG VI

LISTE DER IN ARTIKEL 8 GENANNTEN SCHLÜSSELAUSRÜSTUNG UND -TECHNOLOGIE

Allgemeine Hinweise

1. Der Zweck der in diesem Anhang genannten Verbote darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass nicht verbotene Güter (einschließlich Anlagen) mit einem oder mehreren verbotenen Bestandteilen ausgeführt werden, wenn der (die) verbotene(n) Bestandteil(e) ein Hauptelement des Ausfuhrgutes ist (sind) und leicht entfernt oder für andere Zwecke verwendet werden kann (können).

Anmerkung: Bei der Beurteilung der Frage, ob der (die) verbotene(n) Bestandteil(e) ein Hauptelement bildet (bilden), müssen Menge, Wert und eingesetztes technologisches Know-how sowie andere besondere Umstände berücksichtigt werden, die den (die) verbotenen Bestandteil(e) zu einem Hauptelement machen könnten.

2. Die in diesem Anhang erfassten Güter umfassen sowohl neue als auch gebrauchte Güter.
3. Definitionen der Begriffe, die in 'einfachen Anführungszeichen' stehen, finden sich in einer technischen Anmerkung zu dem jeweiligen Gut.
4. Definitionen der Begriffe, die in "doppelten Anführungszeichen" stehen, finden sich in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009.

Allgemeine Technologie-Anmerkung (ATA)

1. "Technologie", die zur "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von verbotenen Gütern "unverzichtbar" ist, unterliegt auch dann dem Verbot, wenn sie für nicht verbotene Güter einsetzbar ist.
2. Nicht verboten ist "Technologie", die das unbedingt erforderliche Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung (Überprüfung) und Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht verboten sind oder für die eine Ausfuhrgenehmigung nach dieser Verordnung erteilt wurde.
3. Die Verbote hinsichtlich der Weitergabe von "Technologie" gelten weder für "allgemein zugängliche" Informationen, "wissenschaftliche Grundlagenforschung" noch für die für Patentanmeldungen erforderlichen Mindestinformationen.

Exploration und Förderung von Erdöl und Erdgas

1.A Ausrüstung

1. Geophysikalische Prospektionsausrüstung, -fahrzeuge, -wasserfahrzeuge und -flugzeuge, besonders konstruiert oder angepasst für die Erhebung von Daten für die Erdöl- und Erdgasexploration, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
2. Sensoren, besonders konstruiert zur Durchführung von Arbeiten in Erdgas- und Erdölbohrlöchern, einschließlich Sensoren für Messungen während des Bohrvorgangs, sowie zugehörige Ausrüstung, besonders konstruiert zur Erhebung und Speicherung der von diesen Sensoren übermittelten Daten.
3. Bohrausrüstung, ausgelegt für Gesteinsbohrungen speziell zur Exploration oder zur Förderung von Erdöl, Erdgas und anderen natürlich vorkommenden Kohlenwasserstoffen.
4. Bohrköpfe, Gestänge, Schwerstangen, Zentrierungsvorrichtungen und andere Ausrüstung, besonders konstruiert zur Verwendung in und mit Bohrausrüstung für Erdöl- und Erdgasbohrlöcher.
5. Ventilaufbauten, 'Blowout-Preventer' und 'Eruptionskreuze' und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, die den 'API- und ISO-Spezifikationen' für den Einsatz in Erdöl- und Erdgasbohrlöchern entsprechen.

Technische Anmerkungen:

- a) Ein 'Blowout-Preventer' ist ein Gerät, das in der Regel während der Bohrungen in Bodennähe eingesetzt wird (bzw. bei Unterwasserbohrungen auf dem Meeresboden), um das unkontrollierte Ausströmen von Erdöl und/oder Erdgas aus dem Bohrloch zu verhindern.
 - b) Ein 'Eruptionskreuz' ist ein Gerät, das in der Regel eingesetzt wird, um den Ausfluss der Flüssigkeiten aus dem Bohrloch nach dessen Fertigstellung und nach dem Beginn der Erdöl- und/oder Erdgasförderung zu kontrollieren.
 - c) Ein 'Eruptionskreuz' ist ein Gerät, das in der Regel eingesetzt wird, um den Ausfluss der Flüssigkeiten aus dem Bohrloch nach dessen Fertigstellung und nach dem Beginn der Erdöl- und/oder Erdgasförderung zu kontrollieren.
6. Bohr- und Förderinseln für Erdöl und Erdgas.
 7. Wasserfahrzeuge und Schuten mit eingebauter Bohr- und/oder Rohölverarbeitungs-ausrüstung zur Verwendung bei der Förderung von Erdöl, Erdgas und anderen natürlich vorkommenden brennbaren Stoffen.
 8. Flüssigkeits-/Gasabscheider nach der API-Spezifikation 12J, besonders konstruiert zur Verarbeitung des aus einem Bohrloch geförderten Erdöls oder Erdgases durch Abscheiden von Wasser und Gas aus dem flüssigen Rohöl.
 9. Gaskompressoren mit einem Auslegungsdruck von 40 bar (PN 40 und/oder ANSI 300) oder mehr und einer Saugkapazität größer/gleich 300.000 Nm³/h für die Erstverarbeitung und Beförderung von Erdgas, mit Ausnahme von Gaskompressoren für Erdgastankstellen (Tankstellen für komprimiertes Erdgas/CNG), sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
 10. Steuerungsausrüstung für die Unterwasserproduktion und deren Bestandteile, die den 'API- und ISO-Spezifikationen' für die Verwendung in Erdöl- und Erdgasbohrlöchern entsprechen.

Technische Anmerkung:

Für die Zwecke dieser Nummer bezieht sich 'API- und ISO-Spezifikationen' auf die Spezifikation 17 F des American Petroleum Institute und/oder die ISO-Norm 13268 für Steuersysteme für die Unterwasser-Produktion.

11. Pumpen, in der Regel Hochleistungs- und Hochdruckpumpen (mit einer Förderleistung von mehr als 0,3 m³/min und/oder mit einem Druck von mehr als 40 bar), besonders konstruiert zum Einpumpen von Bohrschlämmen und/oder Zement in Erdöl- und Erdgasbohrlöcher.

1.B Prüf- und Inspektionsgeräte

1. Ausrüstung, besonders konstruiert zur Probenentnahme, Prüfung und Analyse der Eigenschaften von Bohrschlämmen, Bohrlochzementen und anderen speziell zur Verwendung in Erdöl- und Erdgasbohrlöchern ausgelegten und/ oder formulierten Materialien.
2. Ausrüstung, besonders konstruiert zur Probeentnahme, Prüfung und Analyse der Eigenschaften von Gesteinsproben, Flüssigkeits- und Gasproben und anderen Materialien, die einem Erdöl- und/oder Erdgasbohrloch während oder nach der Bohrung oder den damit verbundenen Erstverarbeitungsanlagen entnommen werden.
3. Ausrüstung, besonders konstruiert zur Erhebung und Auswertung von Daten über die physikalischen und mechanischen Bedingungen eines Erdöl- und/oder Erdgasbohrlochs und zur Bestimmung der Eigenschaften der Gesteins- und Lagerstättenformation.

1.C Materialien

1. Bohrschlamm, Additive für Bohrschlamm und deren Komponenten, besonders formuliert zur Stabilisierung von Erdöl- und Erdgasbohrlöchern während der Bohrung, zur Beförderung von Bohrklein zur Erdoberfläche sowie zur Schmierung und Kühlung der Bohrausrüstung im Bohrloch.
2. Zemente und andere Werkstoffe nach 'API- und ISO-Spezifikationen' zur Verwendung in Erdöl- und Erdgasbohrlöchern.

Technische Anmerkung:

Für die Zwecke dieser Nummer bezieht sich 'API- und ISO-Spezifikationen' auf die Spezifikation 10A des American Petroleum Institute oder die ISO-Norm 10426 für Zemente und Materialien für die Zementation von Erdöl- und Erdgasbohrlöchern.

3. Korrosionshemmer, Mittel zur Emulsionsbehandlung, Entschäumer und andere Chemikalien, besonders formuliert zur Verwendung bei Ölbohrungen und bei der Erstverarbeitung von aus einem Erdöl- und/oder Erdgasbohrloch gefördertem Rohöl.

1.D Software

1. "Software", besonders entwickelt zur Erfassung und Auswertung von Daten aus seismischen, elektromagnetischen, magnetischen oder schwerkraftbezogenen Untersuchungen zur Feststellung der Prospektivität in Bezug auf Erdöl- oder Erdgasvorkommen.
2. "Software", besonders entwickelt zur Speicherung, Analyse und Auswertung von Daten aus Bohrung und Förderung zum Zwecke der Bewertung der physischen Merkmale und des Verhaltens von Erdöl- und Erdgasvorkommen.
3. "Software", besonders entwickelt zur "Verwendung" in Rohölförderungs- und -verarbeitungsanlagen oder in bestimmten Untereinheiten solcher Anlagen.

1.E Technologie

1. Für die "Entwicklung", "Herstellung" und "Verwendung" der von den Nummern 1.A.01 bis 1.A.11 erfassten Ausrüstung "unverzichtbare" Technologie".

Raffination von Erdöl und Verflüssigung von Erdgas

2.A Ausrüstung

1. Wärmetauscher wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
 - a) Plattenwärmetauscher mit einem Verhältnis Oberfläche zu Volumen größer als $500 \text{ m}^2 / \text{m}^3$, besonders konstruiert zur Vorkühlung von Erdgas;
 - b) Spiralwärmetauscher, besonders konstruiert zur Verflüssigung oder Unterkühlung von Erdgas.
2. Kryopumpen zur Beförderung von Medien bei einer Temperatur unter -120°C mit einer Förderkapazität von $500 \text{ m}^3 / \text{h}$ sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
3. 'Coldbox' und 'Coldbox'-Ausrüstung, nicht erfasst von Unternummer 2.A.1.

Technische Anmerkung:

'Coldbox-Ausrüstung' bezieht sich auf eine für Erdgasverflüssigungsanlagen besonders ausgelegte Konstruktion, die in der Prozessphase der Verflüssigung verwendet wird. Die 'Coldbox' besteht aus Wärmetauschern, Rohrleitungen, sonstigen Instrumenten und thermischen Isolatoren. Die Temperatur innerhalb der 'Coldbox' liegt unter -120°C (Voraussetzung für die Kondensation von Erdgas). Funktion der 'Coldbox' ist die thermische Isolierung der oben beschriebenen Ausrüstung.

4. Ausrüstungen für Verschiffungsterminals für verflüssigte Gase mit einer Temperatur unter -120°C und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
5. Flexible und starre Leitungen mit einem Durchmesser größer als 50 mm für die Beförderung von Medien mit einer Temperatur unter -120°C .
6. Besonders für den Transport von verflüssigtem Erdgas konstruierte Seeschiffe.
7. Elektrostatische Entsalzungsanlagen, besonders konstruiert zur Entfernung von Verunreinigungen wie Salz, Feststoffen und Wasser aus Rohöl, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
8. Sämtliche Crackanlagen, einschließlich Hydrocrackanlagen, und Kokereien, besonders konstruiert zur Umwandlung von Vakuumgasölen oder Vakuumrückständen, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

9. Wasserstoffbehälter, besonders konstruiert zur Entschwefelung von Benzin, Dieselschnitten und Kerosin, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
10. Katalytische Reformer, besonders konstruiert zur Umwandlung von entschwefeltem Benzin in hochoktaniges Benzin, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
11. Raffinerien zur C5-C6-Isomerisierung und Raffinerien zur Alkylierung von leichten Olefinen zwecks Verbesserung des Oktanindex von Kohlenwasserstoffschnitten.
12. Pumpen, besonders konstruiert zur Beförderung von Rohöl und Kraftstoffen mit einer Förderleistung von 50 m³/h oder mehr sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
13. Rohrleitungen mit einem Außendurchmesser von 0,2 m oder mehr aus einem der folgenden Materialien:
 - a) Edelstahl mit einem Chromgehalt von 23 Gew.-% oder mehr;
 - b) Edelstahl und Nickellegierungen mit einem 'PREN'-Wert ('Pitting-Resistance-Equivalent Number') über 33.

Technische Anmerkung:

Der 'PREN'-Wert ('Pitting Resistance Equivalent Number') ist ein Messwert für die Widerstandsfähigkeit von Edelstählen und Nickellegierungen gegen Lochfraß und Spaltkorrosion. Die Widerstandsfähigkeit von Edelstählen und Nickellegierungen hängt hauptsächlich von deren Zusammensetzung (in erster Linie Chrom, Molybdän und Stickstoff) ab. Die Formel zur Berechnung des PREN-Werts lautet:

$$PRE = Cr + 3,3 \% Mo + 30 \% N$$

14. "Molche" und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Technische Anmerkung:

'Molche' werden typischerweise zur internen Reinigung oder Inspektion von Rohrleitungen (Korrosionszustand oder Rissbildung) eingesetzt, wobei sie vom Flüssigkeitsstrom fortbewegt werden.

15. Molchstart- und Molchempfangsvorrichtungen zum Einbringen bzw. Entnehmen von Molchen.
16. Lagerbehälter für Rohöl und Kraftstoffe mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1 000 m³ (1 000 000 Liter) wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
 - a) Festdachtanks;
 - b) Schwimmdachtanks.
17. Flexible Unterwasser-Rohrleitungen mit einem Durchmesser größer als 50 mm, besonders konstruiert zur Beförderung von Kohlenwasserstoffen und Injektionsflüssigkeiten, Wasser oder Gas.
18. Flexible Hochdruck-Rohrleitungen für Über- und Unterwasseranwendungen.
19. Isomerisierungsausrüstung, besonders konstruiert zur Herstellung von hochoktanigem Benzin unter Zufuhr leichter Kohlenwasserstoffe, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

2.B Prüf- und Inspektionsgeräte

1. Geräte, besonders konstruiert zur Prüfung und Analyse der Qualität (Eigenschaften) von Rohöl und Kraftstoffen.
2. Schnittstellen-Kontrollsysteme, besonders konstruiert zur Kontrolle und Optimierung der Entsalzung.

2.C Materialien

1. Diethylenglykol (CAS 111-46-6), Triethylenglykol (CAS 112-27-6).

2. N-Methylpyrrolidon (CAS 872-50-4), Sulfolan (CAS 126-33-0).
3. Zeolithe, natürlichen oder synthetischen Ursprungs, besonders ausgelegt zum flüssigen katalytischen Cracken oder zur Reinigung und/oder Dehydratisierung von Gasen einschließlich Erdgasen.
4. Katalysatoren zum Cracken und Umwandeln von Kohlenwasserstoffen wie folgt:
 - a) Einzelmetalle (Platin-Gruppe) auf Trägern aus Aluminiumoxid oder Zeolith, besonders ausgelegt zum katalytischen Reformieren;
 - b) Metallgemische (Platin in Kombination mit anderen Edelmetallen) auf Trägern aus Aluminiumoxid oder Zeolith, besonders ausgelegt zum katalytischen Reformieren;
 - c) Kobalt/Molybdän- und Nickel/Molybdän-Katalysatoren auf Trägern aus Aluminiumoxid oder Zeolith, besonders ausgelegt zum katalytischen Entschwefeln;
 - d) Palladium-, Nickel-, Chrom- oder Wolfram-Katalysatoren auf Trägern aus Aluminiumoxid oder Zeolith, besonders ausgelegt zum katalytischen Hydrocracking.
5. Benzinzusätze, besonders formuliert zur Erhöhung der Oktanzahl von Benzin.

Anmerkung:

Dazu zählen Ethyl-Tert-Butylether (ETBE) (CAS 637-92-3) und Methyl-Tert-Butylether (MTBE) (CAS 1634-04-4).

2.D Software

1. "Software", besonders entwickelt zur "Verwendung" in Erdgasverflüssigungsanlagen oder bestimmten Untereinheiten solcher Anlagen.
2. "Software", besonders entwickelt zur "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von Erdölraffinerien (einschließlich deren Untereinheiten).

2.E Technologie

1. "Technologie" zur Aufbereitung und Reinigung von Roh-Erdgas (Dehydratisierung, Gasaufbereitung, Beseitigung von Verunreinigungen).
2. "Technologie" zur Verflüssigung von Erdgas, einschließlich der zur "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von Erdgasverflüssigungsanlagen unverzichtbaren "Technologie".
3. "Technologie" zur Verschiffung von verflüssigtem Erdgas.
4. "Technologie", die zur "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von zum Transport von flüssigem Erdgas besonders konstruierten Seeschiffen "unverzichtbar" ist.
5. "Technologie" zur Lagerung von Rohöl und Kraftstoffen.
6. "Technologie", die zur "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von Raffinerien "unverzichtbar" ist, wie etwa

6.1. "Technologie" zur Umwandlung leichter Olefine in Benzin,

6.2. Technologie zum katalytischen Reformieren und zur Isomerisierung,

6.3. Technologie zum katalytischen und thermischen Cracken.

ANHANG VII

Ausrüstung und Technologie gemäß Artikel 12

- 8406 81 Dampfturbinen mit einer Leistung von mehr als 40 MW
- 8411 82 Gasturbinen mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW
- ex 8501 Alle Elektromotoren und elektrische Generatoren mit einer Leistung von mehr als 3 MW oder 5 000 kVA

Anhang VIII

Gold, Edelmetalle und Diamanten gemäß Artikel 11a

HS-Code	Beschreibung
7102	Diamanten, auch bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst
7106	Silber (einschließlich vergoldetes oder platinirtes Silber), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
7108	Gold (einschließlich platinirtes Gold), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
7109	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug
7110	Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
7111	Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug
7112	Abfälle und Schrott, von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art.

ANHANG IX

LISTE DER AUSTRÜSTUNGEN, GÜTER UND TECHNOLOGIEN IM SINNE VON ARTIKEL 2b

Die Liste in diesem Anhang erfasst nicht als Verbrauchsgüter bestimmte Waren, die zum Verkauf im Einzelhandel verpackt und für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind oder die zum einzelnen Gebrauch verpackt sind, mit Ausnahme von Isopropanol.

Einleitende Anmerkungen

1. Sofern nicht anders angegeben, verweisen die Referenznummern in der untenstehenden Spalte ‚Beschreibung‘ auf die Beschreibungen der Güter mit doppeltem Verwendungszweck in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009.
2. Eine Referenznummer in der Spalte ‚Referenznummer in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009‘ bedeutet, dass die Merkmale des in der Spalte ‚Beschreibung‘ beschriebenen Artikels außerhalb der Parameter liegen, die in der entsprechenden Beschreibung des Artikels mit doppeltem Verwendungszweck, auf den verwiesen wird, festgelegt sind.
3. Definitionen der Begriffe, die in ‚einfachen Anführungszeichen‘ stehen, finden sich in einer technischen Anmerkung zu dem betreffenden Artikel.
4. Definitionen der Begriffe, die in „doppelten Anführungszeichen“ stehen, finden sich in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009.

Allgemeine Anmerkungen

1. Der Zweck der in diesem Anhang angegebenen Kontrollen darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass nicht erfasste Güter (einschließlich Anlagen) mit einem oder mehreren erfassten Bestandteilen ausgeführt werden, wenn der (die) erfasste(n) Bestandteil(e) das Hauptelement des Gutes ist (sind) und leicht entfernt oder für andere Zwecke verwendet werden kann (können).

Anmerkung: Bei der Prüfung der Frage, ob der (die) erfasste(n) Bestandteil(e) als Hauptelement anzusehen ist (sind), müssen Menge, Wert und eingesetztes technologisches Know-how sowie andere besondere Umstände berücksichtigt werden, die den (die) erfassten Bestandteil(e) zum Hauptelement des Gutes machen könnten.

2. Die in diesem Anhang erfassten Artikel umfassen sowohl neue als auch gebrauchte Güter.

Allgemeine Technologie-Anmerkung (ATA)

(gültig im Zusammenhang mit Abschnitt B dieses Anhangs)

1. Der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von „Technologie“, die für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Gütern „unverzichtbar“ ist, deren Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr nach Abschnitt IX.A dieses Anhangs kontrolliert wird, wird nach den Bestimmungen des Abschnitts B kontrolliert.
2. „Technologie“, die für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von erfassten Gütern „unverzichtbar“ ist, unterliegt auch dann der Kontrolle, wenn sie für nicht erfasste Güter einsetzbar ist.
3. Nicht erfasst ist „Technologie“, die das unbedingt erforderliche Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung (Überprüfung) und Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht erfasst sind oder für die nach dieser Verordnung eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde.
4. Die Kontrollen hinsichtlich der Weitergabe von „Technologie“ gelten nicht für „allgemein zugängliche“ Informationen, „wissenschaftliche Grundlagenforschung“ und die für Patentanmeldungen erforderlichen Mindestinformationen.

IX.A. GÜTER

IX.A1. Werkstoffe, Materialien, Chemikalien, ‚Mikroorganismen‘ und ‚Toxine‘

Nummer	Beschreibung	Referenznummer in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009
IX.A1.001	Chemikalien in einer Konzentration größer/gleich 95 Gew.-% wie folgt: Tributylphosphit (CAS 102-85-2) Methylisocyanat (CAS 624-83-9) Chinaldinblau (CAS 91-63-4) 1-Brom-2-chlorethan (CAS-Nr. 107-04-0)	
IX.A1.002	Chemikalien in einer Konzentration größer/gleich 95 Gew.-% wie folgt: Benzil (CAS 134-81-6) Diethylamin (CAS 109-89-7) Diethylether (CAS 60-29-7) Dimethylether (CAS 115-10-6) 2-Dimethylaminoethanol (CAS 108-01-0)	
IX.A1.003	Chemikalien in einer Konzentration größer/gleich 95 Gew.-% wie folgt: 2-Methoxyethanol (CAS 109-86-4) Pseudocholinesterase (PCHE) 2,2'-Iminodi(ethylamin) (CAS 111-40-0) Dichlormethan (CAS 75-09-3) N,N-Dimethylanilin (CAS 121-69-7) Bromethan (CAS 74-96-4) Chlorethan (CAS 75-00-3) Ethylamin (CAS 75-04-7) Methenamin (CAS 100-97-0) 2-Brompropan (CAS 75-26-3) Diisopropylether (CAS 108-20-3) Methylamin (CAS 74-89-5) Brommethan (CAS 74-83-9) Isopropylamin (CAS 75-31-0) Obidoximchlorid (CAS 114-90-9) Kaliumbromid (CAS 7758-02-3) Pyridin (CAS 110-86-1) Pyridostigminbromid (CAS 101-26-8) Natriumbromid (CAS 7647-15-6) Natrium (CAS 7440-23-5) Tributylamin (CAS 102-82-9) Triethylamin (CAS 121-44-8) Trimethylamin (CAS 75-50-3)	
IX.A2.001	Am Boden angebrachte Abzüge (begehrbar) mit einer Nennbreite von mindestens 2,5 m	
IX.A2.010	Isolierte chemisch einheitliche Verbindungen nach Anmerkung 1 zu den Kapiteln 28 und 29 der Kombinierten Nomenklatur gemäß der	

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 ⁽¹⁾, in einer Konzentration größer/gleich* 90 Gew.-%, sofern nicht anders angegeben, wie folgt:

⁽¹⁾ Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 304 vom 31.10.2012, S. 1).

Aceton	(CAS-Nr. 67-64-1)	(KN-Code 2914 11 00)
Acetylen	(CAS-Nr. 74-86-2)	(KN-Code 2901 29 00)
Ammoniak	(CAS-Nr. 7664-41-7)	(KN-Code 2814 10 00)
Antimon	(CAS-Nr. 7440-36-0)	(Rubrik 8110)
Benzaldehyd	(CAS-Nr. 100-52-7)	(KN-Code 2912 21 00)
Benzoin	(CAS-Nr. 119-53-9)	(KN-Code 2914 40 90)
1-Butanol	(CAS-Nr. 71-36-3)	(KN-Code 2905 13 00)
2-Butanol	(CAS-Nr. 78-92-2)	(KN-Code 2905 14 90)
Isobutanol	(CAS-Nr. 78-83-1)	(KN-Code 2905 14 90)
tert-Butylalkohol (2-Methyl-2-propanol)	(CAS-Nr. 75-65-0)	(KN-Code 2905 14 10)
Calciumkarbid	(CAS-Nr. 75-20-7)	(KN-Code 2849 10 00)
Kohlenmonoxid	(CAS-Nr. 630-08-0)	(KN-Code 2811 29 90)
Chlor	(CAS-Nr. 7782-50-5)	(KN-Code 2801 10 00)
Cyclohexanol	(CAS-Nr. 108-93-0)	(KN-Code 2906 12 00)
Dicyclohexylamin	(CAS-Nr. 101-83-7)	(KN-Code 2921 30 99)
Ethanol	(CAS-Nr. 64-17-5)	(KN-Code 2207 10 00)
Ethylen	(CAS-Nr. 74-85-1)	(KN-Code 2901 21 00)
Ethylenoxid	(CAS-Nr. 75-21-8)	(KN-Code 2910 10 00)
Fluor-Apatit	(CAS-Nr. 1306-05-4)	(KN-Code 2835 39 00)
Chlorwasserstoff	(CAS-Nr. 7647-01-0)	(KN-Code 2806 10 00)
Hydrosulfid	(CAS-Nr. 7783-06-4)	(KN-Code 2811 19 80)
Isopropanol in einer Konzentration größer/ gleich 95 Gew.-%	(CAS-Nr. 67-63-0)	(KN-Code 2905 12 00)
Mandelsäure	(CAS-Nr. 90-64-2)	(KN-Code 2918 19 98)
Methanol	(CAS-Nr. 67-56-1)	(KN-Code 2905 11 00)
Chlormethan (Methylchlorid)	(CAS-Nr. 74-87-3)	(KN-Code 2903 11 00)
Iodmethan (Methyliodid)	(CAS-Nr. 74-88-4)	(KN-Code 2903 39 90)
Methanthiol (Methylmercaptan)	(CAS-Nr. 74-93-1)	(KN-Code 2930 90 99)
Monoethylenglykol	(CAS-Nr. 107-21-1)	(KN-Code 2905 31 00)
Oxalylchlorid	(CAS-Nr. 79-37-8)	(KN-Code 2917 19 90)
Kaliumsulfid	(CAS-Nr. 1312-73-8)	(KN-Code 2830 90 85)
Kaliumthiocyanat	(CAS-Nr. 333-20-0)	(KN-Code 2842 90 80)
Natriumhypochlo-	(CAS-Nr. 7681-52-9)	(KN-Code 2828 90 00)

rid		
Schwefel	(CAS-Nr. 7704-34-9)	(KN-Code 2802 00 00)
Schwefeldioxid	(CAS-Nr. 7446-09-5)	(KN-Code 2811 29 05)
Schwefeltrioxid	(CAS-Nr. 7446-11-9)	(KN-Code 2811 29 10)
Thiophosphorylchlorid	(CAS-Nr. 3982-91-0)	(KN-Code 2853 00 90)
Triisobutylphosphit	(CAS-Nr. 1606-96-8)	(KN-Code 2920 90 85)
Weißer/gelber Phosphor	(CAS-Nr. 12185-10-3, 7723-14-0)	(KN-Code 2804 70 00)

IX.A2. Werkstoffbearbeitung

Nummer	Beschreibung	Referenznummer in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009
IX.A2.002	Luftreinigende und luftzuführende Atemschutzgeräte (Vollmasken), soweit nicht in Nummer 1A004 oder Unternummer 2B352f1 erfasst	1A004a
IX.A2.003	Biologische Sicherheitswerkbänke der Klasse II oder Isolatoren mit ähnlichen Leistungsmerkmalen	2B352f2
IX.A2.004	Reihen zentrifugen mit einer Rotorkapazität größer/gleich 4 l, geeignet zur Handhabung biologischer Stoffe	
IX.A2.005	Fermenter, geeignet zur Kultivierung von pathogenen „Mikroorganismen“ oder Viren oder für die Erzeugung von „Toxinen“, ohne Aerosolfreisetzung, mit einer Kapazität größer/gleich 5 l, jedoch weniger als 20 l <i>Technische Anmerkung:</i> <i>Fermenter schließen Bioreaktoren, Chemostate und kontinuierliche Fermentationssysteme ein.</i>	2B352b
IX.A2.007	Konventionell oder turbulent durchströmte Reinnräume und selbständige Gebläse-HEPA- oder -ULPA-Filter-Einheiten, geeignet für Sicherheitsanlagen der Niveaus P3 oder P4 (BSL 3, BSL 4, L3, L4)	2B352a
IX.A2.008	Chemische Herstellungseinrichtungen, Apparate und Bestandteile, soweit nicht in Anhang Ia und Anhang Ib unter Nummer 2B350 oder A2.009 erfasst, wie folgt: a. Reaktionsbehälter oder Reaktoren, mit oder ohne Rührer, mit einem inneren (geometrischen) Gesamtvolumen größer als 0,1 m ³ (100 l) und kleiner als 20 m ³ (20 000 l), bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen: 1. Rostfreier Stahl mit einem Chromgehalt von 10,5 Gew.-% oder mehr und einem Kohlenstoffgehalt von 1,2 Gew.-% oder weniger; b. Rührer für die Verwendung in den von Unternummer 2B350.a. erfassten Reaktionskesseln oder Reaktoren, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen: 1. Rostfreier Stahl mit einem Chromgehalt von 10,5 Gew.-% oder mehr und einem Kohlenstoffgehalt von 1,2 Gew.-% oder weniger; c. Lagertanks, Container oder Vorlagen mit einem inneren (geometrischen) Gesamtvolumen größer als 0,1 m ³ (100 l), bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen:	2B350a-e 2B350g 2B350i

1. Rostfreier Stahl mit einem Chromgehalt von 10,5 Gew.-% oder mehr und einem Kohlenstoffgehalt von 1,2 Gew.-% oder weniger;
- d. Wärmetauscher oder Kondensatoren mit einer Wärmeaustauschfläche größer als 0,05 m² und kleiner als 30 m² sowie für solche Wärmetauscher oder Kondensatoren konstruierte Rohre, Platten, Coils oder Blöcke, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen:
1. Rostfreier Stahl mit einem Chromgehalt von 10,5 Gew.-% oder mehr und einem Kohlenstoffgehalt von 1,2 Gew.-% oder weniger;
- Technische Anmerkung:*
- Die für Dichtungen und Verschlüsse und weitere Verschlussfunktionen verwendeten Materialien bestimmen nicht den Kontrollstatus des Wärmetauschers.*
- e. Destillations- oder Absorptionskolonnen mit einem inneren Durchmesser größer als 0,1 m, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen:
1. Rostfreier Stahl mit einem Chromgehalt von 10,5 Gew.-% oder mehr und einem Kohlenstoffgehalt von 1,2 Gew.-% oder weniger;
- f. Ventile mit einer ‚Nennweite‘ größer als 10 mm sowie für solche Ventile konstruierte Ventilgehäuse, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen:
1. Rostfreier Stahl mit einem Chromgehalt von 10,5 Gew.-% oder mehr und einem Kohlenstoffgehalt von 1,2 Gew.-% oder weniger;
- Technische Anmerkung:*
1. *Die für Dichtungen und Verschlüsse und weitere Verschlussfunktionen verwendeten Materialien bestimmen nicht den Kontrollstatus des Ventils.*
 2. *Bei unterschiedlichem Einlass- und Auslassdurchmesser ist die ‚Nennweite‘ als der kleinere der beiden Durchmesser definiert.*
- g. Pumpen mit Mehrfachdichtung und dichtungslose Pumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 0,6 m³/h, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen:
1. Rostfreier Stahl mit einem Chromgehalt von 10,5 Gew.-% oder mehr und einem Kohlenstoffgehalt von 1,2 Gew.-% oder weniger;
- h. Vakuumpumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 1 m³/h (unter Standard-Bedingungen von 273 K (0 °C) und 101,3 kPa) sowie für solche Pumpen konstruierte Pumpengehäuse, vorgeformte Gehäuseauskleidungen, Laufräder, Rotoren und Strahlpumpendüsen, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen:
1. ‚Legierungen‘ mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom,
 2. Keramik,
 3. ‚Ferrosiliziumguss‘,
 4. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew.-% Fluor),
 5. Glas oder Email,

	6. Grafit oder ‚Carbon-Grafit‘, 7. Nickel oder Nickel-‚Legierungen‘ mit mehr als 40 Gew.-% Nickel, 8. Rostfreier Stahl mit einem Nickelgehalt von 20 Gew.-% und einem Chromgehalt von 19 Gew.-% oder mehr, 9. Tantal oder Tantal-‚Legierungen‘, 10. Titan oder Titan-‚Legierungen‘, 11. Zirkonium oder Zirkonium-‚Legierungen‘ oder 12. Niob (Columbium) oder Niob-‚Legierungen‘; <i>Technische Anmerkungen:</i> 1. Die für Membranen oder Dichtungen und Verschlüsse und weitere Verschlussfunktionen verwendeten Materialien bestimmen nicht den Kontrollstatus der Pumpe. 2. „Carbon-Grafit“ besteht aus amorphem Kohlenstoff und Grafit, wobei der Grafitgehalt 8 Gew.-% oder mehr beträgt. 3. „Ferro-siliziumguss“ ist eine Silizium-Eisen-Legierung mit einem Siliziumgehalt von mehr als 8 Gew.-%. Für das in den obigen Unternummern aufgeführte Material sind unter dem Begriff ‚Legierung‘, wenn dieser nicht in Verbindung mit einer bestimmten Elementkonzentration verwendet wird, diejenigen Legierungen zu verstehen, bei denen das identifizierte Metall einen höheren Gewichtsanteil aufweist als jedes andere Element.	
IX.A2.009	Chemische Herstellungseinrichtungen, Apparate und Bestandteile, soweit nicht in Nummer 2B350 oder A2.008 erfasst, wie folgt: Reaktionsbehälter oder Reaktoren, mit oder ohne Rührer, mit einem inneren (geometrischen) Gesamtvolumen größer als 0,1 m³ (100 l) und kleiner als 20 m³ (20 000 l), bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen: Rostfreier Stahl mit einem Nickelgehalt von 20 Gew.-% und einem Chromgehalt von 19 Gew.-% oder mehr Rührer für die Verwendung in den unter Buchstabe a genannten Reaktionskesseln oder Reaktoren, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen: Rostfreier Stahl mit einem Nickelgehalt von 20 Gew.-% und einem Chromgehalt von 19 Gew.-% oder mehr; Lagertanks, Container oder Vorlagen mit einem inneren (geometrischen) Gesamtvolumen größer als 0,1 m³ (100 l), bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen: Rostfreier Stahl mit einem Nickelgehalt von 20 Gew.-% und einem Chromgehalt von 19 Gew.-% oder mehr; Wärmetauscher oder Kondensatoren mit einer Wärmeaustauschfläche größer als 0,05 m² und kleiner als 30 m² sowie für solche Wärmetauscher oder Kondensatoren konstruierte Rohre, Platten, Coils oder Blöcke, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen: Rostfreier Stahl mit einem Nickelgehalt von 20 Gew.-% und einem Chromgehalt von 19 Gew.-% oder mehr; <i>Technische Anmerkung:</i> Die für Dichtungen und Verschlüsse und weitere Verschlussfunktionen verwendeten Materialien bestimmen nicht den Kontrollstatus des Wärmetauschers. Destillations- oder Absorptionskolonnen mit einem inneren Durchmesser größer als 0,1 m sowie Flüssigkeitsverteiler, Dampfverteiler	

	oder Flüssigkeitssammler, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen: Rostfreier Stahl mit einem Nickelgehalt von 20 Gew.-% und einem Chromgehalt von 19 Gew.-% oder mehr; Ventile mit einem Nenndurchmesser größer/gleich 10 mm sowie für solche Ventile konstruierte Ventilgehäuse, Kugeln oder Kegel, bei denen die medienberührenden Flächen ganz ganz aus folgendem Material bestehen: Rostfreier Stahl mit einem Nickelgehalt von 20 Gew.-% und einem Chromgehalt von 19 Gew.-% oder mehr; <i>Technische Anmerkung:</i> <i>Bei unterschiedlichem Einlass- und Auslassdurchmesser ist die ‚Nennweite‘ als der kleinere der beiden Durchmesser definiert.</i> Pumpen mit Mehrfachdichtung und dichtungslose Pumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 0,6 m³ /h (unter Standard-Bedingungen von 273 K (0 °C) und 101,3 kPa) sowie für solche Pumpen konstruierte Pumpengehäuse, vorgeformte Gehäuseauskleidungen, Laufräder, Rotoren oder Strahlpumpendüsen, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgenden Material bestehen: Keramik, ‚Ferrosiliziumguss‘ (Silizium-Eisen-Legierungen mit einem Siliziumgehalt von mehr als 8 Gew.-%), Rostfreier Stahl mit einem Nickelgehalt von 20 Gew.-% und einem Chromgehalt von 19 Gew.-% oder mehr; <i>Technische Anmerkungen:</i> <i>Die für Membranen oder Dichtungen und Verschlüsse und weitere Verschlussfunktionen verwendeten Materialien bestimmen nicht den Kontrollstatus der Pumpe.</i> <i>Für das in den obigen Unternummern aufgeführte Material sind unter dem Begriff ‚Legierung‘, wenn dieser nicht in Verbindung mit einer bestimmten Elementkonzentration verwendet wird, diejenigen Legierungen zu verstehen, bei denen das identifizierte Metall einen höheren Gewichtsanteil aufweist als jedes andere Element.</i>	
IX.A2.010	Ausrüstungen Laboraüstungen, einschließlich Teilen und Zubehör, für die (zerstörungsfreie oder nicht zerstörungsfreie) Analyse oder den Nachweis von Chemikalien, mit Ausnahme von Ausrüstung, einschließlich Teilen und Zubehör, die ausschließlich zum medizinischen-Gebrauch bestimmt ist.	

B. TECHNOLOGIE

Nummer	Beschreibung	Referenznummer in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009
IX.B.001	‚Technologie‘, die für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der in Abschnitt IX.A aufgeführten Artikel unverzichtbar ist <i>Technische Anmerkung:</i> <i>Der Ausdruck ‚Technologie‘ bezeichnet auch „Software“.</i>	

ANHANG X

LISTE DER LUXUSGÜTER IM SINNE VON ARTIKEL 11B

1. Reinrassige Pferde
KN-Code: 0101 21 00
2. Kaviar und Kaviarersatz; im Falle von Kaviarersatz mit einem Verkaufspreis von mehr als 20 EUR/100 g
KN-Code: ex 1604 31 00, ex 1604 32 00
3. Trüffeln
KN-Code: 2003 90 10
4. Wein (einschließlich Schaumwein) mit einem Verkaufspreis von mehr als 50 EUR/l, Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke mit einem Verkaufspreis von mehr als 50 EUR/l
KN-Code: ex 2204 21 bis ex 2204 29, ex 2208, ex 2205
5. Zigarren und Zigarillos mit einem Verkaufspreis von mehr als 10 EUR/Stück
KN-Code: ex 2402 10 00
6. 6. Parfüms und Toilettenwässer mit einem Verkaufspreis von mehr als 70 EUR/50 ml und Kosmetikartikel, einschließlich Schönheits- und Schminkprodukten, mit einem Verkaufspreis von mehr als 70 EUR/Stück
KN-Code: ex 3303 00 10, ex 3303 00 90, ex 3304, ex 3307, ex 3401
7. Leder-, Sattler- und Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Artikel mit einem Verkaufspreis von mehr als 200 EUR/ Stück
KN-Code: ex 4201 00 00, ex 4202, ex 4205 00 90
8. Kleidungsstücke, Accessoires und Schuhe (unabhängig von dem verwendeten Material) mit einem Verkaufspreis von mehr als 600 EUR/Stück bzw. Paar
KN-Code: ex 4203, ex 4303, ex 61, ex 62, ex 6401, ex 6402, ex 6403, ex 6404, ex 6405, ex 6504, ex 6605 00, ex 6506 99, ex 6601 91 00, ex 6601 99, ex 6602 00 00
9. Perlen, Edelsteine und Schmucksteine, Artikel aus Perlen, Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren
KN-Code: 7101, 7102, 7103, 7104 20, 7104 90, 7105, 7106, 7107, 7108, 7109, 7110, 7111, 7113, 7114, 7115, 7116
10. Münzen und Banknoten, ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel
KN-Code: ex 4907 00, 7118 10, ex 7118 90
11. Bestecke aus Edelmetallen und mit Edelmetallen überzogene oder plattierte Bestecke
KN-Code: ex 7114, ex 7115, ex 8214, ex 8215, ex 9307
12. Geschirr aus Porzellan, Steingut oder feinen Erden mit einem Verkaufspreis von mehr als 500 EUR/Stück
KN-Code: ex 6911 10 00, ex 6912 00 30, ex 6912 00 50
13. Glaswaren aus Bleikristall mit einem Verkaufspreis von mehr als 200 EUR/Stück
KN-Code: ex 7009 91 00, ex 7009 92 00, ex 7010, ex 7013 22, ex 7013 33, ex 7013 41, ex 7013 91, ex 7018 10, ex 7018 90, ex 7020 00 80, ex 9405 10 50, ex 9405 20 50, ex 9405 50, ex 9405 91
14. Luxusfahrzeuge für die Beförderung von Personen auf dem Land-, Luft- oder Seeweg sowie Zubehör; im Falle neuer Fahrzeuge mit einem Verkaufspreis von mehr als 25 000 EUR; im Falle gebrauchter Fahrzeuge mit einem Verkaufspreis von mehr als 15 000 EUR.
KN-Code: ex 8603, ex 8605 00 00, ex 8702, ex 8703, ex 8711, ex 8712 00, ex 8716 10, ex 8716 40 00, ex 8716 80 00, ex 8716 90, ex 8801 00, ex 8802 11 00, ex 8802 12 00, ex 8802 20 00, ex 8802 30 00, ex 8802 40 00, ex 8805 10, ex 8901 10, ex 8903
15. Uhren und Teile davon mit einem Verkaufspreis von mehr als 500 EUR/Stück

KN-Code: ex 9101, ex 9102, ex 9103, ex 9104, ex 9105, ex 9108, ex 9109, ex 9110, ex 9111, ex 9112, ex 9113, ex 9114

16. Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

KN-Code: 97

17. Sportartikel und -ausrüstung für Ski-, Golf- und Wassersport mit einem Verkaufspreis von mehr als 500 EUR/Stück

KN-Code: ex 4015 19 00, ex 4015 90 00, ex 6112 20 00, ex 6112 31, ex 6112 39, ex 6112 41, ex 6112 49, ex 6113 00, ex 6114, ex 6210 20 00, ex 6210 30 00, ex 6210 40 00, ex 6210 50 00, ex 6211 11 00, ex 6211 12 00, ex 6211 20, ex 6211 32 90, ex 6211 33 90, ex 6211 39 00, ex 6211 42 90, ex 6211 43 90, ex 6211 49 00, ex 6402 12, ex 6403 12 00, ex 6404 11 00, ex 6404 19 90, ex 9004 90, ex 9020, ex 9506 11, ex 9506 12, ex 9506 19 00, ex 9506 21 00, ex 9506 29 00, ex 9506 31 00, ex 9506 32 00, ex 9506 39, ex 9507

18. Artikel und Ausrüstung für Billardspiele, automatische Kegelanlagen (z. B. Bowlingbahnen), Glücksspiele und mit Münzen oder Banknoten betriebene Spiele mit einem Verkaufspreis von mehr als 500 EUR/Stück

KN-Code: ex 9504 20, ex 9504 30, ex 9504 40 00, ex 9504 90 80“.

ANHANG XI

Liste der Kategorien von Gütern nach Artikel 11c

EX-KN-Code	Bezeichnung
9705 00 00	1. Mehr als 100 Jahre alte archäologische Gegenstände aus
9706 00 00	— Grabungen und archäologischen Funden zu Lande oder unter Wasser
	— archäologischen Stätten
	— archäologischen Sammlungen
9705 00 00	2. Bestandteile von Kunst- und Baudenkmälern oder religiösen Denkmälern, die aus deren Aufteilung stammen und älter sind als 100 Jahre
9706 00 00	
9701	3. Bilder und Gemälde, die nicht unter die Kategorien 4 oder 5 fallen, aus jeglichem Material und auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt ⁽¹⁾
9701	4. Aquarelle, Gouachen und Pastelle, auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt ⁽¹⁾
6914	5. Mosaik, die nicht unter die Kategorien 1 oder 2 fallen, aus jeglichem Material vollständig von Hand hergestellt, und Zeichnungen, aus jeglichem Material und auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt ⁽¹⁾
Kapitel 49	6. Original-Radierungen, -Stiche, -Serigraphien, und -Lithographien und lithographische Matrizen sowie Original-Plakate ⁽¹⁾
9702 00 00	
8442 50 80	
9703 00 00	7. Nicht unter die Kategorie 1 fallende Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst und Kopien, die auf dieselbe Weise wie das Original hergestellt worden sind ⁽¹⁾
3704	8. Photographien, Filme und die dazugehörigen Negative ⁽¹⁾
3705	
3706	
4911 91 00	
9702 00 00	9. Wiegendrucke und Handschriften, einschließlich Landkarten und Partituren, als Einzelstücke oder Sammlung ⁽¹⁾
9706 00 00	
4901 10 00	
4901 99 00	
4904 00 00	
4905 91 00	
4905 99 00	
4906 00 00	
9705 00 00	10. Bücher, die älter sind als 100 Jahre, als Einzelstücke oder Sammlung
9706 00 00	
9706 00 00	11. Gedruckte Landkarten, die älter sind als 200 Jahre
3704	12. Archive aller Art, mit Archivalien, die älter sind als 50 Jahre, auf allen Trägern
3705	

3706	
4901	
4906	
9705 00 00	
9706 00 00	
9705 00 00	13. a) Sammlungen und Einzelexemplare aus zoologischen, botanischen, mineralogischen oder anatomischen Sammlungen ⁽²⁾
9705 00 00	b) Sammlungen ⁽²⁾ von historischem, paläontologischem, ethnographischem oder numismatischem Wert,
9705 00 00	14. Verkehrsmittel, die älter sind als 75 Jahre
Kapitel 86-89	
	15. Sonstige Antiquitäten, die nicht unter die Kategorien 1 bis 14 fallen
	a) zwischen 50 und 100 Jahre alte Antiquitäten
Kapitel 95	— Spielzeug, Spiele
7013	— Gegenstände aus Glas
7114	— Gold- und Silberschmiedearbeiten
Kapitel 94	— Möbel und Einrichtungsgegenstände
Kapitel 90	— optische, photographische und kinematographische Instrumente
Kapitel 92	— Musikinstrumente
Kapitel 91	— Uhrmacherwaren
Kapitel 44	— Holzwaren
Kapitel 69	— keramische Waren
5805 00 00	— Tapisserien
Kapitel 57	— Teppiche
4814	— Tapeten
Kapitel 93	— Waffen
9706 00 00	b) mehr als 100 Jahre alte Antiquitäten.

(1) Die älter sind als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehören.

(2) Entsprechend folgender Begriffsbestimmung durch den Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache 252/84: "Sammlungsstücke im Sinne der Tarifnummer 97.05 des GZT sind Gegenstände, die geeignet sind, in eine Sammlung aufgenommen zu werden, das heißt Gegenstände, die verhältnismäßig selten sind, normalerweise nicht ihrem ursprünglichen Verwendungszweck gemäß benutzt werden, Gegenstand eines Spezialhandels außerhalb des üblichen Handels mit ähnlichen Gebrauchsgegenständen sind und einen hohen Wert haben".